

Denkschrift

über

die Neuenburger-Frage.

1856.



Denkschrift

über

die Neuenburger-Frage.

1856.

Neuenburger-Frage.

Einleitung.

Die Errichtung eines *Kantons* und *Fürstenthums* Neuenburg im Jahr 1815 war unbestreitbar eine der irrationellsten Schöpfungen jener Zeit. Das gleichzeitige Bestehen zweier, einander entgegengesezter Prinzipien mußte nothwendig bei einem gegebenen Anlaß die Vernichtung des einen derselben herbeiführen. Bei diesem Zustande konnte keine der politischen Parteien, welche damals im Lande bestanden, ihre Befriedigung finden. Mißvergnügt mit der ihnen angewiesenen Stellung, bestrebten sie sich daher stetsfort, einander zu verdrängen, woher denn auch die bald heimlichen, bald offenen Reibungen und Kämpfe kamen, welche dieses anormale Regierungssystem kennzeichneten.

Die lange schon vorausgesehene politische Umgestaltung Neuenburgs fand im Jahr 1848 ohne Anstrengung und ohne Widerstand statt. Dieses Ereigniß wurde in der Schweiz mit allgemeinem Jubel begrüßt, weil es aus dem Schoße des gemeinsamen Vaterlandes jedes fremd-

artige Element entfernte und dafür eine vollständige Gleichheit herstellte. Europa war deßwegen weder verwundert, noch beunruhigt.

Die Klagen einiger um ihre bevorrechtete Stellung gekommener Familien fanden nur ein schwaches Echo in der von Preußen eingegebenen Protestation, welcher bald nachher noch eine Erklärung folgte, worin der König seine alten Unterthanen ermächtigte, die öffentlichen Angelegenheiten ordnen zu helfen, auch Kommissäre abzusenden verhieß, die mit dem eidgenössischen Vororte in Unterhandlung zu treten hätten.

Von da an funktionirte die neue Regierung und konnte sich ungehindert entwikeln.

Eine Verfassung, welche die Institutionen Neuenburgs denjenigen aller seiner Mitstände assimilirte, auch die Rechte und Freiheiten aller Bürger sicher stellte, wurde ausgearbeitet, nachher zur Abstimmung vor das Volk gebracht, von demselben dann angenommen und darauf von der eidgenössischen Tagsazung einmüthig gewährleistet. Diese Umgestaltung traf mit derjenigen der Eidgenossenschaft selbst sehr glüklich zusammen, wodurch ihre Durchführung wesentlich erleichtert wurde. Die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848, ein rationelles Produkt des Nationalwillens und einer theuer erkauften Erfahrung, sanktionirte neuerdings die politische Existenz der Neuenburger.

Diese während vier Jahren durch eine friedliche und glükliche Staatsverwaltung befestigte Lage schien fortan eine angenommene Thatsache zu sein, als man erfuhr, daß, auf wiederholt von Seite des Berliner Kabinets gestelltes dringendes Begehren, Bevollmächtigte von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland ein Protokoll in Betreff Neuenburgs am 24. Mai

1852 zu London unterzeichnet haben.*) Seitdem scheint man auf diese Frage nicht mehr zurükgekommen zu sein, bis sie der erste Bevollmächtigte von Preußen in die Verhandlungsgegenstände des Pariser Kongresses aufzunehmen suchte. Da jedoch in den Verhandlungen des Kongresses durchaus nichts vorkommt, was auf Neuenburg Bezug hätte, so darf daraus wol geschlossen werden, daß auf das gestellte Begehren des preußischen Bevollmächtigten nicht eingegangen worden sei.

Man muß annehmen, daß der schon lange vorbereitete und gegen die Regierung von Neuenburg, ja selbst gegen die ganze schweizerische Eidgenossenschaft gerichtete Aufstand vom 3. Herbstmonat 1856 von einer kleinen Partei der Royalisten in keiner andern Absicht ausgeführt wurde, als auf eine ernstere und dringendere Weise die Aufmerksamkeit der Regierungen auf eine Frage zu lenken, zu deren Anhandnahme sie sich so wenig geneigt zeigten.

Die Art, wie dieser Aufstand versucht worden war, die Excesse, welche denselben begleiteten, dessen rasche und kraftvolle Unterdrükung durch das alleinige Zusammenwirken neuenburgischer Bürger, ohne Hülfe eidgenössischer Truppen, wird die von den fremden Regierungen bisher beobachtete Zurükhaltung schwerlich in lebhafte Sympathie umzuwandeln vermögen.

Das Berliner Kabinet, welches bisher als Vertheidiger der Grundsäze für Ordnung und Aufrechthaltung legaler Zustände aufgetreten war, kommt mit sich selbst in Widerspruch, indem es seine Protestationen beim schweiz. Bundesrathe, bei Anlaß eines unsinnigen und zugleich strafbaren Aktes, erneuert und seine Anstren=

*) Siehe Beilage Litt. A.

gungen zur Erreichung einer diplomatischen Intervention verdoppelt, ein Benehmen, welches mit Recht befremden muß.

Wie dem auch sei, so liegt die Frage nun bestimmt vor; und sie ist wichtig, zumal die Sache Neuenburgs nicht nur einen einzelnen Kanton berührt, sondern die gesammte Schweiz angeht. Nur eine der betheiligten Parteien ist bisher gehört worden; die Reihe zum Sprechen kommt daher auch an die andere. Seit der politischen Umgestaltung im Jahr 1848 sind nun bereits neun Jahre verflossen, so daß man darüber ruhig urtheilen und alle Folgen derselben ermessen kann.

Die Punkte, welche in vorliegender Schrift erörtert und nach einander beleuchtet werden sollen, sind: der Ursprung der vom König von Preußen zurükgeforderten Souveränetät; die Bedingungen, unter welchen dieselbe verliehen wurde; die Veränderungen, welche mit ihr vorgiengen; die Vorbehalte, unter denen Neuenburg im Jahr 1815 in die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen wurde; die Schwierigkeiten, welche aus der Doppelstellung dieses Kantons sich ergaben; die Gefahren, welche aus der Wiederherstellung des alten Zustandes der Dinge entstehen würden, und endlich das Interesse, welches die Schweiz und selbst Europa an der vollständigen Aufrechthaltung der im Jahr 1848 geschaffenen politischen Ordnung haben muß.

I.

Regierung vor derjenigen des Hauses Brandenburg.

Die Herrschaft des Hauses Brandenburg über das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin datirt sich erst von 1707 her, und sie kam nur in Folge feierlicher Berathungen der Stände des Landes zu Stande. Zur Würdigung der Umstände, welche die Wahl der Stände herbeiführten, und die Motive, auf welche sie gegründet war, ist es durchaus nothwendig, mit einigen Worten der Geschichte der frühern Dynastien zu erwähnen, die nach und nach Neuenburg regiert haben.

Die erste Dynastie, nämlich diejenige der Grafen von Neuenburg, welche auf den Trümmern des Königreichs Burgund erstanden war, regierte vom Jahr 1032 bis 1395.

Diese Grafen hatten sich die Ungnade des Kaisers Rudolf dadurch zugezogen, daß sie gegen ihn die Waffen getragen zu der Zeit, als er noch Graf von Habsburg war. Die Vormünder Rollins von Neuenburg wurden im Jahr 1288 gezwungen, die Grafschaft abzutreten, und der Kaiser beschenkte dann damit Johann von Châlons, der in Folge eines Tausches mit Gerhard von Vienne (in der Dauphiné), Freiherrn von Grandson, schon Oberlehensherr vom Travers-Thal, von Les Verrières und La Brévine war, welche Ortschaften seit 1218 einen Theil der Grafschaft ausmachten. Johann von Châlons sezte Rollin wieder ein, verpflichtete ihn aber zur

Leistung des Lehenseides, und behielt im Uebrigen die reichsherrlichen Rechte vor.

Im Jahr 1311 erneuerte Rollin seinen Huldigungseid, unter dem Namen Rudolf V., durch einen Akt, in welchem konstatirt ward, daß Neuenburg ein Lehen nach burgundischen Sitten und Gebräuchen sei, d. h. daß, bei Abgang männlicher Erben, es auf die weiblichen und ihre Nachkommen übergehe. Demzufolge durfte das Lehen nicht mehr an den Oberlehensherrn zurükfallen, so lange nämlich männliche oder weibliche Nachkommen der Grafen von Neuenburg vorhanden wären.

Im Jahr 1357 wurde ein Huldigungseid in den nämlichen Ausdrüken von Ludwig von Neuenburg zu Gunsten Johanns III. geleistet.

Diese anscheinend unbedeutenden Umstände werden zur Würdigung des Werthes der im Jahr 1707 geschehenen Zuerkennung dienen, welche zu Gunsten des Hauses Brandenburg stattfand, das sich als Erbe des Hauses Châlons hervorthat.

Isabella folgte ihrem Vater Ludwig von Neuenburg, und starb kinderlos im Jahr 1395. Varenna, ihre Schwester, hatte Egon von Fürstenberg, Graf von Freiburg im Breisgau, geheirathet, aus welcher Ehe Konrad herstammte, der die Erbschaft seiner Tante Isabella an sich zog, ungeachtet der Einsprache Johanns IV. von Châlons, Prinzen von Oranien.

Konrad von Freiburg wurde der Ahnherr der zweiten Dynastie, welche von 1395 bis 1457 regierte. Konrad, der seinen Nachkommen den Besiz der Grafschaft sichern wollte, bewarb sich für seinen Sohn um die Hand der Tochter des Prinzen von Oranien, und erhielt sie im Jahr 1413. Johann von Freiburg bekam von seinem Vater im Heirathskontrakte die Grafschaft Neuen-

burg als Besitzthum für sich und seine Erben ganz frei, mit allem Zugehör und allen Dependenzen, ohne irgend eine Lehensverpflichtung. Hierin lag von Seite Johanns IV. von Châlons eine Verzichtleistung auf diese Oberlehensherrschaft, die der Gegenstand so vieler Streitigkeiten war.

Indessen leistete Johann von Freiburg, durch Ludwig von Châlons-Oranien, Johanns Nachfolger, eingeschüchtert, diesem Fürsten den Lehenseid am 9. Weinmonat 1453. Er starb im Jahr 1457, ohne Kinder zu hinterlassen; weßhalb seine Erbschaft an Rudolf von Hochberg übergieng, nämlich an den Enkel einer Schwester Konrads, die mit dem Markgrafen von Baden-Hochberg verheirathet war. Rudolf ist also der Ahnherr der dritten Dynastie, welche die Grafschaft von 1457 bis 1504 besaß.

Den Traditionen seiner Familie getreu, suchte Ludwig von Châlons Neuenburgs sich zu bemächtigen, behauptend, daß ein Reichslehen nicht unbestimmt von Tochter auf Tochter übergehen könne; es gelang ihm aber nicht, seine Ansprüche geltend zu machen.

Auf Rudolf folgte sein Sohn Philipp. Derselbe starb im Jahr 1503 und hinterließ nur eine Tochter, Johanna, welche Ludwig von Orleans-Longueville heirathete. Diese Verbindung hatte zur Folge, daß für zwei Jahrhunderte (1504 bis 1707) die Oberherrschaft über Neuenburg an ein französisches Haus gelangte.

Ludwig von Orleans nahm in den italienischen Kriegen thätigen Antheil für Ludwig XII.

Nachdem die Schweizer das Bündniß mit dem König von Frankreich aufgegeben hatten, bemächtigten sie sich

Neuenburgs im Jahr 1512, und behielten es 17 Jahre lang als gemeinschaftliche Vogtei.

Franz I., welcher seit dem Abschluß des ewigen Friedens die Freundschaft der Schweizer wieder gewonnen hatte, verwendete sich bei ihnen im Jahr 1518 um die Zurükgabe der Grafschaft an Johanna, der Witwe Ludwigs von Orleans. Diesem Begehren entsprachen die Kantone, Uri ausgenommen, das sich seine Rechte vorbehielt.

Von da an besaß die Familie v. Orleans ohne Einsprache und ohne Lehenshuldigung die Grafschaft Neuenburg, welche durch den Vertrag von Vervins im Jahre 1598 als freier und souveräner Staat erklärt worden war. Fünfzig Jahre nachher wurde diese politische Stellung auch im Westphälischen Frieden sanktionirt, in welchem Heinrich II. den Titel „souveräner Fürst und Graf von Neuenburg in der Schweiz" erhielt.

Während der Herrschaft der französischen Fürsten fand ein Ereigniß statt, das hier angeführt zu werden verdient.

Heinrich II. von Longueville starb den 11. Mai 1663, beweint von allen Neuenburgern. Seine Witwe verwaltete das Fürstenthum, als mütterliche Vormünderin des Abbé v. Orleans, der in Wahnsinn verfallen war. Nach dessen Tod bewarben sich die Herzogin von Nemours, Maria, entsprossen aus der ersten Ehe Heinrichs II., und der Prinz Conti, den der Herzog zu seinem Erben angenommen hatte und der von Ludwig XIV. unterstüzt wurde, um die Oberherrschaft über Neuenburg. Die versammelten Stände des Landes sprachen sich am 18. März 1695 zu Gunsten der Herzogin von Nemours aus, indem sie sich auf die Unveräußerlichkeit des Fürstenthums beriefen.

Gegen diese Schlußnahme protestirte Conti und erhielt, durch den Einfluß des Königs, am 13. Christmonat 1698 vom Parlament zu Paris einen günstigen Spruch, dem er mit Gewalt der Waffen Geltung zu verschaffen sich anschikte. Die Schweizerkantone, welche fürchteten, Neuenburg könnte eine französische Provinz werden, rüsteten sich zur Vertheidigung der natürlichen Gränzen der Schweiz; auch das Neuenburgervolk war entschlossen, für die Herzogin zu kämpfen. Unter diesen Umständen mußte der Prinz Conti seinen Ansprüchen entsagen.

Die Dynastie der v. Orleans erlosch am 16. Brachmonat 1707 beim Tode Marias, der Herzogin von Nemours. Während der Herrschaft der französischen Fürsten über Neuenburg erstarkte die nationale Unabhängigkeit, die Freiheiten des Landes nahmen zu, und mit der Schweiz ward eine enge Verbindung geschlossen.

II.

Spruch der drei Stände Neuenburgs zu Gunsten des Hauses Brandenburg.

Fünfzehn Prätendenten machten Anspruch auf die Nachlassenschaft der Maria von Orleans, welche ohne Nachkommen gestorben war. Die Einen beriefen sich auf ihre Erbschafts- oder Legatarstitel vom Hause Longueville, die Andern, welche sich für Erben des Hauses Châlons ausgaben, machten ihr Oberlehensrecht dadurch geltend, daß sie vorgaben, dasselbe von diesem Hause, kraft der Infeodationsakte vom Jahr 1288, erworben zu haben.

Der Kanton Uri machte das Recht geltend, welches er sich vorbehalten hatte, als die andern Kantone im

Jahr 1529 der Johanna von Hochberg Neuenburg abtraten.

Eine Partei gedachte damals, das Fürstenthum Neuenburg in eine Republik umzuwandeln und aus demselben einen vierzehnten Kanton zu machen. Eine zu jener Zeit erschienene Schrift, betitelt: Das Grab der Prätendenten (le tombeau des prétendants), suchte darzuthun, daß die Souveränetät durch den Tod der Herzogin von Nemours dem Volke anheimgefallen sei.

In der gedachten Schrift finden sich folgende Erwägungen:

1. „Die Freiheiten, welche Neuenburg seit 1214 genießt und die zu verschiedenen, einander folgenden Epochen bestätigt und vermehrt wurden, müssen als Grundgeseze angesehen werden. Die Fürsten unterstellten ihre Länder dem Interdikt für den Fall, daß sie diese Freiheiten verlezen sollten. Sie mußten nicht nur schwören, dem Volke seine Freiheiten, sondern auch seine alten Gebräuche aufrecht zu erhalten. Die Gebräuche eines Volkes annehmen, heißt nun, seinem Willen sich hingeben und seinen freiesten Bewegungen sich fügen; es heißt, einer ältern und über dem Fürsten stehenden Gewalt sich unterwerfen, einer Gewalt, von der die Oberherrschaft des Fürsten ausgeht. Diese Bemerkung entspricht der Uebung, welche den Ständen des Landes die oberste richterliche Gewalt einräumt, selbst über den Fürsten in dem, was das Erbfolgerecht betrifft."

„Man wird nicht Herr von Neuenburg weder durch Geburt, noch Testament, noch durch Vertrag; diese Umstände können den Prätendenten nur einiger Maßen empfehlen, und derselbe wird erst anerkannt, wenn er den ihm zukommenden Eid leistet. Die Bürger ihrerseits

schwören nur dann Treue, wenn der Fürst Gehorsam geschworen hat.“

„Da Neuenburg nicht zu den Erbgütern des Fürsten gehört, so kann das Volk frei darüber verfügen nach dem Tode der Herzogin von Nemours, weil die Nuznießung lediglich ein persönliches Recht ist, das mit dem Tode des Nuznießers erlischt.“

2. „Neuenburg genießt noch ein anderes Vorrecht, nämlich die Vacanz der Souveränetät nach dem Ableben des Souveräns. Vor der Investitur müssen sechs Wochen hingehen. Selbst die Kinder des Oberherrn haben die gedachte Frist einzuhalten, und sind zudem verpflichtet, den Ständen des Landes das Gesuch vorzutragen, in den Besiz des Fürstenthums eingesezt zu werden.“

„Die Oberherrschaft über Neuenburg überträgt sich sonach nicht einfach durch Nachfolge und Erblichkeit, sondern ist bis auf einen gewissen Punkt wählbar (elektiv). Die Souveräne folgen einander, vermöge eines stillschweigend angenommenen Rechtes, welches durch ihre Investitur bestätigt wird; sie haben bald in Folge von Testamenten, bald entgegen von solchen, bald ab intestato regiert, je nach den von den Ständen des Landes im allgemeinen Interesse gefaßten Beschlüssen.“

„Die gegenwärtigen Stände können denn also im vorliegenden Falle das Recht, welches sie sich stets vorbehalten haben, geltend machen und das Land wieder in seinen ursprünglichen Zustand der Unabhängigkeit und Freiheit versezen.“

Diese Lösung schien in der That die natürlichste und zwekmäßigste; allein die Eifersucht zwischen den Korporationen, das Sonderinteresse der vornehmen Familien, die Unwissenheit des Volkes und mächtiger Einfluß von Außen verhinderten die öffentliche Erklärung der natio=

nalen Selbstständigkeit. Die politischen und religiösen Zerwürfnisse, welche zu jener Zeit die Schweiz verwirrten, wären überdieß der Aufnahme Neuenburgs in den Bund der Eidgenossenschaft hindernd in den Weg getreten.

Die drei Stände versammelten sich am 28. Heumonat 1707, um das Schiksal des Landes zu entscheiden und den bedeutsamsten und wichtigsten Akt der Souveränetät auszuüben, was in unsern Tagen, zwar in einer andern Form, von den Kongressen Belgiens und Griechenlands geschah.

Die drei Stände waren folgendermaßen zusammengesezt:

Den ersten Stand bildeten die vier ältesten, inländischen Staatsräthe;

der zweite bestand aus den Kastellanen von Boudry und von Thielle, aus dem Maire von Neuenburg und dem Statthalter zu Landeron, welche alle jedoch an die Instruktionen ihrer betreffenden Räthe gebunden waren;

den dritten Stand repräsentirten die vier Ministralen (Ministraux) der Stadt Neuenburg.

Beisizer waren:

die Vasallen von Vaumarcus, Gorgier, Travers und Kriegstetten, die Herrschaftsbeamten (officiers de Seigneurie), die Gesellschaft der Pfarrherren, die Räthe der Bürgerschaften der Stadt Neuenburg und von Valangin.

Ehe die Prätendenten vor den drei Ständen erscheinen durften, mußten sie sich verpflichten, alle Konstitutionen des Landes, so wie dessen Bündnisse aufrecht zu erhalten.

Die fremde Diplomatie blieb nicht müßig in der Wahlangelegenheit Neuenburgs, und diese erhielt bei der damaligen politischen Lage Europas ein besonderes Interesse, weil sie eine Episode zu dem heftigen Streite

bildete, den eine weit wichtigere Succession, nämlich die des spanischen Thrones, hervorgerufen hatte. Die gegen Ludwig XIV. verbündeten Mächte fanden, man könnte über Neuenburg bequem in die vom König von Frankreich eroberte Freigrafschaft eindringen, welche sie dem Hause Oesterreich wieder zurükzugeben beabsichtigten.

Der Besiz Neuenburgs sollte überdieß einen gewissen Einfluß auf die Schweiz sichern.

Es war also natürlich, anzunehmen, daß die rechtlichen Gründe wenig Gewicht haben und Rüksichten anderer Art sich Geltung verschaffen würden. Ein Mann von großem Scharfsinn täuschte sich daher nicht hinsichtlich des Prätendenten, der den Sieg über seine Mitbewerber davon tragen sollte.

Der Herzog von St. Simon sagte nämlich in seinen Memoiren: „Der Kurfürst von Brandenburg „leitete seine Ansprüche vom Hause Châlons ab, die „noch von weiter her und wo möglich noch verwikelter „waren, als diejenigen der Frau von Mailly; auch „bediente er sich derselben bloß als eines Vorwandes. „Ich habe es schon gesagt, daß solche Fragen nicht nach „dem Rechte, noch nach der Gerechtigkeit gelöst werden."

Die allgemeine Aufmerksamkeit lenkte sich bald ausschließlich auf zwei Bewerber hohen Ranges, die weniger wirkliche Rechte, als vielmehr eine politische Stellung für sich hatten, nämlich auf Franz Ludwig von Bourbon, Prinz Conti, und Friedrich I., König von Preußen.

Seit sechszehn Jahren hatte der Kanzler von Montmollin, ein aufgeklärter und in der Verwaltung, so wie in der Geschichte seines Landes sehr bewanderter Mann,

die Elemente zur Lösung der Frage geschikt vorbereitet. Zweimal von der Herzogin von Nemours seines Amtes entsezt, nährte v. Montmollin eine entschiedene Abneigung gegen die Fürsten der französischen Dynastie.

Die Lage Neuenburgs veranlaßte ihn zu den nachstehenden, in seinen Memoiren enthaltenen Betrachtungen:

„Was wird bei dem bald erfolgenden Erlöschen des Hauses Longueville aus dem armen Lande werden? Der Prinz Conti und der Ritter von Soissons, die beide bloß testamentarische Verfügungen aufweisen können, sind unfähig zur Erbschaft eines unveräußerlichen Staates. Wo wird denn der nach dem Geseze legitime Souverän zu finden sein?

„Da von Heinrich I. gar keine Nachkommen vorhanden sind, so hätte man den Souverän bei den Gondy und Matignon, den Abkömmlingen der Eleonora von Orleans, zu suchen. Aber welche Souveräne wären die französischen Herren, zumal sie gegenwärtig selbst unterdrükt sind! Die Staatsklugheit erfordert, daß man zum allgemeinen Wohle dem Geseze Gewalt anthue."

„Unter den verschiedenen Ansichten, die mir von braven und verständigen Leuten mitgetheilt worden sind, würde mir eine in jeder Beziehung gefallen, wenn mit deren Verwirklichung nicht unübersteigliche Hindernisse verbunden wären. Diese Ansicht gienge nämlich dahin, den Staat in eine Republik umzuwandeln und daraus einen Integraltheil der schweizerischen Eidgenossenschaft zu machen. Eine solche Regierungsform paßt aber nicht für unsere feurigen und aufbrausenden Köpfe (pour nos têtes pleines de feu et de montant), theils mit Rüksicht auf den Einfluß des Jura, theils hinsichtlich der Rechte und Freiheiten des

Volkes. Der Versuch einer solchen Staatsreform würde schon scheitern wegen des Hasses der Parteien unter sich und des Widerstandes von Seite einiger Familien, so wie wegen des persönlichen Ehrgeizes und der Rivalität der Leute in Valangin, die schon lange verdorben sind und vielleicht für sich einen eigenen Freistaat gründen wollten."

„Welcher Anschein war übrigens vorhanden, daß Ludwig XIV., welcher gewohnt war, nicht nur in seinen eigenen Staaten, sondern oft auch in andern, seinen Willen durchzusezen, einen Prinzen aus seinem Geblüte oder französische Herren verlassen würde! Und wäre nicht zu befürchten, daß die Schweizer selbst weniger daran dächten, uns als Republik herzustellen, als vielmehr uns zu einer Landvogtei zu machen?"

„Wenn es irgendwo einen Fürsten geben könnte, der im Stande wäre, uns zu beschüzen und uns Gutes zu thun, auch entfernt genug, um uns nicht leicht schaden zu können, einen von ganz Europa hoch geachteten Fürsten und Verfechter der zeitlichen und geistigen Freiheiten der Völker, einen Fürsten, für den man auf eine eklatante Weise das Erbrecht an das Haus v. Orleans darthun könnte: sollte ein solcher dann als Oberherr uns nicht anstehen? Ich glaube ihn in der Person Wilhelms von Nassau, dem Erben des alten Hauses Châlons-Oranien gefunden zu haben."

Die Zurüknahme des Ediktes von Nantes und die Revolution, wodurch Wilhelm auf den Thron Englands gelangte, die Verbindungen dieses Fürsten mit den Schweizerstädten, die Truppen, welche er in den Kantonen für die gegen Ludwig XIV. verbündeten Staaten ausheben ließ, begünstigten sehr die Absichten des Herrn v. Montmollin. Seine drei Söhne traten in den Dienst der Generalstaaten, und

durch sie überreichte er dem Könige Wilhelm ein Memorial, in welchem er seine Ideen entwikelt hatte. Der Fürst nahm sie gern entgegen, und am 5. Herbstmonat 1697 ließ er seine Ansprüche auf Neuenburg beim Kongresse in Ris'wyck notiren.

Nach einer glaubwürdigen und durch die Reden des Großpensionärs Heinsius bestätigten Meinung soll der König Wilhelm, in der Absicht, die protestantische Partei in der Schweiz zu stärken und Frankreichs Einfluß bei der Tagsazung zu schwächen, den Gedanken gehabt haben, seinen Ansprüchen auf Neuenburg, das einen vierzehnten Kanton gebildet hätte, zu entsagen.

Dieses Vorhaben wurde nicht ausgeführt, woran ohne Zweifel die politischen und religiösen Zwiste in der Schweiz zu jener Zeit die Hauptursache waren.

Wie dem auch sei, so trat Wilhelm III. durch einen Akt d. d. Haag, den 23. Weinmonat 1694, seine Ansprüche auf Neuenburg an seinen Vetter Friedrich von Brandenburg ab.

Seit Wilhelms Tod, welcher im Jahr 1702 erfolgte, suchte Friedrich, der unterdessen König geworden, aus der Cession Vortheil zu ziehen, und übergab daher seinem Minister bei den Kantonen die Oberleitung dieser Angelegenheit. In der Schweiz ward die Stadt Bern, bei der Armee der Alliirten wurden die neuenburgischen Regimenter Montmollin und Chambrier der Mittelpunkt sehr lebhafter Bewegungen. Der König von Preußen machte unterm 13. Hornung 1703 eine förmliche Anzeige an den Staatsrath von Neuenburg. Es bildete sich eine Partei für ihn, und im Monat Januar 1704 versammelten sich die Chefs heimlich zu Bevaix bei Emer von Montmollin, einem Neffen des Kanzlers, um den Plan zum Unternehmen festzusezen. Die Verbündeten

Friedrichs unterstüzten ihn sehr thätig, nämlich die Königin Anna von England, Joseph I., Kaiser von Oesterreich, Karl XII., König von Schweden, und die Generalstaaten der Vereinigten Provinzen der Niederlande.

Die Sache war auf gutem Wege, und zwar seit Langem, weil fünf oder sechs Jahre vorher schon der alte Kanzler von Montmollin in seinen Memoiren folgende Zeilen niederschreiben konnte:

„Wahrlich, diese Sache scheint mir noch ein bloßer Traum zu sein."

„Jedoch kann ich die Redlichkeit meiner Beweggründe betheuern, zumal ich überzeugt bin, daß der König Wilhelm oder einer seiner Erben, Nassau oder Brandenburg, für uns tausendmal besser passen, als ein französischer Herr."

„Ich habe es schon gesagt, daß die Nachkommen der Antoinette von Orleans, und nach diesen die Abkömmlinge der Eleonora von Orleans die rechtmäßigen Erben wären; allein wir hätten immer nur Staarmazen (Etourneaux). Die Alten waren doch noch in Freiheit, die Jungen hingegen wären im Käfich, was weit schlimmer ist."

„Es ist allbekannt, daß weder der Prinz Conti, noch Wilhelm von Nassau, oder dessen Erbe, wird zur Oberherrschaft gelangen können, wenn man nicht die konstitutive Erbfolge verdreht, mit dem großen Unterschiede jedoch, daß die Ansprüche des Prinzen von Oranien so gut eingekleidet werden könnten, daß die meisten Augen die Näthe nicht bemerken würden."

Der Augenblik war gekommen für den König von Preußen, wo er durch eine lezte Anstrengung seinem rast-

losen und ausdauernden Ehrgeize den Triumph verschaffen konnte.

Alle Bewerber machten ihre Ansprüche entweder persönlich oder durch Abgeordnete geltend, und der Repräsentant von Preußen war der Graf von Metternich.

Wir wollen aller der Mittel nicht erwähnen, welche die geschikten Diplomaten anwandten, um der Sache ihrer Herren einen guten Erfolg zu sichern, nämlich die erkaufte Verzichtleistung gewisser Prätendenten, die geschikt eingeleitete Entzweiung unter den Parteien, die bei den Mitgliedern der drei Stände gemachten Versuche, um ihre Stimmgebung zu erhalten. Die Staatskanzlei Neuenburg enthält in lezterer Beziehung sehr pikante Nachweise.

Die Prätendenten sparten die glänzendsten Versprechungen nicht; und das Programm des Grafen von Metternich ist zu interessant, um hier nicht im Wesentlichen angeführt zu werden, um so mehr, da dasselbe in einem förmlichen, vom Könige gutgeheißenen Manifeste, vom 10. Augstmonat 1707, aufgenommen wurde:

Die reformirte Kirche, besser beschüzt von einem protestantischen Fürsten, als von einem katholischen (heißt es in gedachter Schrift) wird an Gemeinden zunehmen, so wie an Pfarrherren, deren Einkommen überdieß vermehrt werden soll; für die Armen wird gesorgt werden; im Hauptorte soll eine Akademie gegründet, auch sollen neue Schulen in den Gemeinden errichtet werden. Eine gewisse Anzahl neuenburgischer Jünglinge wird unentgeldlich die preußischen Hochschulen besuchen können; die Rechte und Gewohnheiten (les us et coutumes), die alten Gerechtsamen, Freiheiten und Konzessionen sollen neu bestätigt werden; jedem Bürger sollen alle seine Rechte und Freiheiten nicht nur ungeschmälert erhalten, sondern noch ausgedehnt werden. Zu

den Beamtungen, denen ein besserer Gehalt zukommen soll, kann jeder fähige Neuenburger gelangen; die Wissenschaften, die Künste und der Handel sollen blühen. Seine Majestät wird beständig Kinder aus guten Familien als Pagen an seinem Hofe halten und junge Leute in der Theologie, den Rechten und der Medizin unterrichten lassen; Seine Majestät wird auch neuenburgische Regimenter in ihren Dienst nehmen, und im Ganzen sollen die Neuenburger in den preußischen Staaten die gleichen Rechte genießen, wie die dortigen Eingebornen. Der Graf von Metternich schloß mit der Erklärung, daß kein anderer Prätendent solche Vortheile bieten könne; und weil nicht bloß Hoffnungen erregt, sondern auch im Voraus die möglichen Befürchtungen beschwichtigt werden mußten, so fügte der preußische Abgeordnete noch bei, daß man von Seite Ludwigs XIV. nichts zu befürchten habe, weil Neuenburg als ein Theil der Schweiz, die es nöthigenfalls schüzen würde, notorisch anerkannt sei.

Niemals hat ein Kandidat, der die Stimmen der Wähler zu gewinnen suchte, eine geeignetere Sprache geführt, solche zu erhalten, zumal Versprechungen für Jedermann gegeben waren. Ueber die Rechtsargumente dagegen wurde mit völligem Stillschweigen hinweg gegangen, weil es sich, wie es scheint, nur um Politik, nicht aber um Recht handelte.

Der Prinz Conti blieb seinerseits auch nicht müssig. Sein Hauptargument war die Hülfe Ludwigs XIV., der dießfalls den Marquis von Puisieux als außerordentlichen Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft abordnete und durch diesen erklären ließ, daß er nicht zugeben würde, daß das Erbe der Herzogin von Nemours einem Andern zufalle, als einem seiner Unterthanen. Um im Mittelpunkte der Intriguen und Ereignisse zu sein,

schlug der Herr Marquis seine Residenz in der Stadt Neuenburg auf.

Der Erzbischof von Rhodus, päpstlicher Nuntius zu Luzern, bemühte sich auch, dem Prinzen Conti dadurch zu dienen, daß er für dessen Sache die katholischen Kantone gewann, und zwar vorzüglich Luzern, Freiburg und Solothurn, Neuenburgs Mitbürger.

Der Fürst begab sich selbst an Ort und Stelle, um seine Rechtsansprüche, die er auf das Testament des Abbé von Orleans gründete, gehörig geltend machen zu können.

Nachdem die drei Stände fast vier Monate lang versammelt gewesen waren, sprachen sie sich am 3. Wintermonat 1707 für den König von Preußen aus, und stüzten sich dabei auf folgende Erwägungen:

1) Die Souveränetät über Neuenburg und das Dominium directum haben ursprünglich dem Hause Châlons angehört.

2) Das Dominium utile wurde mit dem Dominium directum vereinigt und befestigt, theils durch das im Jahr 1457 erfolgte kinderlose Ableben Johanns von Freiburg, theils durch Erlangung verschiedener späterer Konzessionen.

3) Diese Rechte waren nicht verjährt; sie sind auch ihrer Natur nach unverjährbar.

4) Die Rechte des Hauses Châlons sind rechtmäßig an Wilhelm von Nassau, der „Belgier“ genannt, übergegangen, welcher von allen Mächten Europas als Universalerben der Güter und Rechte des Hauses Nassau-Oranien anerkannt wurde. Er und seine Nachfolger haben die genannten Güter ungestört besessen, auch wurden sie in dieselben wieder eingesezt, als in ihrem Besize Störung eingetreten war.

5) Durch das kinderlose Ableben Wilhelms III., Königs von Großbritannien, des Sohns von Wilhelm II., des Enkels von Friedrich Heinrich, des Urenkels von Wilhelm dem Belgier, ist Seine Majestät Friedrich I., König von Preußen, durch Louise von Nassau, seiner Mutter, der ältesten Tochter von Friedrich Heinrich, unbestreitbar der wahre und rechtmäßige Erbe des Hauses Nassau-Châlons-Oranien.

Es wäre leicht, zu beweisen, daß die in diesem Akte aufgestellten Erwägungen der rechtlichen Begründung entbehren. Neuenburgische Schriftsteller, die diese Frage einer genauen Untersuchung unterwarfen, haben dargethan:

1) daß, da die Oberherrschaft über Neuenburg unveräußerlich ist, die Belehnung im Jahr 1288 nichtig gewesen sei, und somit die Oberlehensherrschaft des Hauses Châlons ohne Werth;
2) daß diese Oberlehensherrschaft oder Grundherrschaft vom zweiten Stamme der Grafen von Neuenburg an, welche von allen Mächten Europas „souveräne Herren" genannt wurden, dahin gefallen sei;
3) daß das Land aller Pflichtigkeit entbunden worden sei durch die Eroberung der Schweizer und deren spätere Wiederabtretung desselben an Johanna von Hochberg, um es zu besitzen, wie sie dasselbe besessen hatten, d. h. ohne Abhängigkeitsverhältniß irgend welcher Art.

Diese Bemerkungen und noch viele andere, welche über den Spruch vom Jahr 1707 gemacht worden sind, können jedoch nicht von der Anerkennung der relativen Legitimität jener Sentenz abhalten, obschon Ansprüche

unberücksichtigt blieben, die nothwendig zur Geltung hätten kommen müssen, wenn diese Frage wie eine gewöhnliche Erbfolgeangelegenheit entschieden worden wäre.

Diese Legitimität geht aus dem Charakter der berathenden Versammlung selbst hervor. Die drei Stände waren nämlich gleichzeitig oberster Gerichtshof und Rath der Nation, und im obwaltenden Falle das Organ des Nationalwillens, welchen sich der König von Preußen geneigt zu machen verstanden hatte. Der von der Versammlung gethane Spruch lautet wie folgt:

„Aus diesen Gründen belehnen unsere Herren der drei „Stände durch höchste Schlußnahme Seine Majestät Fried„rich I., König von Preußen, mit diesem Staate und der „Souveränetät über denselben, sammt allen Nebenrechten, „Zugehören und Dependenzen. Seine Majestät kann den be„sagten Staat besitzen als unabhängiges, unveräußerli„ches und untheilbares Land; sie soll aber dessen Frei„heiten, Gerechtsamen, Privilegien und Immunitäten sowol „der Bürger, als der übrigen Bevölkerung des Staates bei„behalten, die Konzessionen, welche die frühern Souveräne „theils den Körperschaften, theils einzelnen Personen des „Landes bewilligten, achten und die mit benachbarten Staaten „abgeschlossenen Allianz- und Burgrechtsverträge aufrecht „erhalten."

Nachdem der Spruch verlesen war, überreichte der Präsident der drei Stände den Scepter dem Repräsentanten des Königs von Preußen. Die in verschiedenen Theilen des Landes, und ganz besonders im Traversthal, vorhanden gewesene Opposition nahm den Spruch mit Stillschweigen an; die Stadt Landeron allein protestirte gegen denselben und widersezte sich. Sie wurde jedoch durch militärische Okkupation zur Nachgiebigkeit

gezwungen und erklärte dann am 24. Wintermonat ihre Unterwerfung.

Als Ludwig XIV. erfuhr, daß ein Fürst, mit welchem er im Kriege war, über seinen Schüzling den Sieg davon getragen und dadurch an Frankreichs Gränze festen Fuß gewonnen habe, ließ er, tief verlezt, sogleich alle Handelsverbindungen mit Neuenburg abbrechen und Truppen bis nach Besançon und Hüningen vorrüken.

Der König von Preußen seinerseits befahl den Regimentern, die er in Italien hatte, den schweizerischen Landvogteien nahe zu rüken, um die katholischen Kantone, welche Frankreich zugethan waren, einzuschüchtern. Neuenburg, Bern und Zürich bereiteten sich zum Widerstande vor. Die Generalstaaten und die Königin von England sagten ihren Beistand zu. Der bernerische General Tscharner stellte sich mit einigen tausend Mann an der Schweizergränze auf.

Die Regierung von Bern lud Ludwig XIV. ein, die Neutralität Neuenburgs anzuerkennen und den freien Verkehr wieder herzustellen; worauf der König antwortete:

„Ich hätte es mit Rüksicht auf die Eidgenossen thun können, wenn meine Feinde nicht mit so viel Aufhebens bekannt gemacht hätten, daß sie sich dieses Staates zu bedienen gedenken, um aus demselben in mein Königreich einzudringen. Ich will jedoch die Grafschaft in Ruhe lassen, wenn die Schweizerkantone sich verpflichten, aus demselben die Offiziere des Kurfürsten von Brandenburg zu entfernen und das Land bis zum Frieden in Sequester zu behalten.“

Die unglükliche Wendung des Krieges in Flandern ließ Ludwig XIV. neue Verwiklungen fürchten, weßhalb denn auch Unterhandlungen angeknüpft wurden. Da Bern sich geweigert hatte, dem Plane der Alliirten zufolge in

die Freigrafschaft einzufallen, so dachte der König nur noch darauf, sich der vollständigen Neutralität der Schweiz zu versichern.

Bei diesem Anlaße wurde die Neuenburgerfrage mehrmals in der Tagsazung und zwischen Magistraten der Kantone verhandelt. Der bernerische Schultheiß von Willading hätte gewünscht, daß die Neuenburger sich loskauften, und er war wirklich deßwegen seit 1694 oft in sie gedrungen. Weil aber diese Art Lösung nicht zu Stande kam, so stellte die Regierung von Bern bei der Tagsazung den förmlichen Antrag, daß Neuenburg als schweizerisches Gebiet erklärt und dadurch in die Neutralität inbegriffen werde. Diesem Vorschlage stimmten die evangelischen Kantone bei; die katholischen hingegen erhoben Schwierigkeiten, weil sie ungern sahen, auf welche Weise die Angelegenheit sich entwikelte, und wie dadurch die Reformirten an Macht gewännen.

Ludwig XIV. anerkannte endlich die Neutralität Neuenburgs, stellte die Handelsverbindungen wieder her und willigte ein, daß die Frage, wer über die Grafschaft regieren sollte, bis zum Abschlusse des allgemeinen Friedens verschoben würde. (Vergleich vom 2. Mai 1708.)

Im Jahre 1712 wurde der Friede zu Utrecht geschlossen, und der Kurfürst von Brandenburg ward als König von Preußen und Fürst von Neuenburg anerkannt.

Er hatte aber nicht bis zu dieser Zeit gewartet, um sich in den Besiz seines neuen Staates zu sezen; denn es wurden gleich nach dem Spruch der drei Stände die gegenseitigen Eide geleistet. Zufolge einer frühern Wahlbedingung mußte der Fürst zuerst schwören; und er versprach, die Freiheiten, Gerechtsamen, Rechte und Gewohnheiten des Landes unversehrt zu erhalten, dasselbe niemals zu veräußern, auch die in seinem Namen

vom Grafen Metternich abgegebenen Erklärungen zu halten, deren eine also lautet:

„Der König willigt ein, daß Ihr von Euern Eiden „losgesprochen und entbunden seiet auf den Fall hin, daß „er seine Verpflichtungen nicht erfüllen sollte, und dieses „als natürliche Folge der beiderseitigen Eide."

An den Schluß dieser Darstellung kann füglich eine Bemerkung, die das Gesagte in Kürze zusammenfaßt, hinkommen. Aus dem Charakter der Versammlung, die den Fürsten wählte, aus der Form ihrer Berathungen, aus den Ausdrüken des Spruches gehen zwei Sachen hervor, nämlich die relative Rechtmäßigkeit der Wahl, wie dieß schon oben anerkannt wurde, und auf die eklatanteste Weise die Souveränetät des neuenburgischen Volkes. Das Volk wählt, und der Fürst wird gewählt; das Volk gibt, und der Fürst empfängt; das Volk stellt Bedingungen, und der Fürst schwört, sie zu erfüllen.

III.

Herrschaft des brandenburgischen Hauses, von 1707 bis 1806.

Wenn die Versprechungen des Grafen von Metternich in Erfüllung gegangen wären, so hätte man das Jahrhundert von 1707 bis 1806 ein glükliches nennen können. So unverdient auch dieses Lob sein mag, so muß man, um gerecht zu sein, dennoch gestehen, daß die Herrschaft des Hauses Brandenburg nicht schwer auf dem neuenburgischen Volke lastete.

Die Eingriffe der Regierung in die Freiheiten des Volkes veranlaßten die ersten Beschwerden, welche in 64 Hauptpunkten von der Bürgerschaft Valangins im Jahr 1722 eingereicht wurden. Von 1758 bis 1761 erhoben

sich Konflikte wegen Privilegien der Geistlichkeit und der Gemeinschaften, und wegen des Eingangs der französischen Weine. Die patriotische Gesellschaft wurde für null und nichtig erklärt.

Ein anderer Streit, der wichtiger war, länger dauerte und den Bezug der Lehensabgaben betraf, endete unglüklich. Um ein fixes und größeres Einkommen zu erhalten, hatte nämlich der Fürst das System der Verpachtung an der Stelle der Selbstverwaltung eingeführt (le prince substitua la ferme à la régie), zuwider der herkömmlichen Uebung, deren Beibehaltung garantirt worden war.

Das Volk kämpfte zwanzig Jahre lang, nämlich von 1748 bis 1768, gegen diese Neuerung, die ihm verhaßt war und die der König endlich wieder beseitigen mußte. Die Stadt Neuenburg erhob besondere Beschwerden, über welche die Regierung von Bern als Schiedsrichter abzusprechen berufen ward. Kraft der Bündnisse intervenirten die verbündeten Schweizerkantone, und in Folge eines Volksaufstandes, in welchem der Hauptverfechter des Pachtsystems getödtet wurde, rükten die Schweizertruppen am 20. Mai 1768 in die Stadt Neuenburg ein, welche eine Kriegssteuer von Fr. 3000 bezahlen mußte. Am 19. Wintermonat 1768 ward dann eine Pacifikationsakte unterzeichnet.

Das Versailler Kabinet sah diesen langen Streit nicht ungern, weil es die Hoffnung nährte, daß daraus eine günstige Gelegenheit hervorgehen würde, um einen französischen Prinzen wieder nach Neuenburg bringen oder wenigstens dieses Land unabhängig machen zu können, weßhalb der Herzog von Choiseul die Nationalpartei, welche wieder erwacht war, unterstüzen mußte.

Vom Jahr 1768 an fand kein Ereigniß von etwelcher Bedeutung statt.

Nach langen Unterhandlungen wurde im Jahr 1777 ein Allianzvertrag zwischen den Schweizerkantonen und Frankreich abgeschlossen, wovon jedoch, ungeachtet aller Bemühungen von Seite einiger eidgenössischer Stände, Neuenburg ausgeschlossen ward, wie dieß im Jahr 1715 geschah.

Das französische Kabinet fürchtete, einem fremden Fürsten, wenn dieser bei den eidgenössischen Räthen Zutritt bekäme, ein Mittel an die Hånd zu geben, seinen Einfluß auf die Berathungen auszuüben und der Stimme Neuenburgs das Uebergewicht zu verschaffen, welches es derjenigen Macht verdanken könnte, die darüber verfügen würde.

Die französische Revolution wekte wieder das Verlangen nach Unabhängigkeit, weßhalb die neuenburgische Regierung ihre Wachsamkeit und Strenge verdoppelte. Die Exzesse, welche bald die gedachte Revolution mit Blut beflekten, wirkten besänftigend auf ein so religiöses und ordnungsliebendes Volk, wie das neuenburgische. Dem ungeachtet hatte die Strenge der Regierung bereits eine Auswanderung veranlaßt, die bedeutend genug war, um in Besançon ein blühendes, schweizerisches Uhrenmacher-Etablissement zu gründen.

Nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. fand im Jahr 1798, auf den Wunsch der vier Bürgerschaften, die Ceremonie der gegenseitigen Eidleistung statt, welche die Bedeutung einer Erneuerung des konstitutionellen Bündnisses zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen hatte.

Der Repräsentant des Fürsten versprach und schwur, wie es im Jahr 1707 geschah, die Gerechtsamen, Freiheiten und Bündnisse, die geschriebenen und nicht geschriebenen Gebräuche (les coutumes écrites et non écrites) aufrecht zu erhalten, und erneuerte alle im Namen Friedrichs I.

gemachten Erklärungen, namentlich auch diejenige, das Fürstenthum niemals zu veräußern.

Kurze Zeit nachher fielen französische Armeen in die Schweiz ein, und Neuenburg leistete den Kantonen keinen Beistand. Es wurde nicht zum Gebiete der helvetischen Republik gerechnet, noch in das System der Mediationsakte aufgenommen.

Diese Auflösung der hundertjährigen Bande war das Vorspiel zu einer noch weit wichtigeren Aenderung.

IV.
Abtretung Neuenburgs an Frankreich.

Das durch kein offizielles Band an die Schweiz mehr geknüpfte Fürstenthum mußte beständig gewärtigen, dynastischen Konvenienzen zum Opfer gebracht zu werden. Das Volk hatte eine Vorahnung von einem solchen nahe bevorstehenden Ereignisse, und auch die Bundesbehörde beschäftigte sich mit diesem Gedanken.

Am Ende des Sommers 1805 drohte ein Krieg auszubrechen zwischen Frankreich einerseits, und Oesterreich und Rußland, andererseits. Napoleon, dem viel an der Neutralität Preußens gelegen war, versprach daher leztern die Abtretung des Königreichs Hanover, wonach das Berliner Kabinet schon lange lüstern war.

Die Kriegserklärung erfolgte wirklich. Eine russische Armee schikte sich an, durch Schlesien zu marschiren. Der Kaiser Alexander begab sich deßhalb nach Berlin, wo er theils durch Einschüchterung, theils durch Schmeichelei, und besonders durch die auch seinerseits gemachte Zusicherung Hanovers erlangte, daß Preußen, unter dem Scheine einer Mediation, mit Bedingungen, die Napoleon, wie man zum Voraus bestimmt annehmen konnte, von der Hand weisen würde, den Krieg an Frankreich zu erklären versprach. Die

beiden Monarchen schworen darauf einander ewige Freundschaft auf dem Grabe Friedrich Wilhelms I. und auf demjenigen Friedrichs des Großen.

Indessen war Preußen zu einem sofortigen Kriege nicht gerüstet, und die Klugheit rieth ihm, den Gang der Ereignisse zu beobachten. Das Zuwarten konnte jedoch bei Napoleon nicht von langer Dauer sein; und wirklich erhielt das Berliner Kabinet zur Erklärung eine Frist von einem Monate. Darauf wurde der geschikteste unter den preußischen Diplomaten, Baron von Haugwitz, an Napoleon abgesandt, mit dem Auftrage, ihm die Vermittlung seines Souveräns vorzuschlagen; allein die erfolgte Einnahme von Wien und die Schlacht bei Austerlitz machten den Schritt unnüz.

Napoleon, der die vom preußischen Abgeordneten gewünschte Audienz absichtlich aufgeschoben hatte, ließ denselben am 13. Christmonat vor sich, wo er ihm dann erklären konnte, daß der Sieg bei Austerlitz die Bestimmung seiner Beglükwünschung geändert habe.

Man verständigte sich schnell, so daß der Vertrag schon am 14. ausgefertigt und am 15. zu Schönbrunn unterzeichnet werden konnte. Frankreich trat das von seinen Truppen besezte Hanover an Preußen ab, wodurch lezteres Land ausgerundet, auch ihm die Herrschaft über die Elbe und die Weser, so wie ein direkter Einfluß auf Hamburg und Bremen zugesichert wurde.

Preußen überließ an Bayern die Markgrafschaft Anspach, an Frankreich das Fürstenthum Neuenburg und das Herzogthum Cleven; dabei garantirten beide Mächte einander alle ihre Besizungen.

Die Abtretung Hanovers erfüllte alle Wünsche des Königs; allein plözlich von einer Aufforderung, die den Krieg nach sich ziehen müßte, zu einem Schuz- und Truz-

bündnisse übergehen, war zu ungewöhnlich, und schien ihm daher auch unmöglich; weßhalb er den Vertrag nicht zu ratifiziren wagte. Herr von Haugwitz mußte daher wieder nach Paris sich begeben, um bessere Bedingungen und Modifikationen zu erlangen, die den Kontrast weniger auffallend machen würden.

Indessen waren zwei Monate verflossen ,und Napoleon glaubte, gegen Preußen nicht mehr die Schonung beweisen zu müssen, wie früher; er bereute sogar die gemachte Abtretung Hanovers, welche eine Annäherung mit England erschwerte, und würde daher dieses Land gerne zurükgenommen und die dagegen erhaltenen Gebiete wieder weggegeben haben. Der Territorialvergleich von Schönbrunn wurde jedoch durch den am 15. Hornung 1806 zu Paris abgeschlossenen, für Preußen in verschiedenen Beziehungen ungünstigen Vertrag aufrecht erhalten.

Aus den angeführten Thatsachen geht hervor, daß einzig wegen dem Besiz Hanovers Neuenburg aufgegeben wurde; daß Napoleon durchaus keinen Zwang auf das Berliner Kabinet ausübte, und daß dieses bloß seinem Ehrgeize folgte.

Das Aufgeben Neuenburgs durch seinen Fürsten hat denselben nicht geschmerzt, noch sind deßwegen Einwendungen gemacht worden, was man aus dem ganzen Verfahren ersieht. Neuenburg war eine Ausgleichungsmünze (appoint) und nichts weiter.

Am ersten Tage des Jahres 1806 hatte der Staatsrath von Neuenburg dem König die übliche Beglükwünschung übermacht, worauf dieser aber nur in allgemeinen Ausdrüken antwortete, und ohne der gemachten Abtretung zu erwähnen.

Erst am 28. Hornung des gedachten Jahres machte er seine in Betreff Neuenburgs getroffenen Anordnungen

bekannt. Das dießfällige Rescript *) besagt, daß Rüksichten von der höchsten Wichtigkeit und das dringende Interesse der Monarchie den König zu dieser Entschließung vermocht haben; daß auch die große Entfernung des Fürstenthums von seinen Staaten ihm nicht gestatte, demselben seinen unmittelbaren und hinreichenden Schuz angedeihen zu lassen.

Dieses Rescript, welches die neuenburgischen Unterthanen vom Eid der Treue entband, war von einem Schreiben der Staatsminister Baron von Reck und von Hardenberg begleitet, worin folgende Stelle vorkam:

„Wie unvermeidlich die durch Umstände gebotene „Maßnahme geworden ist; welche Vortheile einst für „die ganze Monarchie aus dem Besize eines dem Mittel„punkte des preußischen Reiches näher gelegenen Landes „erwachsen mögen; welche Gründe man auch haben mag, „selbst mit Rüksicht auf Euer Vaterland, den „getroffenen Landaustausch in verschiedener Beziehung als „vortheilhaft zu betrachten: so ist doch das väterliche „Herz des Königs lebhaft ergriffen vom Schmerz über „die Trennung, zu welcher er sich entschließen mußte; „und wir sind die ersten, welche seinen Schmerz aufrichtig „theilen."

Am 10. März des gleichen Jahres notifizirte der preußische Minister in der Schweiz dem Landammann die gemachte Abtretung an den Kaiser der Franzosen, in Folge von Anordnungen, die der König zu treffen sich genöthigt gesehen habe, um seiner Monarchie die Ruhe zu sichern.

*) Siehe Beilage Litt. B.

Die Anzeige schloß also:

„Seine Majestät, welche weiß, wie wichtig die in„timen Beziehungen sind, in welchen die Schweizer zu „allen Zeiten mit dem Fürstenthum Neuenburg gestanden „haben, Sie, die für dieses Land sorgen und ihm einen „Beweis von der Fortdauer seiner väterlichen Gesinnun„gen geben will, hat den Grafen von Haugwitz in „Paris beauftragt, dahin zu wirken, daß es mit der „Schweiz vereinigt werde."

Die Verwendung (les bons offices), wenn sie wirklich stattgefunden hat, konnte offenbar zu nichts nüzen, zumal Napoleon nicht geneigt sein konnte, Neuenburg wieder aus den Händen zu lassen, nachdem er dafür ein viel wichtigeres Gebiet als Austausch gegeben hatte.

In seiner Antwort vom 15. März sprach der Landammann dem preußischen Minister den Dank aus für die Theilnahme, die Seine Majestät für ein Land äußere, mit welchem die Natur, die Sitten und die Verbindungen jeder Art zu allen Zeiten die Schweiz verbunden hatte; der Landammann hielt aber dafür, daß jede Verwendung bei Napoleon zu Gunsten Neuenburgs durchaus vergeblich wäre, und er beauftragte daher bloß Herrn von Maillardoz, den schweizerischen Minister beim Hofe der Tuilerien, dem Baron von Haugwitz die Erkenntlichkeit der Schweiz für die Absichten Seiner Majestät gelegentlich auszusprechen.

Die Regierung von Neuenburg ahmte diese Zurükhaltung nicht nach, sondern sandte Abgeordnete nach Paris. Am Tage ihrer Ankunft in dort, den 28. März, hatte der preußische Hof (nach den eigenen Ausdrüken der Delegirten) noch keine Bedingung (stipulation) zu Gunsten der Neuenburger gestellt. Dieses wurde ihnen vom Herrn von Talleyrand bestätigt,

mit der Erklärung, daß Neuenburg vom Könige von Preußen ohne Bedingungen abgetreten worden sei.

Am 16. März rükte der General Oudinot, an der Spize einer Division, in das Fürstenthum ein, und am 22. gleichen Monats entband Herr Chambrier, im Namen des Königs von Preußen, in Gegenwart der Repräsentanten aller Staatskörper, die Civil- und Militärbeamten, so wie die neuenburgischen Unterthanen, vom Eide der Treue, den sie dem Könige von Preußen geleistet hatten, und übergab durch einen solennellen Abtretungsakt das Fürstenthum den Händen des Generals Oudinot.

Darauf schwuren die Behörden Gehorsam den Konstitutionen des Kaiserreichs, und Treue dem Kaiser der Franzosen und König von Italien.

Am 30. März veröffentlichte der *Moniteur* ein Dekret, betreffend die Abtretung des Fürstenthums Neuenburg an den Marschall Berthier, und zwar als sein vollständiges Eigenthum und mit uneingeschränkten Souveränetätsrechten (pour la posséder en toute propriété et souveraineté).

Den 7. Weinmonat nahm der Generaladjutant Gideon Jarry, der den General Oudinot im Oberkommando abgelöst hatte, die Ceremonie der Investitur des kaiserlichen Lehens vor.

In Gegenwart der versammelten Behörden ließ er seine Vollmachten vorlesen, erhob darauf die eine Hand und erklärte, daß er im Namen des Kaisers die Oberherrschaft über Neuenburg dem Prinzen Berthier übergebe; hernach erhob er die andere Hand und erklärte, daß er die gedachte Souveränetät im Namen des Prinzen übernehme. Auf diese Ceremonie folgte die Beeidigung

der Beamten, dann öffentliche Reden, Geschüzessalven und Belustigungen aller Art.

Der Prinz Berthier mißbilligte aber den unzeitigen Eifer des Herrn Jarry und beauftragte den Herrn Lespérut, seinen Generalkommissär, die Inbesiznahme des Fürstenthums vorzunehmen, welche dann am 18. Wintermonat stattfand. Der Staatsrath erklärte dem Prinzen, daß jener Tag einer der schönsten in der Geschichte Neuenburgs gewesen sei.

Alle Mitglieder der Regierung wurden in ihren Funktionen neu bestätigt und konnten fortfahren, das Land zu regieren, ohne durch die Gerechtsamen, Freiheiten, Konstitutionen und Gemeindsgenossenschaften (associations communales), deren nicht mehr Erwähnung geschah, beeinträchtigt zu werden. Der Prinz besaß alle Gewalt und, um gerecht zu sein, muß bemerkt werden, daß er sie nicht mißbrauchte. Das Lästigste unter seiner Oberherrschaft war, daß die Neuenburger ein Bataillon zur französischen Armee zu stellen hatten.

Aus der an Frankreich gemachten Veräußerung des Fürstenthums und der Form, in welcher diese Alienation ausgeführt wurde, folgt unbestreitbar die Annullirung des Wahlaktes vom Jahr 1707, der nunmehr als nicht geschehen betrachtet werden muß. Der König von Preußen hat auf immer seine Souveränetät über Neuenburg verloren, und er selbst zerriß mit vollkommen freiem Willen alle Bande, die ihn an Neuenburg fesselten.

Im Jahr 1707 ist Friedrich I. zum Fürsten von Neuenburg unter der ausdrüklichen Bedingung gewählt worden, daß er die Souveränetät **in seinen Händen** behalte, die Unveräußerlichkeit des Fürstenthums achte, dasselbe niemals, in welcher Weise

es auch geschehen möchte, an einen Andern abtrete, und alle Freiheiten beibehalte, die das Land seit Jahrhunderten unbestritten genossen habe. Der Tausch von 1806 war daher eine offenbare Verlezung der Anno 1707 von Friedrich I. und später von seinen Nachfolgern geleisteten Eide.

Der König von Preußen trat das Fürstenthum nicht nach der Schlacht bei Jena ab, wo, als Besiegter, seine Freiheit zum Handeln paralisirt gewesen wäre, sondern vor dem Kriege, wo gerade Napoleon ihn zu schonen suchte, um ihn abzuhalten, sich mit den Alliirten zu vereinigen, deren Sieg er dadurch herbeiführen konnte, wenn er, seinen Weg über Franken oder Böhmen nehmend, dem Kaiser in den Rüken fiele und dadurch dessen Kriegspläne vereitelte.

Die Abtretung war also freiwillig und fand, nach eigenem Geständniß, einzig im Interesse der preußischen Monarchie statt, von welcher Neuenburg gänzlich getrennt war.

Von den, hundert Jahre früher ausgesprochenen königlichen Worten mußten die Neuenburger bloß die nachstehenden für sich behalten:

„Der König willigt ein, daß Ihr von „Euern Eiden losgesprochen und entbunden „seiet, als eine natürliche Folge der gegen„seitigen Eide.“

V.

Neuenburg beim Aufhören der französischen Herrschaft.

Nach der Schlacht bei Leipzig sezten die alliirten Armeen ihren Marsch gegen Frankreich fort. Die Tag=

sazung, welche dem von den Fürsten gegebenen Versprechen, daß die Neutralität geachtet werden solle, Vertrauen schenkte, stellte bloß ein kleines Beobachtungskorps am Rheine, von Basel bis Schaffhausen, auf.

Am 20. Christmonat 1813 benachrichtigten die Herren von Lebzeltern und Capo d'Istria, Minister Oesterreichs und Rußlands in der Schweiz, den Landammann vom bevorstehenden Einmarsche der alliirten Truppen, mit dem Beifügen, daß es in der Absicht der Mächte liege, die alten Gränzen der Schweiz wieder herzustellen, und dadurch dieses Land in die Möglichkeit zu versezen, dieselben zu vertheidigen, wodurch die bloß nominale Neutralität zur Wirklichkeit werde; im Uebrigen gedenken sie sich nicht in die innern Angelegenheiten der Schweiz zu mischen.

Am folgenden Tage, den 21. Christmonat, rükten die alliirten Truppen in Basel ein. Das Fürstenthum Neuenburg wurde nicht nur betreten, wie die andern Gränzkantone, sondern sogar besezt, weil man dasselbe als eine ehemalige französische Besizung betrachtete.

Die österreichischen Truppen langten am 23. Christmonat in Neuenburg an, eine Stunde nach der eiligen Abreise des dortigen Gouverneurs, des Freiherrn von Lespérut. Der kommandirende General bemächtigte sich gleich der öffentlichen Kasse, des Zeughauses, so wie der Pulvermühle, und legte schwere und zahlreiche Requisitionen auf.

Der Staatsrath sandte eines seiner Mitglieder ins Hauptquartier der Alliirten, um sie zu bitten, Neuenburg als Freundesland zu behandeln, wobei der Abgeordnete zwei Gründe hervorhob, nämlich: daß Neuenburg einen

Integraltheil der Schweiz ausgemacht und lange Zeit der Gegenstand der väterlichen Sorgfalt des erlauchten Hauses Brandenburg gewesen sei.

Dem gestellten Begehren wurde aber nicht entsprochen, weil Neuenburg in den Augen der Alliirten nur eine ohne Vertheidigung gelassene, kleine französische Provinz war.

Im Jahr 1814 dauerte die Okkupation fort; das Land ward mit Lieferungen für die Armee fast erdrükt, und die Einwohner mußten Bedrükungen jeder Art erdulden. Der Staatsrath beschwerte sich daher neuerdings und sandte abermals Abgeordnete zum Fürsten von Schwarzenberg nach Lörrach, welcher den Deputirten erwiderte, der Kaiser von Oesterreich wolle, daß man das Fürstenthum schone, sowol wegen des Königs von Preußen, dem es angehört habe, als mit Rüksicht auf den Prinzen Berthier, für welchen Seine Majestät eine ganz besondere Achtung hege.

Aehnliche Versuche wurden von Monat zu Monat gemacht, hatten aber kein anderes Resultat, als Versprechungen und vorübergehende Erleichterungen.

Bei der Generalrechnung bemühte sich Neuenburg umsonst, entweder in die zwischen Oesterreich und Preußen liquidirten Feldzugsrechnungen aufgenommen oder zu den der Schweiz geleisteten Entschädigungen zugelassen zu werden.

Die an den Berlinerhof direkt gerichteten Beschwerden waren nicht nur erfolglos, sondern durch zwei Schreiben des Herrn von Hardenberg, d. d. 16. Hornung und 22. April 1816, ward weitern Beschwerdeführungen ein Ziel gesezt, indem der preußische Minister sagte:

„Bei der militärischen Besezung des Fürstenthums „im Jahr 1813 betrachtete Oesterreich diesen Staat als

„einen mit Napoleon verbündeten und mit ihm gemeinsame „Sache machenden Fürsten angehörend, wie dieß wirklich „damals der Fall war, und deßnahen glaubte Oesterreich „auch, jeglicher Entschädigung für die seinen Truppen „gemachten Lieferungen enthoben zu sein, um so mehr, „da das, was diese gefordert, dasjenige nicht überstiegen „hat, was sie nach dem Kriegsbrauche zu verlangen „das Recht hatten...... Ich zweifle nicht, daß Sie „nach dem hier Gesagten sich von der Nuzlosigkeit jedes „weitern Schrittes überzeugen werden."

Vor einer so ausdrüklichen Erklärung mußte jedes fernere Bitten aufhören; und es hörte auch in der That auf. Durch Aufnahme von Anleihen, durch eine außerordentliche Staatssteuer und verschiedene andere finanzielle Hülfsmittel, so wie durch den vom Fürsten gütig bewilligten Nachlaß eines Theiles seiner Civilliste, konnte die von den Ereignissen der Jahre 1813, 1814 und 1815 herrührende schwere Schuldenlast endlich getilgt werden.

Es ist denn also gewiß, daß Neuenburg die Folgen einer, ohne seine Betheiligung, bloß von Preußen, eines vortheilhaften Ländertausches wegen, gemachte Abtretung tragen mußte, und daß die Alliirten nicht dafür hielten, der König von Preußen sei im Jahr 1814 von Rechtes wegen (de plein droit) zum Wiederbesitze des Fürstenthums gelangt.

VI.

Besiznahme vom Fürstenthum im Jahr 1814 im Namen des Königs von Preußen.

Herr Chambrier d'Oleyres, preußischer Minister in der Schweiz, war die Seele dieser Restauration. Schon

am 13. Jänner 1814 kündigte er von Basel aus dem Staatsrathe von Neuenburg an, daß er von seinem Souverän den Auftrag erhalten habe, im Fürstenthum den alten Zustand der Dinge, wie er vor der Abtretung im Jahr 1806 bestanden, wieder herzustellen, und dieß kraft des von den hohen verbündeten Mächten angenommenen Prinzips; die Funktionen eines Gouverneurs habe er, (Herr Chambrier) provisorisch zu versehen.

Während der Courrier, welcher diese Depesche zu überbringen hatte, nach Neuenburg sich begab, langten drei Abgeordnete des Staatsrathes in Basel an, um beim Minister das Gesuch um Erleichterung der Lasten der österreichischen Okkupation zu stellen.

Nach dem im Archiv zu Neuenburg liegenden Berichte der Delegirten, sahen sie Herrn Chambrier d'Oleyres, der ihnen mittheilte, daß der König wünsche, das Fürstenthum möchte ihm durch den Friedensschluß wieder zurükgegeben werden, und er sprach auch von den Vortheilen, welche die Aufnahme Neuenburgs in die schweizerische Eidgenossenschaft bringen würde. Herr v. Hardenberg führte die gleiche Sprache. Der König, bei dem die Abgeordneten eine Audienz hatten, sagte zu ihnen, daß er sich freue auf den Wiederbesiz Neuenburgs, der ihm, wie er hoffe, im Friedensschlusse definitiv werde zugesichert werden.

Der Fürst von Metternich erklärte seinerseits, daß der König von Preußen sehr wahrscheinlich Neuenburg behalte, das sicher mit der Schweiz verbunden werde.

Am 25. Jänner in Neuenburg angekommen, erließ Herr Chambrier d'Oleyres eine Proklamation, in welcher die Besiznahme des Fürstenthums im Namen des Königs

von Preußen und die Bestätigung aller Behörden angezeigt war.

Das Verfahren, welches Preußen einschlug, ist höchst befremdend. Der König mischte sich nicht selbst in die Sache; er stellte auch Herrn Chambrier keine Vollmachten aus, so daß man ihm aufs Wort glauben mußte. Ohne Zweifel wollte dieser, als geschikter Staatsmann, seinem Herrn auf die Zeit des Friedensschlusses den Vortheil des „fait accompli" sichern."

Der König handelte nicht öffentlich (ostensiblement) als Souverän von Neuenburg, und die Zurükhaltung in seinen Mittheilungen verrieth die Ungewißheit, in welcher damals noch das Schiksal des Landes schwebte; vielleicht beunruhigte ihn auch bei seiner Rechtlichkeit die Erinnerung an den aus vollkommen freien Stüken im Jahre 1806 getroffenen Tausch.

Unterm 23. Jänner schrieb der König aus dem Hauptquartier Vesoul an die Regierung zu Neuenburg: „Mehrere meiner Garden sind auf ihrem Marsche hieher „erkrankt. Da ich nun in der Nähe Neuenburgs „bin, so kann ich für sie sicher nichts Besseres thun, als „sie der Regierung anzuvertrauen."

Auf einen Huldigungsbrief, der unterm 31. Jänner an ihn gerichtet wurde, antwortete der König an den Staatsrath zu Neuenburg am 5. März, aus dem Hauptquartier Chaumont:

„Ich bin erkenntlich (sensible) für die Gesinnungen „von Anhänglichkeit und Ergebenheit, die Ihr mir in „Euerm Schreiben vom 31. Jänner ausdrüket, und wo„von Ihr mir zu allen Zeiten unzweideutige Beweise „gegeben habet. Ich bin Euch besonders zu Dank ver„pflichtet für die liebevolle Sorgfalt, die Ihr meinen

„kranken Soldaten angedeihen lasset. Ihr erweiset der guten „Sache einen wesentlichen Dienst, indem Ihr zu ihrer „Wiederherstellung beitraget, und Ihr erwerbet Euch „dadurch neue Ansprüche auf mein Wohlwollen. Ich „wünsche, daß die Zukunft mir Gelegenheit darbiete, das „Glük der Neuenburger befördern zu können und die „Bande noch enger zu knüpfen, die sie mit Preußen „verbinden."

Eine vom ersten Hornung datirte Proklamation belehrte, daß die Regierungsform, welche man einzuführen suche, nicht von allen Neuenburgern mit gleicher Freude aufgenommen werde. Der provisorische Gouverneur beklagte sich darin, daß gewisse Individuen die weise eingerichtete neue Ordnung zu stören suchen, und daß sie die Gendarmen und andere, zur Handhabung der Ordnung bestimmte Personen beschimpfen; weßwegen er den Ruhestörern mit Anwendung der Strenge des Gesezes drohte.

Es ist Thatsache, daß in einigen Theilen des Landes, und ganz besonders in den Bergen, zu jener Zeit schon eben so zahlreiche, als offene Beweise von Unzufriedenheit sich kund gaben.

Die vier Bürgerschaften übermachten Seiner Majestät am 3. Hornung eine Adresse, ohne Wissen des Staatsrathes.

Unter Darbringung ihrer Huldigung drükten die Bürgerschaften, als Organe der Einwohnerschaft des Fürstenthums, den Wunsch aus, daß ein dauerhafter Friede das allgemeine Wohl auf seinen alten und ehrwürdigen Fundamenten befestigen möchte. Die Korporationen sagten ferner: „Der König Friedrich I. „und seine Nachfolger, weit entfernt, ihre souveräne Ge„walt ausdehnen zu wollen, haben gerne unsere Bündnisse „mit der Schweiz, unserm alten Vaterlande, so

„wie unsere Freiheiten, Gerechtsamen und sogar die uns „wichtigsten Gebräuche aufrecht erhalten.“

Man ersieht aus dieser Adresse, daß selbst unter dem Druke fremder Bajonette, und gleich beim Wiederbeginn der preußischen Herrschaft, das neuenburgische Volk sich stark mit der Wiedervereinigung mit der Schweiz und der Wiederherstellung seiner alten Freiheiten beschäftigte, welche man ihm aber nicht so schnell zu gewähren bereit war.

Am 3. Brachmonat, 5 Monate nach dem Sturze der französischen Herrschaft in Neuenburg, 4 Tage nach der Unterzeichnung des Pariser Friedensvertrages, erhielt der König von Preußen vom Marschall Berthier einen Akt der Verzichtleistung auf die Souveränetät von Neuenburg und Valangin, und übertrug am 18. des gleichen Monats Herrn Chambrier d'Oleyres Vollmachten zur definitiven Besizergreifung von Neuenburg, so wie zur Entgegennahme des Eides von seinen neuen Unterthanen. Die Vollmacht war also abgefaßt:

„Wir, Friedrich rc.

„Da in Folge der Ereignisse des lezten Krieges das „Fürstenthum Neuenburg wieder unter Unsere Herrschaft „gekommen ist, und da der Marschall, Prinz Berthier, „durch eine Urkunde vom 3. Brachmonat 1814 förmlich und „ausdrüklich auf die Souveränetät und die Ansprüche auf „das Fürstenthum Neuenburg und Valangin verzichtet, „auch die Neuenburger des ihm geschwornen Eides der „Treue entbunden hat, so erklären Wir, daß Wir wieder „in den vollen und alleinigen Besiz des Fürstenthums „treten und daselbst Unsere Souveränetätsrechte ausüben „wollen, wie solche Uns von Unsern Vorfahren ruhmvollen Angedenkens hinterlassen worden sind.“

Die Restauration sollte demnach vollständig und das Land in diejenige politische Stellung zurük versezt werden, in welcher es sich vor dem Tausche im Jahr 1806 befunden hatte

Die gegenseitigen Eide wurden geleistet, und die Annahme der von Seiner Majestät oktroyirten Verfassung fand am 2., 4. und 5. Heumonat 1814 statt.

VII.

Politischer Zustand Neuenburgs unter der Herrschaft der Fürsten.

Bevor die Vereinigung Neuenburgs mit der Schweiz und die Ereignisse, welche dessen vollständige Unabhängigkeit herbeigeführt haben, hier behandelt werden kann, ist es nothwendig, vorerst einen Blik auf den politischen Zustand des Landes unter der Herrschaft seiner Fürsten zu werfen.

Die Gerechtsamen und Freiheiten des neuenburgischen Volkes waren vor dem Regierungsantritt des Hauses Brandenburg im Jahr 1707 in Artikel abgefaßt, welche das Resüme der durch Gebrauch entstandenen, oder von freiwilligen oder unter belästigenden Bedingungen gemachten Konzessionen herrührenden Rechte bildeten, von 1214 an, als dem Jahre der ersten Charte der Stadt Neuenburg, nämlich während einem Zeitraume von beinahe fünf Jahrhunderten. In wenigen Ländern, selbst nicht in Republiken, war zu jener Zeit das politische Leben so weit entwikelt. Die Hauptgrundzüge sind folgende:

Das Suzeränetätsrecht war nach allgemeiner Regel erblich; jedoch entschieden die Stände des Landes voll=

mächtig (souverainement) über das Recht der Erbfolge.

Bevor der Fürst von seinen Unterthanen den Eid empfieng, mußte er zuerst feierlich schwören:

1) die Konstitutionen (Einrichtungen) Rechte, Gerechtsamen, Freiheiten, geschriebene und ungeschriebene Gebräuche des Landes im Allgemeinen, und der Körper- und Gemeinschaften im Besondern zu achten;

2) so viel als möglich die Wohlfahrt des Fürstenthums zu erhöhen, und lezteres in aller Unabhängigkeit, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit zu verwalten, ohne es jemals weder als Apanage, noch als Lehen, noch auf irgend eine andere Art zu verleihen.

Die herrschaftlichen Gefälle, welche die einzigen Abgaben des Landes ausmachten, konnte der Oberherr nicht von sich allein aus erhöhen.

Kein öffentliches Amt, mit Ausnahme der Gouverneurstelle, durfte einem Fremden übertragen werden.

Den Unterthanen war es freigestellt, Militärdienst zu nehmen, wo sie wollten, nur nicht bei einem Fürsten oder in einem Staate, mit welchem der Fürst, in seiner Eigenschaft als Fürst von Neuenburg, im Kriege stünde.

Daher konnte man sehen, wie die Neuenburger zu Marignan gegen ihren eigenen Fürsten, Ludwig von Orleans, kämpften, der es mit Franz I. hielt; ferner fochten im Jahr 1757 Neuenburger, die im Dienste Frankreichs waren, bei Roßbach gegen den König von Preußen, ihren Landesfürsten, ohne daß dieser dabei etwas Regelwidriges gefunden hätte.

Die Vertheidigungskriege, die der Fürst als Souverän von Neuenburg und die, welche die Eidgenossenschaft zu führen in den Fall kommen konnten, waren die einzigen, an welchen der Staat sich zu betheiligen hatte.

Die mit den Schweizerkantonen geschlossenen Bündnisse wurden gehandhabt; eben so ward das Ihren Exzellenzen zu Bern zuständige Recht der schiedsrichterlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen anerkannt, ein Recht, das unter der Regierung Friedrichs II. zweimal ausgeübt werden mußte.

Die Stände mußten alljährlich wenigstens einmal, nämlich im Monat Mai, versammelt werden. Das Gewohnheitsrecht des Landes (la coutume du pays) ward dann durchgesehen, verbessert und nöthigenfalls vervollständigt.

Die Gewährschaften, betreffend die persönliche Sicherheit, waren sanktionirt und bildeten den Gegenstand verschiedener Artikel der speziellen Gerechtsamen der Bürgerschaften von Neuenburg und Valangin.

Die Stände des Landes oder Generalaudienzen bestanden aus Abgeordneten des Adels, der Vasallen und Bürgerschaften.

Die ehemaligen Fürsten von Neuenburg waren denn also in der That bloß offizielle Organe der Souveränetät, die sichtbaren Repräsentanten einer Gewalt, welche in Wirklichkeit in den Bürgerschaften und den die Aristokratie bildenden individuellen Notabilitäten beruhte.

Dieser Zustand der Dinge dauerte ohne wesentliche Veränderung bis zum Jahr 1806 fort. Indessen wurden die Freiheiten des Volkes, statt nach und nach, wie früher, erweitert zu werden, seit dem Regierungsantritt des Hauses Brandenburg eher beschränkt. Von jener Zeit an

fand das Land in der zu Neuenburg sizenden Regierung alle Unannehmlichkeiten eines aristokratischen Regiments, und die Oberlehensherrschaft Preußens hinderte die Entwiklung einer gesezgebenden Gewalt und das Zustandekommen einer wahren Volksrepräsentation.

Von 1806 bis 1814 lag alle Staatsgewalt in den Händen des Prinzen Berthier, oder in denen seines Staatsrathes.

Im Jahr 1814 versprach der König von Preußen, die alten Institutionen, in so weit sie sich (nach seiner eigenen Erklärung) mit den durch die Fortschritte der Civilisation und der engern Verbindung mit der Schweiz vertragen, wieder herzustellen. Die Generalaudienzen wurden wieder eingeführt; die Elemente aber, aus denen sie bestanden, konnten dem Volke kein Zutrauen einflößen. Sie waren nämlich zusammengesezt aus den 10 ältesten Mitgliedern des Staatsrathes, mit dem Kanzler, dem Generalprokurator und dem Sekretär dieser Behörde; aus 14 Notablen, die nicht Staatsräthe waren, worunter vier Diener des göttlichen Wortes, welche der König bezeichnete; aus höchstens 24 Vorstehern der Gerichtsbarkeit und aus 30 Abgeordneten der Bezirke. Die Urversammlungen wählten die Wahlmänner, und diese eine doppelte Anzahl Kandidaten der zu wählenden Deputirten. Der Gerichtshof des Wahlbezirks, eine vom König ernannte Behörde, hatte die Deputirten unter den Kandidaten zu wählen.

Die Generalaudienzen bestanden somit aus 13 Staatsräthen, 14 vom Könige bezeichneten Notablen und 24 Beamten, im Ganzen aus 51 Abgeordneten des Königs und 30 Deputirten der Bezirke, die gleichfalls von der Staatsgewalt ernannt waren.

Alle Wahlen fanden auf Lebenszeit statt. Es bedurfte zwei Dritttheile der Stimmen, um einen Beschluß der königlichen Genehmigung vorlegen zu können.

Dieser Schein von Volksrepräsentation, der den wiederholt gegebenen Zusicherungen und den erworbenen Rechten zuwider war, rief allgemeine Beschwerden und Klagen hervor. Die Bürgerschaften sandten Abgeordnete an den König ab, um ihn um eine den Wünschen und Interessen des Volkes mehr entsprechende Zusammensezung des legislativen Körpers zu bitten. Die Deputirten erhielten die Versicherung, daß wichtige Zugeständnisse gemacht werden würden; allein der König begnügte sich, durch das Edikt vom 10. Jänner 1816 zu versprechen, hinsichtlich der Erwählung der 7 lezten Deputirten der Notablen die Wahlkörper zu Rathe ziehen zu wollen, eine wahrhaft derisorische Maßnahme, die gerechte Beschwerden keineswegs befriedigte.

Dieser Zustand der Dinge dauerte bis zum 22. Brachmonat 1831 fort. Die dießfällige Mißstimmung war damals auf den Punkt gestiegen, daß der königliche Kommissär, (Gouverneur des Fürstenthums) sich veranlaßt sah, in einem Dekrete zu versprechen, daß der König fortan nur 10 Abgeordnete, das Volk hingegen 78 wählen könne. Die Entscheidungen dieser Körperschaft blieben jedoch immer der königlichen Genehmigung untergeordnet, und hatten daher kein Gewicht (portée).

VIII.

Wiedervereinigung Neuenburgs mit der Schweiz.

Die alliirten Mächte hatten sich vorgenommen, der Schweiz ihre Naturgränzen, und folglich Neuenburg wieder zu geben, selbst bevor es sich darum handelte, dieses Land dem Hause Brandenburg zu restituiren, weil die Wiedervereinigung Neuenburgs mit der Schweiz eine von Allen anerkannte Nothwendigkeit war.

Am 20. Christmonat 1813, als Tags darauf die alliirten Truppen in die Schweiz einrükten, hatten die Herren von Lebzeltern und Capo d'Istria, ohne Zweifel zur Besänftigung für die traurige Nachricht, die sie bringen mußten, dem Landammann der Schweiz erklärt, daß es in der Absicht der Alliirten liege, der Schweiz ihre alten Gränzen wieder zu geben, und damit auch das Mittel, dieselben vertheidigen zu können.

Seit dem 13. Jänner 1814 sprach der preußische Minister mit den Abgeordneten von Neuenburg nur von den Vortheilen der Vereinigung dieses Landes mit der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herr von Hardenberg stimmte demjenigen bei, was der preußische Minister sagte.

Der Fürst von Metternich zeigte unterm gleichen Tage an, daß der König von Preußen wahrscheinlich Neuenburg behalten werde, dieses Land aber sicher durch ein enges Band mit der Schweiz verbunden würde.

In einer Note vom 16. April 1814 erneuerten die Minister von Oesterreich, Preußen und Rußland der Tagsazung die Versicherung, daß die Schweiz starke Gränzen erhalten werde, die sie in den Stand sezen

würden, in Zukunft die Neutralität kraftvoller behaupten zu können.

Am 22. des gleichen Monats machten die nämlichen Unterhandelnden der Tagsazung eine direkte Eröffnung, welche zum Zweke hatte, die Vereinigung Neuenburgs mit der Schweiz vorzubereiten, eine Vereinigung, die sie als die nothwendige Folge der Absicht der alliirten Mächte darstellten, der Schweiz eine starke und natürliche Gränze zu sichern. *)

Wie sehr die Tagsazung auch wünschte, einem für die Eidgenossenschaft so offenbar vortheilhaften Begehren zu entsprechen, so gieng sie doch dabei vorsichtig zu Werke, indem sie fürchtete, die exceptionelle Stellung des neuen Standes könnte der schweizerischen Eidgenossenschaft Verwirrung verursachen.

Die Tagsazung nahm mit Vergnügen die ihr von den genannten Ministern gemachte Eröffnung auf, wie das Protokoll vom 26. April es nachweist, weil sie eine nähere Vereinigung mit dem Fürstenthum Neuenburg, einem durch ältere eidgenössische Verhältnisse, wie durch den Charakter und die Tugenden seiner Einwohner der Schweiz theuern, in politischer und militärischer Hinsicht wichtigen Theile der Eidgenossenschaft als ein glükliches Ereigniß ansehe.

Der diplomatischen Kommission wurde der Auftrag ertheilt, sorgfältig zu untersuchen, welche Verhältnisse zwischen der Schweiz und Neuenburg zum gegenseitigen Vortheile bestehen könnten und sollten, deßwegen mit den neuenburgischen Deputirten sich zu berathen, und darauf der Tagsazung einen Bericht einzugeben, um denselben, sammt der Note der Herren Minister, den hohen Ständen vorlegen zu können.

---

*) Siehe Beilage Litt. C.

Die diplomatische Kommission hielt mehrere Konferenzen mit den Deputirten von Neuenburg, in Gegenwart des Herrn Chambrier, preußischen Ministers und provisorischen Gouverneurs des Fürstenthums.

Diese Abgeordneten stellten das Begehren, daß Neuenburg unter die Zahl der Schweizerkantone aufgenommen werden möchte.

Hiefür zeigten sich die Mitglieder der Kommission sehr geneigt; allein fast alle fügten ihrer Meinung Vorbehalte und Bemerkungen bei über die zweideutige Stellung eines in den Bund republikanischer Staaten inbegriffenen Fürstenthums und über die Bestandfähigkeit einer solchen Anordnung.

Zur Beschwichtigung dieser Bedenklichkeiten erklärte Herr Chambrier, daß nach den dem Fürstenthum einverleibten Rechten der Staatsrath die nöthige Vollmacht besize, die Vereinigung abzuschließen und die daherigen Verbindlichkeiten zu übernehmen, und daß, da der König den souveränen Stand Neuenburg wieder an sich gebracht hat, um ihn zu besizen als einen unveräußerlichen, untheilbaren und von der preußischen Monarchie vollständig abgesonderten Staat, die Einwilligung der Eidgenossenschaft zur Aufnahme Neuenburgs als Bundesglied auf diese Zusicherung gegründet wäre.

Die Abgeordneten des Staatsrathes wiesen ihrerseits den Hauptinhalt der Staatsverfassung von Neuenburg vor, welcher, sammt der schriftlichen Erklärung des Herrn Chambrier, dem Tagsazungsabschiede beigefügt wurde.

In diesem Hauptinhalte ist die Staatsverfassung in Bezug auf die Vollziehungsgewalt, die bürgerliche Frei=

heit und die gesezgebende Gewalt betrachtet. Wir lassen hier das Wichtigste davon folgen, und zwar das, was auf die Vollziehungsgewalt Bezug hat:

„Die Vollziehungsgewalt kommt dem Fürsten zu, „der folglich das Recht hat, Krieg und Frieden zu be„schließen; weil aber die Staatseinkünfte bestimmt und „die Hülfsmittel, die der Fürst im Falle eines Krieges „verlangen kann, gewisser Maßen vom Volke festgesezt „sind, so wäre es dem Souverän unmöglich, ohne die „Zustimmung seiner Unterthanen Krieg zu führen."

„Ueberdieß wird der Fürst von Neuenburg, als Sou„verän anderer Staaten, mit Rüksicht auf diese, als „Fremder im Fürstenthum betrachtet, so daß die Neuen„burger andern Mächten, mit denen der Fürst von Neuen„burg in anderer Beziehung denn als Fürst von Neuen„burg im Kriege wäre, dienen dürfen."

„Da das Schiksal Neuenburgs stets mit demjenigen „der Schweiz verbunden gewesen ist, und weil die Ver„bindungen dieses Fürstenthums mit der schweizerischen „Eidgenossenschaft in der Folge noch intimer werden „sollen, so folgt nothwendig hieraus, daß Neuenburg „keine Kriege führen wird, als die der Eidgenossenschaft."

„Als Oberherr kann der Fürst mit benachbarten „Staaten Verträge jeder Art abschließen. Es ist in dieser „Hinsicht anzunehmen, daß der Vertrag, welcher das „Fürstenthum mit der Schweiz verbinden soll, die Be„ziehungen Neuenburgs zu den benachbarten Staaten „denjenigen Verträgen unterordnen wird, welche die „Schweiz im Namen des gesammten Bundes abschließen „wird."

„Der Fürst hat das Recht, zu begnadigen, zu legi„timiren und zu naturalisiren; allein es war immer „Grundsaz in diesem Staate, daß die Regierung als nach

„Neuenburg gehörend betrachtet wird, und daß der „Fürst, wenn er nicht dort ist, seine Vollmachten seinen „Repräsentanten übergibt, nämlich dem Gouverneur und „dem Staatsrathe, welche in wichtigen Fällen seine Befehle auszuführen haben, so daß der Gouverneur und „der Staatsrath im Grunde begnadigen, legitimiren und „naturalisiren."

„Die nach dem Angeführten beschränkte Macht des „Souveräns kann niemals in Despotismus ausarten; „und die Unterthanen des Landes haben überdieß eine „Bürgschaft in der dem Fürsten obliegenden Verbindlichkeit, zuerst zu schwören, bevor er bei der Gelangung „zur Fürstenwürde von seinen Unterthanen den Eid der „Treue fordern kann."

Unterm 15. Mai reichte die diplomatische Kommission der Tagsazung ihren Bericht ein. Obgleich sie anerkannte, daß noch wesentliche Punkte näher zu bestimmen seien, wie z. B. die Verhältnisse zwischen dem Staate Neuenburg und dem Souverän, und die Beziehungen des Staatsrathes zum Volke, so war die Kommission dennoch der Ansicht, daß die Tagsazung nicht länger zögern sollte, das Begehren des Staatsrathes von Neuenburg in Erwägung zu ziehen und dasselbe empfehlend an die hohen Stände zu überweisen.

Mit dieser Angelegenheit beschäftigte sich dann die Tagsazung in ihrer Sizung vom 17. Mai. Sie gab neuerdings ihre Ueberzeugung kund, daß die nähere Vereinigung Neuenburgs mit der Schweiz in politischer und militärischer Hinsicht wesentliche gegenseitige Vortheile gewähren würde; allein in Betrachtung, daß die Kantone ihren Willen über diesen wichtigen Gegenstand noch nicht ausgesprochen haben, und daß eine solche Unterhandlung mit einem Lande, welches in ganz andern Staatsverhält-

nissen steht, als die andern Kantone, große Vorsicht erfordere, hat die Bundesversammlung, in Uebereinstimmung mit dem von ihrer Kommission vorgeschlagenen Pfade, einmüthig erkannt:

„1) Der vorgelegte Bericht, nebst den ihn begleitenden „Aktenstüken, soll so beförderlich als möglich den „hohen eidgenössischen Ständen mitgetheilt werden, „nebst der angelegentlichen Empfehlung der Tagsazung, daß sie in eine für das gesammte Vaterland so nüzliche und vortheilhafte Vereinigung „einwilligen, und die erforderliche Vollmacht zu „den weitern dahin zielenden Unterhandlungen ertheilen möchten."

„2) Bei dieser Empfehlung hegt die Tagsazung die „Zuversicht, es werde von Seite des Staates Neuen„burg vor der Unterhandlung selbst der genügende „Beweis geleistet werden:

„a. daß er für sich als ein von der preußischen „Monarchie völlig abgesonderter, unveräußer„licher und untheilbarer Staat bestehe;

„b. daß Seine Majestät der König von Preußen „die Regierung von Neuenburg als kompetent „anerkenne, über die Vereinigung dieses Lan„des mit der Schweiz und dessen Aufnahme „in den eidgenössischen Verein als verbündeter „Kanton abzuschließen;

„c. daß in Folge dessen die Regierung in Neuen„burg diejenigen Verpflichtungen, die sie, als „eidgenössischer Stand eingehen würde, von „sich aus allein erfüllen, und — in Bezug „auf die Form der eidgenössischen Verhand-

„lungen, der Theilnahme an denselben und
„an ihren Resultaten — sich mit den übrigen
„Ständen ins gleiche Verhältniß sezen werde."

„3) Die Kommission erhält den Auftrag, von dem gegenwärtigen Konklusum den Herren Abgeordneten „von Neuenburg auf angemessene Weise Kenntniß „zu ertheilen."

Der Staatsrath von Neuenburg übersandte dem König, unterm 24. Mai, einen Auszug dieses Protokolls, samınt einem Entwurfe zu einer Staatsverfassung und einer Erklärung in Beziehung auf die Vereinigung mit der Eidgenossenschaft. Der König unterzeichnete beide Aktenstüke zu London, am 18. Brachmonat, und ertheilte am nämlichen Tage dem Staatsrathe die Vollmacht, über den Anschluß des Fürstenthums Neuenburg an den Schweizerbund in Unterhandlung zu treten: Wir wollen und verstehen, daß die Erfüllung der Verpflichtungen, welche der Staat Neuenburg, als Glied der Eidgenossenschaft, eingehen wird, ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffe, und daß in Bezug auf die Form der eidgenössischen Verhandlungen der Theilnahme an denselben und an ihren Resultaten, Neuenburg sich mit den übrigen Ständen ins gleiche Verhältniß sezen werde.

Die Tagsazung beschäftigte sich wieder mit der Frage in ihrer Sizung vnm 12. Herbstmonat 1814. Der Präsident zeigte an, daß die Minister der alliirten Mächte darauf bestehen, daß Wallis, Genf und Neuenburg mit der Schweiz vereinigt werden. Ferner zeigte er an, daß aus den der diplomatischen Kommission zugekommenen Erklärungen und authentischen Dokumenten unzweideutig

hervorgehe, daß der Staat Neuenburg für sich selbst besitze als unveräußerlicher, untheilbarer und von der preußischen Monarchie vollständig abgesonderter Staat, auch daß der König von Preußen der Regierung von Neuenburg die volle Kompetenz zuerkenne, um die Vereinigung mit der Schweiz abzuschließen und alle daherigen Verpflichtungen zu erfüllen.

In Folge dieser Erklärung beschloß die Tagsazung mit Stimmenmehrheit, den Staat Neuenburg, so wie Walis und Genf, als Integraltheile und Kantone der Eidgenossenschaft aufzunehmen, mit dem Vorbehalte, die Art, den Zeitpunkt und die Bedingungen der definitiven Vereinigung später festzusezen.

Sobald die Nachricht von dieser Entscheidung nach Neuenburg gelangt war, erließ der königliche Kommissär eine Proklamation an das Volk, deren Hauptzwek darin bestand, die Vereinigung als eine Wohlthat des neuen Souveräns darzustellen und die allgemeine Freude der preußischen Herrschaft zuzuwenden. Diese Proklamation drükt übrigens sehr klar die Gesinnungen aus, welche zu allen Zeiten die Neuenburger mit Rüksicht auf die Eidgenossenschaft beseelt haben. Es wird nämlich darin gesagt: „Alte Bündnisse hatten zwischen der Schweiz „und diesen Fürstenthume Verbindungen gegründet, welche „diese Einwohner seit Jahrhunderten wünschten noch inniger werden zu sehen. Ihr Wunsch gieng immer dahin, „daß diese vortheilhaften und ruhmvollen Verbindungen „durch eine förmliche Einverleibung in die Eidgenossenschaft mehr Bestand erhalten möchten. Dieser Wunsch, „den aufgeklärte Männer und vortreffliche Patrioten genährt hatten, ist nunmehr in Erfüllung gegangen. . . .“

„Wir hatten uns überzeugt, daß die Neuenburger den ganzen Werth ihrer Vereinigung mit einer

„tapfern und großmüthigen Nation, welcher anzugehören „sie sich stets zum Ruhme gerechnet haben, einsehen werden; „daß sie sich der ihnen gewordenen Gnade würdig beweisen, „Seiner Majestät den billigen Tribut ihrer Erkenntlichkeit „darbringen und der gütigen Vorsehung danken ꝛc."

Am 5. Weinmonat unterzeichneten die neuenburgischen Behörden wegen dem Vereinigungsbeschlusse eine Dankadresse an die Tagsazung, worin gesagt wird: „Dieses glükliche Ereigniß hat bei allen Einwohnern die „lebhafteste Freude hervorgerufen; ihr längst genährter „und innigster Wunsch ist endlich erfüllt, und alle ihre „Bestrebungen werden dahin gehen, des Schweizernamens „je länger je würdiger sich zu machen durch ihre An„hänglichkeit ans gemeinsame Vaterland."

Diese Adresse wurde der Tagsazung in ihren Sizungen vom 8. Weinmonat 1814 und 8. Hornung 1815 vorgelegt; auch wurde ihr das vom Könige am 26 Christmonat 1814 dekretirte Reglement für die Generalaudienzen des Fürstenthums Neuenburg mitgetheilt.

Zur Zeit der Zurükkunft Napoleons von der Insel Elba wurden die drei neuen Kantone in das allgemeine Vertheidigungssystem der Schweiz aufgenommen, obwol, in Folge der Opposition eines Theiles der Tagsazung, die Vereinigung dieser Staaten noch nicht definitiv abgeschlossen war. Neuenburg und Genf benüzten diesen Anlaß, die Tagsazung zum endlichen Abschlusse des am 12. Herbstmonat beschlossenen Aufnahmsbündnisses zu drängen.

Die diplomatische Kommission, welcher dieses Begehren überwiesen wurde, reichte ihren dießfälligen Bericht am 6. April ein. Nachdem sie darin verschiedene Erwägungen aufgestellt hatte, welche berechnet waren, die

zögernden Kantone zur Beistimmung zum Beschlusse vom 12. Herbstmonat zu vermögen, erinnerte die Kommission daran, daß die Kompetenz der Regierung von Neuenburg, hinsichtlich der Vereinigung dieses Staates mit der Schweiz, in der vom Könige von Preußen am 18. Brachmonat 1814 ausgestellten Vollmacht anerkannt worden sei. Da das für die Generalaudienzen erlassene Reglement, welches spätern Datums ist, für alle Handlungen des gesezgebenden Körpers die königliche Gutheißung fordert, so glaubte die Kommission, eine neue Erklärung von der neuenburgischen Regierung verlangen zu sollen, in welcher dargethan wäre, daß das Reglement für die Generalaudienzen die volle Kompetenz, welche — als dem Staatsrathe zukommend — anerkannt worden war, nicht entkräfte oder auch nur schwäche. Um dem von der Tagsazung ausgedrükten Wunsche mehr als zu entsprechen, stellte die Kommission den Antrag, daß die erwähnte Erklärung, welche sie von Neuenburg bereits erhalten hatte, ein besonderer Artikel in der Vereinigungsakte bilden solle.

Als die Tagsazung endlich in den Besiz der, die Aufnahme Neuenburgs betreffenden Ratifikation aller Stände der Eidgenossenschaft gelangt war, schritt sie in der Sizung vom 19. Mai 1815 zur Unterzeichnung und Ausfertigung des Vereinigungsaktes, welcher also lautet:

Art. 1.

„Der souveräne Stand Neuenburg wird als Kanton „in die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen. „Diese Aufnahme findet unter der ausdrüklichen Bedingung „statt, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche „dem Staate Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft „obliegen, die Theilnahme dieses Standes an der Be-

„rathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, „die Ratifikation und Vollziehung der Beschlüsse der Tag= „sazung, ausschließlich die in Neuenburg residirende Re= „gierung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere „Sanktion oder Genehmigung erforderlich sei.

Art. 2.

„Der Kanton Neuenburg tritt allen Bestimmungen „des Bundesvertrages bei, den er gleich den übrigen „Ständen der Schweiz zu beschwören hat.

Art. 3.

„Er liefert sein Kontingent zur eidgenössischen Armee, „in dem für alle andern Stände angenommenen Ver= „hältniß von zwei Mann auf hundert Seelen der ganzen „Bevölkerung; nach welchem Maßstabe auf 50,000 Seelen „das Kontingent tausend Mann betragen soll.

Art. 4.

„Sein Geldkontingent, nach dem gleichen Verhältniß „wie jenes der Stände Basel und Genf berechnet, ist auf „fünf und zwanzig tausend Schweizerfranken festgesezt. „Durch diese Bestimmung, und durch jene im vorhergehen= „den Artikel, soll indeß der, durch den 3. Artikel des „Bundesvertrags vorbehaltenen Revision der Beiträge an „Mannschaft und Geld nicht vorgegriffen sein.

Art. 5.

„Der Staat Neuenburg ist der ein und zwanzigste „Kanton der Schweiz. Er nimmt seinen Rang in der „Tagsazung unmittelbar nach der Republik Wallis.

Art. 6.

„Durch die Ratifikation des gegenwärtigen Aktes soll „die Vereinigung vollendet und definitiv auf ewige Zeiten „abgeschlossen sein."

IX.

Regierungsform von 1814 bis 1848.

Der König von Preußen hatte aus eigener Macht wieder Besiz vom Fürstenthum genommen. Seine Regierung, wenn gleich sie nicht populär war, hatte mit keiner bedeutenden Opposition zu kämpfen. Die Presse stand unter der doppelten Censur von Agenten der exekutiven Gewalt und der Stadt Neuenburg; auch unterzogen sich die Generalaudienzen der untergeordneten Stellung, die ihnen angewiesen ward. Das Land hätte vielleicht die ungenügende Repräsentation weniger wahrgenommen, wenn einige Verbesserungen in der legislativen und administrativen Ordnung eingeführt worden wären; allein die Regierung wollte ihm diese bescheidene Freude nicht verschaffen.

Wenn man die Sammlung der auf die ersten Jahre der Restauration bezüglichen amtlichen Aktenstüke durchgeht, so kann man darin vergebens nach einem jener Geseze oder einer jener Verordnungen suchen, durch welche der Gesezgeber im Andenken der Völker gesegnet fortlebt. Der Kanton ward fortwährend nach herkömmlichem Brauche regiert, und keine Reform wurde weder in der Civil- noch in der Kriminalgesezgebung eingeführt. Die Jurisprudenz der Rechtssprüche blieb beibehalten und ausgeübt durch oft widersprechende Entscheide der zwei obersten Gerichtshöfe in Neuenburg und Valangin. Das kleine Land

hatte achtzehn von fürstlichen Beamten präsidirte Tribunale, und der Staatsrath verrichtete die Funktionen einer Anklagekammer. Das Hypothekarwesen war ungeordnet; der Elementarunterricht, so wie der Unterhalt und Bau der Straßen waren dem freien Willen der Gemeinden überlassen.

Drükende fiskalische Maßnahmen hinsichtlich des Bezugs von Zehnten, welche im Jahr 1816 zu einmüthigen Beschwerden von Seite der Bürgerschaften Anlaß gaben, denen aber der Staatsrath erst drei Jahre nachher Rechnung trug; schwere Auflagen, bestimmt zur Tilgung der von der österreichischen Okkupation im Jahr 1814, von der Verpflegung kranker preußischer Soldaten und vom 1815er Feldzuge herrührenden Staatsschuld; das Regieren nach gutem Gefallen (le régime du bon plaisir), die Censur und, vielleicht mehr als alles, Maßnahmen, welche die Handelsfreiheit und die Privilegien der Bürgerschaften beschränkten, schufen und entwikelten im Volke eine lebhafte Opposition.

Je mehr die preußische Regierung die Herzen sich entfremdete, desto mehr verbreiteten sich die schweizerischen Ideen und Gesinnungen unter dem neuenburgischen Volke. Immer mehr wurden die Eidgenossenschaft als eine schüzende Mutter und die Schweizer als Brüder betrachtet. Die Eintracht befestigte sich in den eidgenössischen Lagern, an schweizerischen Sängerfesten, in naturwissenschaftlichen und gemeinnüzigen Gesellschaften, so wie in Studentenvereinen, und besonders an eidgenössischen und Kantonalschießen.

Die französische Revolution im Jahr 1830 und die Staatsumwälzungen, welche Schlag auf Schlag in den Schweizerkantonen sich zutrugen, brachten die lange unterdrükten Gesinnungen zum Ausbruche. Das in Uebung gekom-

mene Wort „Reform“ wurde lauter ausgesprochen. Die Bürger hielten häufig öffentliche Versammlungen, bei denen sich die Bürgerschaften und Gemeinden vertreten ließen, und an einigen Orten pflanzte man die eidgenössische Fahne auf.

Das Volk sprach sich, der großen Mehrheit nach, für die Aufhebung der Generalaudienzen und für deren Ersezung durch einen unmittelbar vom Volke gewählten legislativen Körper aus, nicht zweifelnd, daß wahre Volksvertreter das Organ des allgemeinen Willens gäben, und daß diese dann bei dem Fürsten die thatsächliche Vereinigung Neuenburgs mit der Schweiz zu Stande bringen würden.

Im Gefühl seines Alleinstehens wagte der Staatsrath nicht, so einstimmigen Manifestationen offen entgegen zu treten, sondern er entschloß sich sogar, sie in Berlin zu unterstüzen, und am 20. April 1831 konnte er dem Volke ankündigen, daß der König geneigt sei, seinen Wünschen zu entsprechen. Kurze Zeit nachher begab sich der General-Major von Pfuel, in der Eigenschaft eines außerordentlichen Kommissärs, in das Fürstenthum, durchreiste dasselbe, um den Volkswillen kennen zu lernen, und bewilligte, durch eine Schlußnahme vom 22. Brachmonat 1831, die Bildung der Generalaudienzen auf die im vorhergehenden Kapitel angegebenen Grundlagen.

Da mehrere Abgeordnete der Gemeinden über den angenommenen Wahlmodus bei Herrn v. Pfuel sich beklagt und über das von ihm mit Rüksicht auf mehrere wesentliche Punkte beobachtete Stillschweigen ihr Bedauern geäußert hatten, erklärte er, daß das Petitionsrecht frei sei, in so weit es die gesezgebende Gewalt, die Korpo-

rationen und Gemeinschaften, und selbst das monarchische Prinzip beschlage.

Die dem Volke lästigsten Lehensabgaben wurden ohne Entschädigung abgeschafft, wozu gehörten: la cire, le fromage, le setier du pressoir, les locales, la dîme des grains de printemps, le droit de focage et le tot quot.

La dîme, l'émine de moisson, les langues, le lods von sechs für hundert zu zehn für hundert bei allen Käufen oder Aenderung von Liegenschaften wurden beibehalten.

Man zählt die einem andern Zeitalter angehörenden Benennungen darum hier auf, um zu beweisen, wie alt die Feudaleinrichtungen im Fürstenthume waren.

Die Wahlen in den gesezgebenden Körper fanden Ende Brachmonats statt, wobei die Freunde des Fortschrittes die Mehrheit erhielten. Die Deputirten leisteten den Eid erst auf die von der Versammlung beschlossene und vom königlichen Kommissär angenommene Erklärung hin, daß das Recht, Verfassungsänderungen zu verlangen, in keiner Weise beschränkt werden dürfe.

Indessen befriedigte der methodische Gang des gesezgebenden Körpers die feurigen Männer der republikanischen Partei nicht, so daß sie zu den Waffen griffen und der Aufstand wirklich am 13. Herbstmonat 1831 losbrach. Umsonst erließ der Staatsrath einen Aufruf an die treu gebliebenen Unterthanen; allein ihre Zahl war so gering, daß das Schloß (der Siz der Regierung) ohne Widerstand an die Truppe, welche sich vor demselben unter dem Kommando des Lieutenant Bourquin gezeigt hatte, übergeben wurde. Es gelang jedoch den Häuptern der Bewegung nicht, eine provisorische Regierung einzusezen. Diese Schwäche der Republikaner machte,

daß der Staatsrath zur Besinnung kommen und den Widerstand organisiren konnte. Von Valangin aus, woselbst er sich wieder versammelt hatte, bot er den Aufständischen eine allgemeine Amnestie an, ferner die Entwaffnung beider Parteien und die Einberufung der Urversammlungen zum Zweke der Berathung über die Emancipation des Kantons; allein diese Vorschläge wurden verworfen.

Die Unterhandlungen mit den Aufständischen fortsezend, bat der Staatsrath um eidgenössische Einmischung, welche ihm auch gewährt wurde. Die eidgenössischen Kommissäre erneuerten, gleich nach ihrer Ankunft in Neuenburg, die so eben angeführten Vorschläge, welche jedoch von den Insurgenten erst dann angenommen wurden, als die Okkupation des Kantons durch eidgenössische Truppen beschlossen ward. Der Staatsrath dagegen weigerte sich, sobald er sich wieder befestigt sah, die Urversammlungen einzuberufen.

Am 24. Herbstmonat zogen die eidgenössischen Truppen in die Stadt Neuenburg ein, und am 27. kapitulirten die Männer, welche das Schloß besezt hielten, mit dem Kommandanten der eidgenössischen Brigade, unter nachstehenden Bedingungen:

Beidseitiges völliges Vergessen des Geschehenen;

Gleichzeitige Heimkehr aller bewaffneten Neuenburger, in welchem Theile des Landes sie versammelt sein mögen;

Uebergabe des Schlosses, sammt allem dem Kanton angehörigen Kriegsmaterial, an die eidgenössischen Truppen.

Um die Bedingungen der Pacifikation zu vervollständigen, übergab der eidgenössische Kommandant, mit Einwilligung des Staatsrathes, dem Lieutenant Bour-

quin folgende Erklärung: Da die Emancipationsfrage, welche das Land entzweit, nunmehr dem gesezgebenden Körper übergeben ist, so wird die Regierung der freiesten Kundgebung des Volkswillens keine Schwierigkeiten in den Weg legen, sondern dafür sorgen, daß er Seiner Majestät und dem gesezgebenden Körper zur Kenntniß gelange.

Wenn diese Zusazklausel zur Kapitulation gewissenhaft erfüllt worden wäre, so hätte die Emancipation im Jahr 1831 schon stattgefunden; allein da die Regierung durch eidgenössische Hülfe wieder befestigt worden war, so weigerte sie sich, die eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen.

Nach zweimonatlicher Okkupation verließen die eidgenössischen Bataillone den Kanton. Von da an hatte die Reaktion keine Gränzen mehr. Der neu organisirte und aus den eifrigsten Royalisten zusammengesezte Staatsrath verlangte von allen Gemeinden Ergebenheitsadressen; in Neuenburg wurden Befestigungsbauten ausgeführt, und eine große Anzahl Kanonen ward im Schlosse aufgepflanzt. Während die Getreuen sich überall organisirten und bewaffneten, waren die Liberalen oder Patrioten, wie man sie nannte, verhöhnt und verfolgt. Mehrere ihrer verwiesenen Chefs, die sich auf die Verlezung der Kapitulation stüzten, versuchten eine neue Erhebung, welche aber durch die in den angränzenden Kantonen stattgefundene Waffenwegnahme und das Verbot gegen Betheiligung gehemmt wurde. Am 17. Christmonat drangen jedoch die Verschwornen, ungefähr zweihundert an der Zahl, auf zwei Punkten in den Kanton ein; sie rechneten auf Unterstüzung von ihren Landsleuten, sahen sich aber in ihren Erwartungen gänzlich getäuscht. Der General

von Pfuel, welcher alle ihre Pläne kannte und einen kräftigen Widerstand vorbereitet hatte, griff sie mit weit überlegenen Streitkräften an, und jagte sie fast ohne Kampf aus einander.

Dieser so leichtsinnig unternommene und so ungeschikt ausgeführte Angriff konnte eben so wenig von Erfolg begleitet sein als derjenige, den die Royalisten 25 Jahre später gewagt hatten.

Der Belagerungszustand ward hierauf dekretirt. Die feindlich gesinnten oder auch nur verdächtigen Gemeinden wurden entwaffnet und militärisch besezt, die Häuser der Patrioten aber genau durchsucht. Die Gefängnisse und andere öffentliche Gebäude waren mit Gefangenen überfüllt. Der Kriegsrath sprach über sieben abwesende und drei gefangene Aufstandsurheber die Todesstrafe aus, welche aber für die Inhaftirten in lebenslängliche Gefangenschaft umgewandelt wurde. Mehr und weniger langes Gefängniß traf eine große Anzahl von Bürgern.

Die Aufgestandenen strafen, war zu wenig; die Reaktion wurde revolutionär. Im Gefühl, daß eine Wiederherstellung des vorigen politischen Zustandes stets etwas Prekäres wäre, arbeitete der Staatsrath, troz der Verträge, am Zerreißen der Bande, welche Neuenburg mit der schweizerischen Eidgenossenschaft vereinigten. Den Schreken benuzend, welcher im Lande herrschte, rief er eine Agitation hervor, die eine Umgestaltung des *kantonalen* Fürstenthums in ein *preußisches* Fürstenthum zur Folge haben sollte. Von da an galt es (was in der Geschichte Neuenburgs noch nie vorgekommen war), aus diesem Lande einen neuen Staat der preußischen Monarchie zu machen. Die Parteien theilten sich nunmehr in *royalistische* und *republikanische*

Partei. Die Führer der erstern konnten vom gesezgebenden Körper, auf den Vorschlag des Staatsrathes, eine ihren Absichten entsprechende Adresse an den König auswirken. Die Nation war aber nicht so folgsam, indem Adressen, welche einen entgegengesezten Wunsch ausdrükten, von der Mehrheit der Bürger unterzeichnet wurden, weßhalb die Freunde der Fremdherrschaft die genährte Hoffnung aufgeben mußten.

Man begreift leicht, welch' Mißvergnügen solche Versuche im Kanton und in der übrigen Schweiz hervorbringen mußten. Die Erbitterung wuchs immerfort durch die antischweizerische Politik und die Demonstrationen der Regierung, die an allen Manifestationen, welche geeignet waren, Unruhen in der Schweiz zu erregen und zu unterhalten, Theil nahm, wo nicht dieselben anfachte.

Direkte Beleidigungen gegen die Eidgenossenschaft wurden von Seite der neuenburgischen Regierung nicht gespart. So z. B. gab sie sich gerne in ihren Beziehungen zu den verbündeten Ständen als Regierung des Fürstenthums und nicht des Kantons aus, welch' leztere Benennung doch die allein anerkannte war; ferner ließ sie von ihren Anhängern in den eidgenössischen Uebungslagern eine Medaille mit dem Namenszuge des Königs tragen. Die Tagsazung mußte daher eigene Beschlüsse fassen, um diesem Unwesen ein Ziel zu sezen. Die mit der Nationalcocarde vereinigten preußischen Farben; die als Sinnbild des Aufruhrs verbannte eidgenössische Fahne; das Verbot der Feier zur Erinnerung an die Vereinigung Neuenburgs mit der Schweiz; die Abweisung der von der Bundesversammlung zu Gunsten einer Amnestie wiederholt gemachten Empfehlungen; die Qualificirung der Tagsazung als eine fremde Macht von Seite des gesezgebenden Körpers: so viele Beschimpfungen bewiesen nur

zu sehr die Gedanken, welche die mit der Regierungsgewalt bekleideten Männer leiteten.

Diese Gesinnungen zeigten sich bei eingetretenen wichtigen Umständen auf eine noch feindseligere Art. Aus dem Zeughause zu Neuenburg hatten nämlich im Jahr 1832 die bernerischen Patrizier, welche gegen ihre neue Regierung konspirirten, die Kriegsmunitionen erhalten, die man bei ihnen vorfand. Die Regierung von Neuenburg war die Seele des Sarnerbundes, der als ein Vorspiel zum Sonderbunde angesehen werden kann. Die neuenburgischen Deputirten nahmen an den Verhandlungen der Tagsazung erst dann wieder Theil, als ihnen mit militärischer Okkupation gedroht ward.

In den Fragen über die aargauischen Klöster, die Revision der Bundesverfassung, die Jesuiten, und endlich über den Sonderbund, waren die Voten der neuenburgischen Tagsazungsgesandten, so wie ihre Haltung im Ganzen, der Meinung der Mehrheit des Volkes von Neuenburg und auch derjenigen der Eidgenossenschaft beständig entgegen. Die auf einander folgenden Niederlagen, welche diese antinationale Politik erfuhr, schwächten je länger je mehr das Ansehen der Regierung, stärkten aber dagegen die nationale Partei, die alle ihre Sympathien den eidgenössischen Einrichtungen zugewandt hatte.

Die Thatsachen rissen die Bevölkerung hin. Mächtige Beweggründe bestimmten einsichtsvolle, nicht zur Aristokratie gehörende Männer aus der Klasse der Kapitalisten, der Industriellen und der Handelsleute, an der Sache der Unabhängigkeit sich zu betheiligen. Wie hätte aber auch nicht jeder Gutgesinnte ergriffen werden müssen vom Kontraste, der zwischen den Einrichtungen des Landes und den Bedürfnissen der Zeit bestand, zwischen dem Festhalten am Herkömmlichen und der Dürftigkeit an Hülfs-

quellen der Staatsverwaltung einerseits, und den Anforderungen einer Bevölkerung, die je länger je mehr aufgeklärt, thätig und gewerbreich wurde, und die in weniger als einem Jahrhundert um das Doppelte sich vermehrt hatte? In einem Lande, wo einzig durch das Genie seiner Einwohner der Wohlstand immer zunahm, machte die Regierung Defizit auf Defizit. Jedes Jahr mußte der König einen Theil von den 70,000 Franken, die seine Civilliste ausmachten, nachlassen. Als die Revolution ausbrach, waren die Hülfsquellen der Regierung erschöpft, zumal die Staatsschuld auf eine Million angestiegen war; eine Finanzreform, so unumgänglich nothwendig sie gewesen wäre, konnte nicht ausgeführt werden, weil die Staatsverfassung die Kreirung von Auflagen, die über die herrschaftlichen Einkünfte hinausgiengen, nicht gestattete. Es stand daher der Regierung einzig die Abdankung als Ausweg offen.

Die Gemeindsverwaltung war im größten Theile des Kantons in einem wahrhaft beklagenswerthen Zustande. Da die Gemeindsvorsteherschaften den örtlichen Anforderungen nicht entsprechen konnten, so überließen sie verschiedene öffentliche Dienstzweige, deren Verwaltung ihnen früher zukam, an Privatpersonen. Die Einwohner mußten selbst für die wesentlichsten Bedürfnisse dadurch sorgen, daß sie für die Polizei, das Schulwesen, die Straßen, die Geradestellung der Häuser (les alignements), die Feuerlöschanstalten 2c. eigene Kommissionen bestellten, welche dann so gut sie konnten ihre Ausgaben bestritten und ohne Oberleitung vereinzelt handelten.

Die Neuenburger bezahlten keine Abgaben, sagen die Lobredner des alten Regiments. In der That lasteten keine Abgaben auf dem Vermögen oder dem Einkommen; allein, ohne von den Leistungen für das Militärwesen zu

reden, hatte man die Feudalsteuern, die Liegenschafts-Verkaufsgebühren, die Regalien, die Ortstaxen zu entrichten und, wenn die Specialfonds nicht zureichten, die Unkosten für den Gottesdienst, die öffentlichen Schulen, den Bau und Unterhalt der Straßen, die Polizei und die Gendarmerie zu bezahlen.

Der Primarschulunterricht, auf den man in der Schweiz mit Recht so vielen Werth legt, war unter der Leitung der vom Staate fast unabhängigen Gemeindsbehörden sehr verwahrlost, so daß z. B. in La Chaux-de-Fonds, wo im Jahr 1851 eine Zählung vorgenommen wurde, 777 Kinder waren, die die Schule hätten besuchen sollen, und die gar keinen Unterricht genießen konnten.

Der Kanton war nicht im Stande, den eidgenössischen Verpflichtungen für das Militärwesen ein Genüge zu leisten. Das Zeughaus, aus welchem bei den Unruhen vieles abhanden gekommen war, blieb entblößt, so daß die Regierung in der Unmöglichkeit sich befunden hätte, ihr Kontingent sofort zu bewaffnen, wie es ihre Pflicht gewesen wäre.

Die Organisation des Gerichtswesens blieb stationär. Die von einigen Rechtsgelehrten gemachten Versuche, aus dem Labyrinth der Gewohnheitsrechte heraus zu kommen und ein besseres Rechtsverfahren zu erhalten, scheiterten fast immer an der Furcht vor Neuerungen.

Der gesezgebende Körper erließ während den 17 Jahren seines Bestehens fünf Geseze, nämlich:

ein Gesez über die Presse,
" " " " Kriminalprozedur,
" " " " bürgerlichen Vergehen,
" " " " Handelskommissionäre und
" " " " Güterabtretungen.

Der Stand der unehelichen Kinder (des enfants naturels) wurde ohne Verbesserung beibehalten. Sie hatten nämlich kein Gemeindsrecht, waren eingeschrieben wie die Heimathlosen, als Unterthanen des Staats und thatsächlich von der Ausübung der bürgerlichen Rechte ausgeschlossen.

In gewissen Fällen wurde die Verehelichung befohlen; der Richter konnte gegen den Willen des einen der Verlobten die Erfüllung der Eheversprechungen befehlen und, wenn es nöthig war, wurde der widerstrebende Theil per Prokuration verheirathet.

Die Angelegenheiten, welche die Ehen und die Sitten betrafen, waren einem geistlichen Gerichte zugetheilt, das aus dem Pfarrer und den Kirchenältesten bestand und den Namen „herrschaftliches Konsistorium" trug. Die Unpopularität dieser Konsistorien fiel auf die geistliche Administration im Allgemeinen, die, in Folge successiver Eingriffe in die Rechte der Pfarrgemeinden, gänzlich in den Händen der Pfarrer war, welche die „ehrwürdige Klasse" bildeten.

Konnten aufgeklärte Männer einem so fehlerhaften, unverständigen und schwachen Systeme, welches die Bedürfnisse der Zeit mißkannte und die Zukunft des Landes blosstellte, sich unterziehen? Durften sie ihre Augen mit einigem Vertrauen nach Preußen wenden, wenn der Gouverneur des Fürstenthums, im Namen des Königs, einigen Neuenburgern, die Seine Majestät um Reformen in der Administration gebeten hatten, den Rath ertheilte, ein Land zu verlassen, wo sie nicht zufrieden und glüklich leben könnten? Von dieser Seite war wahrlich kein Heil zu erwarten.

Die Unzufriedenheit stieg wie eine Flut, die alles mit sich fortzureißen droht. Weder die neuen Konzessionen,

welche man dem durch Feudallasten gedrükten Volke machte, noch die unaufhörlich angewandten Mittel zur Unterdrükung der Neuerungsbestrebungen, noch die geheime Polizei, noch die an allen Orten errichteten, mit Waffen und Munition versehenen Vertheidigungskomite vermochten die Bewegung aufzuhalten, welche die Mehrheit des Volkes nach einer andern Ordnung der Dinge hinzog. Die Eroberung der Unabhängigkeit war bloß noch Sache der Zeit und der Umstände.

X.

Einführung der Republik und ihre Regierung.

Der Anfang des Jahres 1848 war ein für politische Reformen günstiger Zeitpunkt. An einigen Orten ergriffen die Fürsten die Initiative, an andern gieng sie von den Völkern aus. Das Neuenburgervolk begriff, daß der Augenblik gekommen sei, seinem so lange unterdrükten Willen freien Lauf zu lassen. Die Mittel, deren es sich zum Handeln bediente, bestanden aber weder in Verschwörungen, noch in geheimen Gesellschaften. Es schrieb auf seine Fahnen nicht die Worte: Recht auf Arbeit und Abschaffung des Elends; es rief keine unmöglich zu erfüllende materielle Begierden hervor. Das Ziel, welches es sich vorgesezt hatte, die Mittel, welche es anwandte, dürften laut anerkannt werden. Das neuenburgische Volk stand auf, für wieder in den Besiz seiner selbst zu gelangen und um eine selbstgewählte Regierung an die Stelle derjenigen zu sezen, die im Jahr 1814 sich ihm aufbürdete; es wollte eine junge, lebenskräftige Regierung, besorgt für die Bedürfnisse und Wünsche des Landes, eine Freundin der Schweiz und

ihrer Institutionen, statt einer ohnmächtigen, hinfälligen, jedem Fortschritte abholden und gegen die Schweiz stets feindlich gesinnten Regierung. Zu einer Zeit, wo die Einbildung gewöhnlich überspannt ist, wurde kein Wunsch ausgedrükt, der nicht von der reinsten Vaterlandsliebe und dem hellsten Verstande eingegeben gewesen wäre.

So gut wie die Nordamerikaner reif waren für die Unabhängigkeit, waren es auch die Neuenburger.

Zwei unterscheidende Züge bezeichnen die neuenburgische Revolution, nämlich die Spontaneität des nationalen Aufschwunges und der Geist der Ordnung und Mäßigung, der sie leitete.

Am 1. März 1848 brach die Bevölkerung der Berge auf und marschirte bewaffnet auf die Hauptstadt zu, wo die Bürger von der Ebene sich mit ihr vereinigten. Die Regierung, welche nichts versäumt hatte, um zuerst die Bewegung aufzuhalten und hernach dieselbe zu unterdrüken, gab, im Gefühle ihrer Ohnmacht und ihres Alleinstehens, dem Volke freies Feld. Kein Schuß wurde gethan und kein Widerstand versucht.

Am gleichen Tage wurde eine, aus ehrenwerthen und geachteten Männern bestehende Regierung ohne Widerstand eingesezt.

Am 2. März wurde die Administration des Hauptortes der provisorischen Regierung übergeben, und die meisten Gemeinden schikten ihre Abgeordneten mit Unterwerfungs- und Ergebenheitserklärungen.

Die Kommissäre der Eidgenossenschaft, zu welcher die alte Regierung ihre Zuflucht nahm, nachdem sie dieselbe so lange verachtet hatte, kamen am 3. März in Neuenburg an, woselbst sie die Lage ganz anders als

im Jahr 1831 fanden. An der Stelle des ehemaligen Staatsrathes trafen sie eine provisorische Regierung an, welche ohne jegliches Hinderniß funktionirte, auch Anerkennung und Gehorsam im ganzen Lande fand; weßhalb sie dieselbe auch ihrerseits, nach den Vorschriften der Bundesverfassung und der seit 1830 von der Bundesbehörde in allen Fällen unveränderlich beobachteten Regel anerkennen mußten. Die Kommissarien hatten sich über das, was man in Berlin sagen würde, nicht zu bekümmern, indem, nach der vom 19. Mai 1815 datirten Urkunde über die Vereinigung Neuenburgs mit der Schweiz, die Eidgenossenschaft nur die im Kanton residirende Regierung anzuerkennen hatte. Nach einem Beschlusse der Tagsazung, vom 27. Christmonat 1830, war es den Kantonen freigestellt, ihre Staatsverfassungen beliebig und nach Bedürfniß abzuändern, vorausgesezt, daß sie nichts der Bundesverfassung von 1815 Zuwiderlaufendes enthalte. Diesem Beschlusse hatte der Kanton Neuenburg, wie alle andern Kantone, beigestimmt. Was daher im Jahre 1848 geschah, war nur eine Folgerung aus jenem Beschlusse.

Die fremden Staaten, Preußen ausgenommen, traten mit der neuen Regierung in Geschäftsverbindung. Nachdem Herr v. Sydow, der preußische Minister, am 1. März eidgenössische Unterstüzung und Absendung von Kommissären verlangt hatte, legte er unterm 3. und 11. März Protestation zur Wahrung der Rechte seines Souveräns ein.

Ueberzeugt, daß die Revolution eine vollendete Thatsache (un fait accompli) sei, wies der König in seinem offenen Schreiben vom 5. April*) seine alten, ihm treu gebliebenen

*) Siehe Beilage Litt. D.

Unterthanen an, einzig die Lage und das Glük ihres Vaterlandes zu Rathe zu ziehen, und erinnerte sie, daß sein Ehrgeiz stets darin bestanden habe, das Land, dessen Geschike ihm die Vorsehung anvertraut hatte, glüklich zu machen.

Demnach waren seine Unterthanen, die ihm den Eid der Treue geschworen hatten, desselben entbunden.

Die provisorische Regierung funktionirte indessen ruhig fort. Im Gegensaze zu dem von ihrer Vorgängerin eingeschlagenen Wege, sezte sie ihr Vertrauen aufs Volk, berief sich auf dasselbe, und in seine Hände legte sie die Zukunft des neuen politischen Zustandes.

Vom 17. März an fanden die Wahlen in die konstituirende Versammlung statt, die das Schiksal des Landes zu bestimmen hatte.

An den Wahlen nahmen einzig Kantonsbürger Theil, und kein Schweizer aus einem andern Kantone, noch ein Ausländer durfte sich dabei betheiligen. Dieses ist eine notorische und durch die Wahllisten vollständig konstatirte Thatsache, die nur Unredlichkeit bestreiten kann. Die Bevormundeten, die Falliten, die öffentlich Unterstüzten (les assistés) und die entehrend Bestraften durften nicht stimmen. Das Wahlfähigkeitsalter wurde vom 22. auf das 20. Jahr herabgesezt, weil der Mann mit diesem Alter in den Militärdienst treten muß und auch bei eidgenössischen Wahlen zugelassen wird. Ueberdieß kam diese Abänderung jeder politischen Meinung zu gut.

Der unter der frühern Regierung bestandene Wahlmodus wurde strenge eingehalten, mit dem einzigen Unterschiede, daß damals die Wähler durch einander, ohne vorhergegangene Ermittlung der Wahlfähigkeit, in den

zur Wahlhandlung bestimmten Ort treten konnten, während unter der neuen Regierung die vor der Abstimmung ermittelte Wahlfähigkeit durch Zustellung einer Karte und durch Eintragung in das Stimmregister festgestellt wurde. Dieses Verfahren bot nicht nur alle Sicherheit über den regelmäßigen Gang bei der Wahlhandlung dar, sondern es macht auch eine Prüfung zu jeder beliebigen Zeit möglich.

Die konstituirende Versammlung trat am 5. April zusammen. Sie begann und verfolgte ihre Aufgabe mit Eifer, Einsicht und Vaterlandsliebe, was ihre Leistungen beweisen. Am 25. April war ihre Arbeit beendigt.

Der erste Artikel der neuen Staatsverfassung lautet: Der Kanton Neuenburg ist eine demokratische Republik und einer der Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Am 30. April wurde die neue Verfassung dem Volke zur Annahme vorgelegt, wobei das neue Regierungssystem eine feierliche und entscheidende Probe zu bestehen hatte. Alle im Besitze ihrer bürgerlichen Rechte stehenden Neuenburger, selbst diejenigen, welche aus andern Kantonen oder aus der Fremde hergekommen waren, durften an der Abstimmung Theil nehmen; die Schweizer anderer Kantone waren davon ausgeschlossen. Die Anzahl der Stimmenden war 10,208, also mehr als ein Viertheil der neuenburgischen Bevölkerung.

Die Zählung der Stimmzettel ergab:

5,813 Ja,
4,395 Nein,

also eine Mehrheit von 1418 Stimmen für Annahme der neuen Verfassung.

Diese Verfassung, welche die freisinnigsten Grundsäze enthält, hat nicht die Interessen einer Partei, sondern diejenigen des ganzen Volkes im Auge.

Gleichzeitig mit der Annahme der Verfassung bestätigte das Volk die konstituirende Versammlung als Großen Rath, und dieser wählte dann definitiv die Mitglieder des Staatsrathes. Diese den Geschäften der Staatsverwaltung bisher fremd gebliebenen Männer, meistens Handelsleute, Industrielle, Landwirthe und Advokaten, giengen entschlossen ans Werk, stark im Gefühle ihrer redlichen Absichten und geweiht durch die erhaltene Volkstaufe. In wenigen Jahren kam daher das Land in eine ganz andere Lage.

Die Männer des vorigen Regiments wandten Alles an, den Männern der neuen Staatsordnung Schwierigkeiten in den Weg zu legen. In dieser Absicht traten denn alle Richter und Beamten massenhaft aus dem Staatsdienste, was vielleicht eine Anarchie im Lande hätte herbeiführen sollen. Hiedurch wurde allerdings der regelmäßige Geschäftsgang für einige Tage gestört; allein gleich nachher schritt die neue Regierung noch lebhafter und entschlossener auf ihrer Bahn vorwärts.

Eine summarische Aufzählung der von der neuen Regierung erlassenen Geseze wird einen Begriff von ihrer Thätigkeit geben und zugleich einen Beweis leisten von der Macht der seit der Einführung der neuen Staatsordnung im Kanton Neuenburg stattgefundenen Reorganisationsbewegung.

Der gesezgebende Körper, dessen erste Amtsperiode im Jahr 1852 zu Ende gieng, hat für die Tilgung der Staatsschuld, die über eine Million betrug, gesorgt, so wie für Abschaffung der Zehnten, Lehenzinse und andere Feudallasten, mittels eines obligatorischen, in

einer Zeitfrist von zehn Jahren (annuitée) durchzuführenden Loskaufes, mit 50 % Rabatt.

Er sezte die Handänderungsabgabe, genannt le droit des lods, von 6 auf 4 % herab. Er führte das Finanzsystem des Staates auf Grund einer direkten, auf das Vermögen und das Einkommen oder die Hülfsquellen verhältnißmäßig vertheilten Steuer ein, die bis jezt 1 von 1000 des Vermögens und 1 von 100 des Einkommens nicht überstiegen hat.

Er schaffte die körperlichen Strafen: das Peitschen, die öffentliche Ausstellung an den Pranger und die Brandmarkung ab; ferner die Beerbungspflicht (l'hérédité nécessaire), die Erblosung und die Zwangsehen, so wie auch die unter dem Namen „Emines de moisson" (Aernte-Immen) bekannte Abgabe an die Geistlichkeit.

Ein billigeres Gesez wurde mit Rüksicht auf die Heimathlosen und die unehelichen Kinder erlassen, nach welchem Leztere, die früher kein Gemeinderecht besaßen, nunmehr dem Stande der Mutter folgen; auch ist die Civilehe eingeführt worden.

Die Geseze über die Organisation und die Administration des Staatsrathes und über die Einführung der Regierungsstatthalter haben alles dasjenige geregelt, was auf die Befugnisse des Regierungsrathes und die Dienstverrichtungen seiner Beamten (agents) Bezug hat.

Ein Kirchengesez (loi ecclésiastique) hat die Erwählung der Pfarrer den Gemeinden und die Kirchenverwaltung den Kollegien der Aeltesten der Pfarrgemeinde, den Besprechungs-Versammlungen (colloques) der Bezirke und der Synode zugewiesen, welch' leztere die oberste kirchliche Behörde bildet.

Das Gesez über das Volksschulwesen ist auf das Prinzip basirt, daß der öffentliche Primarschulunterricht

obligatorisch sein soll; die Sorge für denselben liegt den Eltern, den Gemeinden und dem Staate ob; arme Kinder können die Schule unentgeldlich besuchen.

Das Gesez, betreffend die Staatsbeiträge zu Gunsten der öffentlichen Primarschulen, hatte die durchschnittliche Vermehrung der Gehalte der Primarlehrer um 33 %, so wie auch die Erleichterung der Gründung neuer Schulen zur Folge.

Durch das Militärgesez wurde die Bewaffnung und ein Theil der Ausrüstung der zum eidgenössisch-neuenburgischen Kontingent gehörenden Soldaten dem Staate auferlegt.

Das Gesez über Einführung des Municipalsystems findet, kraft spezieller Dekrete, seine Anwendung in denjenigen Orten, wo die Gemeindsverwaltung als ungenügend erkannt wird. Die Generalversammlung besteht aus allen steuerpflichtigen Bürgern, ohne Unterschied der Nationalität; wählbar sind jedoch bloß die Schweizer. Travers, Locle, la Chaux-de-Fonds, les Eplatures, la Côte-aux-Fées und Neuenburg gelten als Municipalitäten.

Zu den Arbeiten dieser Amtsperiode gehören endlich: die Einführung des Hypothekarwesens, das Gesez über die Liquidation der Hypothekarschuldforderungen mittels Enteignung (expropriation), das Gesez zur Verhinderung von Verbrechen und Vergehen, das Gesez über die Gemeinden und Bürgerschaften, das Gesez über die Pfarreien und die Pfarrhäuser und die Besoldung der Geistlichen, die Geseze über Straßen und öffentliche Wege, über die Gendarmerie, über die Häuserversicherung, über die Gesundheitspolizei und endlich das Wahlgesez.

Die zweite Amtsperiode des gesezgebenden Körpers begann unter der politischen Aufregung, welche die roya-

listische Partei in Folge des Londoner Protokolls hervorgerufen hatte. Die eklatante republikanische Manifestation in Valangin, die Auflösung der Bürgerschaft dieses Namens, so wie das Gesez über Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen des Hochverraths sicherten von Neuem den Frieden und die öffentliche Ruhe. Von da an konnten die Volksrepräsentanten ungehindert den gesezgeberischen Arbeiten obliegen, welche das Eigenthum, der Handel, die Industrie und der Landbau dieses aufblühenden Kantons nöthig machten.

Wir führen bloß an:

Die Organisation des Civilstandes (de l'état civil).

Die Ausarbeitung und die Einführung eines auf die Grundsäze des Code Napoléon I. basirten Civilgesezbuches.

Die Einführung eines auf dem Grundsaze der Abschaffung der Todesstrafe beruhenden Strafgesezes, so wie anderer, die Einführung des Geschwornengerichts vorbereitende Geseze und Verordnungen.

Die Errichtung von Sekundarlehranstalten, welche unter dem Namen von Industrieschulen in Locle und la Chaux-de-Fonds ins Leben traten, so wie auch die Hebung der höhern Lehrfächer am Gymnasium des Hauptortes.

Mit Rüksicht auf materielle Interessen und industrielle Unternehmungen, welche die gegenwärtige Zeit vornehmlich auszeichnet, gieng von der gesezgebenden Behörde aus:

Ein Gesez über die anonymen Gesellschaften, das nach und nach Anwendung fand auf Gesellschaften für Gasbeleuchtung, für Dampfschifffahrt, Eisenbahnen, Häuserbauten, Versorgung mit Lebensmitteln 2c.

Ein Gesez, betreffend die Errichtung einer Hypothekarkasse.

Ein Gesez, betreffend die Gründung einer Kantonalbank.

Eine neue Ermäßigung der Handänderungsgebühr bis auf 2 % für den Verkauf eines jeden neu erbauten Hauses.

Ein Gesez über den Feingehalt und das Stämpeln von Gold- und Silberarbeiten.

Eine Konzession für die Erstellung einer Eisenbahn von les Brenets nach les Converts über Locle und la Chaux-de-Fonds, und von da durch das St. Immerthal in die Ebene des Seelandes.

Eine Konzession für die Eisenbahn von der Schweizergränze bei Verrières bis nach Neuenburg, und von da bis zur Zihl, an der Gränze des Kantons Bern, ferner für eine Zweigbahn gegen den Kanton Waadt bei Yverdon (Vaumarcus).

Eine Konzession für den Bau einer Eisenbahn von la Chaux-de-Fonds nach Neuenburg durch das Ruz-Thal.

Diese drei Konzessionen haben von der Bundesversammlung die Genehmigung erhalten.

Die Exekutivgewalt erstattete alljährlich einen umständlichen Bericht über ihre Geschäftsführung und die Vollziehung der Geseze. Die Staatsrechnung wies jedes Jahr einen verhältnißmäßig beträchtlichen Vorschlag nach, und die Statistik zeigte eine Zunahme an Bevölkerung und öffentlichem Reichthum, welche Neuenburg zu den blühendsten Ländern Europas zählen lassen.

Die Legislatur der dritten Amtsperiode, welche mit dem 20. Mai 1856 begann, glaubte alles, was an die alten politischen Kämpfe erinnerte, vergessen und ihre Aufmerksamkeit ausschließlich auf ökonomische Fragen der Gegenwart richten zu können, als die roya-

listische Verschwörung vom 3. Herbstmonat plözlich ausbrach, und eben sowol das schmerzliche Erstaunen der verständigen Leute als den allgemeinen Unwillen der Bevölkerung hervorrief.

XI.

Anomalien im Kanton und Fürstenthum Neuenburg.

Bevor der Beweis für die Legitimität der im Jahr 1848 feierlich eingesezten Regierung geleistet wird, mag es nicht unzwekmäßig sein, die Mängel und Unhaltbarkeiten (impossibilités) des frühern Zustandes der Dinge zu beleuchten.

In Folge der Allianz- und Burgrechtsverträge, welche die Grafen und Bürgerschaften mit Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern abgeschlossen hatten, war Neuenburg in den verbündeten Staaten der Schweiz inbegriffen. In dieser Eigenschaft war es gehalten, im Falle eines Krieges Hülfstruppen den Eidgenossen zu stellen, die dann ihrerseits ihm Beistand und Schuz schuldig waren; auch mußten sie bei Streitigkeiten zwischen dem Souverän und seinen Unterthanen als Schiedsrichter sprechen. Bei den schweizerischen Tagsazungen hatte jedoch Neuenburg weder Siz noch Stimme.

Ein so beschränktes Bündniß zwischen einem Fürstenthum, wo das Volk große Freiheiten genoß, und meistens aristokratisch regierten Republiken vertrug sich leicht bis zur Revolution im Jahr 1798, nämlich so lange, als die Eidgenossenschaft eine bloße Gruppe (agglomération) unabhängiger Staaten bildete, ein Bund mit einer Tag-

sazung, die ein wahrer Kongreß von Bevollmächtigten (mandataires) souveräner Staaten war.

Mit Vermeidung der Centralisation, welche die helvetische Einheitsrepublik verhaßt gemacht hatte, suchte die Bundesverfassung von 1815 die Bande unter den Kantonen enger zu schließen. Abgesehen von der wechselseitigen Hülfeleistung und des durch die alten Verträge vorgesehenen Schiedsrichteramtes, stellte diese Verfassung den Grundsaz der Rechtsgleichheit auf; sie anerkannte keine Unterthanenlande mehr; sie schuf eine Armee und ein gemeinsames Finanzwesen; sie sezte eine eidgenössische Oberbehörde ein, deren Beschlüssen die opponirende Minderheit in vielen Fällen sich unterziehen mußte; sie verlangte endlich, daß die Kantonsverfassungen der Tagsazung zur Gewährleistung vorgelegt werden, und stellte die Suprematie der Bundessouveränetät über die der Kantone dadurch auf, daß sie der Tagsazung die Macht verlieh, alle für die Sicherheit der Schweiz im Innern und nach Außen nothwendigen Maßnahmen zu treffen.

Man begreift, daß sowol dem Buchstaben als dem Geiste der Bundesverfassung Gewalt angethan werden mußte, um das Fürstenthum Neuenburg, dessen Sympathien, Bestrebungen und Interessen mit denen der republikanischen Kantone nicht identisch sein konnten, nicht bloß als Verbündeten, sondern als Integraltheil, und mit gleichen Rechten, in die Eidgenossenschaft aufzunehmen. Die Anwendung der republikanischen Regierungsprinzipien auf so verschiedene Einrichtungen mußte nothwendig diametral entgegengesezte Resultate hervorbringen, und folglich in den Schoß der Eidgenossenschaft die wirksamsten Elemente zum Antagonismus und zur Aufreizung bringen.

Um Schwierigkeiten (inconvénients), deren Wichtigkeit Jedermann in die Augen fiel, anscheinend zu besei-

tigen, kam man auf den Gedanken, zu bestimmen, daß die in Neuenburg residirende Gewalt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne der königlichen Bestätigung zu bedürfen, alle auf die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft bezüglichen Beschlüsse fassen könnte. Diese Beiseitesezung des Königs von Preußen, des Souveräns einer der Großmächte, der als solcher bei allen politischen Fragen Europas mitzusprechen hat, war eine Fiction, die in der Wirklichkeit bald verschwand.

Die Regierung von Neuenburg, welche eine schweizerische Regierung, selbstständig und mit wahren schweizerischen Gesinnungen erfüllt sein sollte, war und konnte bloß das Werkzeug eines fremden Fürsten sein, von dem sie abhieng, der sie wählte, nach seinem Gefallen sie abberufen und ihr einen preußischen General zum Präsidenten geben konnte. Die Politik des Kantons war im Grunde diejenige Berlins, und der Suzerän-Monarch konnte als Fürst von Neuenburg nicht vergessen, daß er König von Preußen sei. Ein einziges Beispiel unter so vielen andern, die man anführen könnte, beweist, wie sehr die Bedingungen, unter welchen die Vereinigung Neuenburgs mit der Schweiz im Jahr 1815 angenommen worden war, von dem einen der kontrahirenden Theile vergessen wurde. Im Wintermonat 1847 machte nämlich das Berliner Kabinet den Kabineten von Wien, Paris, St. Petersburg und London den Vorschlag, daß der Kongreß für die Angelegenheiten der Schweiz in der Stadt Neuenburg sich versammeln möchte, und erklärte zu gleicher Zeit dem eidgenössischen Vororte, daß jeder Angriff auf den souveränen Staat Neuenburg als ein gegen das Königreich Preußen gerichteter Akt der Feindseligkeit angesehen würde.

Hier ist die Handlungsweise nicht mehr verborgen (occulte), wie es so oft der Fall gewesen war, sondern sie liegt offen am Tage (elle est patente). Preußen bemüht sich, einen Kanton der Autorität der Tagsazung zu entziehen, und stellt sich der Eidgenossenschaft gegenüber. Dieses geschah einige Monate vor der Revolution im Jahr 1848, und trug wesentlich zu derselben bei. Es war unmöglich, daß Neuenburg, als ein einem Könige unterworfenes Fürstenthum und als ein unabhängiger Kanton in dem, was die Verbindungen mit der Schweiz betraf, nicht unaufhörlich zu Konflikten und innern Reibungen Anlaß geben mußte.

Die königliche und die nationale Souveränetät suchten beständig im entgegengesezten Sinne sich zu entfalten; es waren zwei Pole, von denen jeder seinen eigenen Kreislauf hatte.

Die Regierung des Fürsten fürchtete alles, was die Verbindung mit der Schweiz inniger machen und ihre Angehörigen den republikanischen Eidgenossen näher bringen konnte. Es war daher ihre größte Sorge, den schweizerischen Versammlungen und den Festen, selbst wenn sie in politischer Hinsicht noch so unschuldig waren, alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen; auch suchte sie die Neuenburger von Schüzenfesten und sogar von eidgenössischen Uebungslagern, wohin das neuenburgische Kontingent berufen wurde, ferne zu halten.

Die Regierung eines Schweizerkantons war so weit gekommen, die eidgenössische Fahne als ein Symbol des Aufruhrs zu verbannen (proscrire).

Ganz anders waren die Tendenzen und Bestrebungen der Nationalpartei. Was der Regierung Anstoß gab und Schreken einflößte, war den Bürgern ein Gegenstand der Vorliebe und Hoffnung. Je heftiger der antieidge=

nössische Widerstand von der einen Seite wurde, desto mehr nahmen von der andern Seite die Sympathien für die Eidgenossenschaft zu.

Ein solcher Antagonismus, der nicht zufällig, sondern — wie die Natur der Sache es mit sich brachte — andauernd (permanent) war, konnte nicht lange bestehen, ohne zum Ausbruche zu kommen. Diesem Doppelsysteme (dualisme) mußte ein Ziel gesezt und ausgemacht werden, ob entweder das Fürstenthum den Kanton verschlingen oder der Kanton das Fürstenthum zernichten würde.

Man hat gesehen, daß die von den neuenburgischen Republikanern im Jahr 1831 vertriebene Regierung mit Hülfe republikanischer Bataillone der Eidgenossenschaft, denen eine andere Anomalie die Pflicht auferlegte, ihre Anhänger zu bekämpfen und ihre Gegner dagegen zu unterstüzen, wieder eingesezt wurde. Die Regierung des Fürstenthums vergalt aber den ihr geleisteten wesentlichen Dienst dadurch, daß sie von da an ihre Anstrengungen noch verdoppelte, um Neuenburg von der Schweiz loszutrennen.

Unter Benuzung des Schrekens, in welchen die Reaktion von 1831 das Land versezt hatte, ließ der Staatsrath in den Gemeinden über die Lostrennung von der Schweiz abstimmen, und selbst der gesezgebende Körper votirte im Jahr 1833 eine Adresse an den König, worin er gebeten war, für die Mittel zur Erreichung der Lostrennung vorzusorgen. Die vollziehende Gewalt hatte sogar die Kühnheit, dieses Begehren durch ein Kreisschreiben den eidgenössischen Ständen zur Kenntniß zu bringen.

Die Republikaner übersandten auch eine Bittschrift, aber in einem andern Sinne, sowol an den König, als

an die Tagsazung, und erklärten darin offen ihre unwandelbare Anhänglichkeit an die Schweiz. Ungeachtet des von der Regierung und ihren Anhängern ausgeübten Drukes, blieb die Mehrheit des Volkes dennoch stets der Eidgenossenschaft zugethan.

Als merkwürdiger Umstand muß hier angeführt werden, daß zwei einander so ganz entgegengesezte Parteien die gleichen Gründe zur Unterstüzung ihrer Begehren anführen konnten, und die nachstehenden, aus der royalistischen Adresse gezogenen Erwägungen hätten vortrefflich für die Republikaner gepaßt.

„Die Bevölkerung unseres Landes (hieß es in der „gedachten Adresse) stößt unsere Doppelstellung durch eine „Art Instinkt von sich."

„Die Mehrheit des Landes findet sie lästig (gênante), „und wünscht aus derselben heraus zu kommen."

„Unsere Völkerschaften haben diese Stellung niemals „begreifen können."

„Sie können (sagen sie) nicht zwei Herren dienen, „und diese Art Konflikt zwischen zwei Zuneigungen, die sie „nicht zu vereinigen wissen, hemmt ihre Liebe zum Va„terland."

„Nur wenn diese Art Zwietracht auf immer wird „verschwunden sein, kann die Eintracht unter die ver„schiedenen Völkerschaften zurükkehren und ein wahrer „Volksgeist erstehen."

Die Regierung und die Aristokratie, welche durch die Eidgenossenschaft in ihren Schritten gehemmt wurden, hatten früher schon ihre Unzufriedenheit ausgesprochen, und man findet davon manche Spur im Archive zu Neuenburg.

„Die Patrizierfamilien (schrieb Herr Pourtalès, „Präsident des Staatsraths, am 9. Mai 1823 dem Gra- „fen von Bernstorff) hatten von der Rükkehr zu „den wahren Prinzipien große Hoffnungen gefaßt, die „aber im Jahr 1814 gänzlich getäuscht wurden."

Herr von Zastrow, Gouverneur des Fürstenthums, schrieb unterm 20. Christmonat 1825 an den gleichen Minister, was folgt:

„Es wäre für Neuenburg besser gewesen, wenn dieses „Fürstenthum von der Schweiz hätte unabhängig bleiben „und seine alte Verfassung beibehalten können. Die Ab- „tretung Neuenburgs an Frankreich im Jahr 1806, von „wo an es das Eigenthum des Prinzen Berthier wurde, „hat unglüklicherweise mehrere einflußreiche Personen be- „wogen, beim Könige das Vereinigungsprojekt zu unter- „stüzen. Daraus ist dann die Anomalie entstanden, daß „das gleiche Land einem monarchischen Staate und der „helvetischen Republik angehört. Das Verlangen nach „dieser Vereinigung war dann wesentlich die Folge von „der im Jahr 1806 stattgefundenen Abtretung, welche „im Widerspruche mit der Wahlurkunde vom 3. Wintermonat „1707 stand, und welche Anlaß zur Befürchtung gab, eine „Cession könnte nach Umständen wieder stattfinden."

Somit, als ob im Kanton und Fürstenthum Neuen- burg, dessen Lage eigen ist, alles ungewöhnlich sein sollte, erhob sich im ganzen Lande über die politischen Zustände ein übereinstimmender Ruf der Mißbilligung und des Mißvergnügens. Der Gouverneur und die Vollziehungsgewalt, reine Emanationen des königli- chen Willens, der vom Volke gewählte gesezgebende Körper, das Volk im Ganzen, die royalistische Minder- heit sowol, als die republikanische Mehrheit verwarfen

die bestehende Regierungsform und wünschten deren Beseitigung.

Es ist leider nichts Seltenes, daß ein Land mit seiner politischen Einrichtung nicht zufrieden sein kann; jedoch besteht überall eine Minorität, eine Klasse, eine Partei, so unbedeutend sie auch sein mag, die mit der Ordnung der Dinge zufrieden ist. In Neuenburg hingegen war die Unzufriedenheit allgemein, ohne Ausnahme; ein Jeder fand die bestehende Staatseinrichtung vernunftwidrig und beklagenswerth; ein Jeder wurde zum Revolutionär, um eine Aenderung zu beschleunigen.

Diese Aenderung hat endlich stattgefunden; sie erfüllte die Wünsche der großen Mehrzahl des Volkes und täuschte dagegen die Hoffnungen Einiger. Man darf behaupten, daß, wenn der gegenwärtige Zustand Einzelne ärgern sollte, es doch Keinen gibt, der den vorigen bedauert und ihn zurükwünscht.

Von Anomalien finden sich zum Glük keine Spuren mehr gegenwärtig.

XII.

Die neue Ordnung der Dinge ist rechtmäßig eingeführt.

Jeder plözliche Wechsel in der Regierung der Völker kann ein revolutionärer Akt genannt werden; und so wird denn auch der neuenburgische Regierungswechsel im Jahr 1848 dieser Benennung nicht entgehen können. Weil aber die politische Einrichtung dieses Landes in jeder Hinsicht exceptionell war, so tragen die Folgen der Abänderung und die dazu angewandten Mittel auch einen ganz besondern Charakter.

Niemals ist eine politische Bewegung mit so viel Ordnung und Leichtigkeit ausgeführt worden; niemals haben sich die Resultate davon evidenter herausgestellt und sind schneller erlangt worden. Das fremde Element, welches der Vereinigung der Bürger und jeder wirklichen Verbesserung im innern Staatshaushalte hindernd im Wege stand, ist entfernt worden, und die Nation hat dadurch ihre Freiheit wieder erobert. An die Stelle der Antipathie und der Opposition, welche die oberste Bundesbehörde bei den neuenburgischen Regenten fand, sind Verehrung und aufrichtige Ergebenheit getreten.

Wenn daher je ein Regierungswechsel rechtmäßig war, so ist es unstreitig der neuenburgische vom Jahr 1848.

Niemand wird sich wundern, daß die Schweizer vor allem auf den Nationalwillen, als den beßten und heiligsten Rechtstitel sich berufen, indem dieser die rechtmäßige und fundamentale Basis ihres politischen Gebäudes bildet. Wie sie den stillschweigenden oder offenen Willensausdruk in Beziehung auf eine monarchische Regierung ehren, so fordern sie hinwieder die gleiche Achtung für die von ihnen gewählte Regierungsform.

Sie schäzen sich glüklich, auf die vom Kaiser Napoleon III., bei Eröffnung der legislativen Session der großen Staatskörper am 29. März 1852, ausgesprochene Doktrine sich berufen zu können.

„Die erste Garantie für ein Volk (sagte er) „besteht in dem Rechte, eine Regierung wählen zu können, die ihm gefällt (convient)."

Dieses Recht wird bei den Nationen nicht nach der Zahl ihrer Einwohner und nach der Größe ihres Landes abgemessen. Obgleich in enge Gränzen eingeschlossen, bildete Neuenburg seit Langem einen souveränen, für

sich bestehenden und vollständig unabhängigen Staat. Er hatte schon im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert, in Zeiten also, wo man die Wünsche der Völker noch nicht in Berüksichtigung zog, wie es heut zu Tage geschieht, das Recht, seine Oberherren selbst zu wählen.

Um der neuenburgischen Sache die Kraft zu benehmen, die sie aus dem Nationalwillen zieht, beruft man sich auf die Einmischung von Freischaaren, welche beim Aufstande vom 1. März stattgefunden haben soll.

Außer einigen wenigen Freiwilligen, welche die neuenburgische Kolonie des St. Immerthales gestellt hat, wie man dieß von Seite der im Jahr 1831 Verwiesenen oder ihrer Söhne erwarten konnte, ist es allgemein bekannt, daß die Bewohner der benachbarten Kantone beim neuenburgischen Aufstande in keiner Weise sich betheiligt haben. Was daher von Freischaaren aus dem Kanton Waadt geredet und geschrieben wurde, beruht auf ganz irrigen Annahmen.

Die Revolution in Neuenburg war keineswegs das Resultat einer Verschwörung oder eines Handstreiches, sondern die aus der moralischen, politischen und geographischen Lage des Landes nothwendigerweise hervorgegangene und auch lange schon geahnte Folge.

Die provisorische Regierung konnte daher nach sieben Tagen das bewaffnete Landvolk entlassen, es durch reguläres, aus allen Gemeinden ohne Unterschied einberufenes Militär ersezen, und darauf zur Wahl der Mitglieder der konstituirenden Versammlung schreiten.

Diese Thatsachen beweisen hinlänglich das Vertrauen, welches die neue Regierung in das Land selbst sezte.

Die Annahme der Staatsverfassung durch die Mehrheit des Volkes ist eine mathematisch bewiesene Thatsache.

Die Mehrheit, welche dieselbe annahm, bestand ganz aus Anhängern der nationalen Unabhängigkeit. Was die Minderheit anbetrifft, so darf angenommen werden, daß sie aus sehr verschiedenartigen Elementen zusammengesezt gewesen sei. Es ist begreiflich, daß Männer, welche übrigens einer angenommenen Regierungsform günstig sind, einer Verfassung ihre Zustimmung versagen konnten, die, wenn sie auch diese Form in sich schließt, vielleicht Bestimmungen enthält, welche solche Leute nicht billigten. In allen Ländern gibt es Menschen, die einem Prinzip, wenn gleich es ihnen theuer ist, nicht zum Triumphe verhelfen wollen, sobald derselbe durch Aufopferung gewisser Ideen, die sie als die nothwendige Folge des Prinzipes selbst betrachten, erkauft werden soll.

Dieß ist aber noch nicht Alles. Die alte Regierung, welche die Apanage einiger Familien war, verfügte über viele Aemter in der Administration, der Magistratur und der Geistlichkeit; ferner sicherten beträchtliche Grundbesitz- und Mobiliarreichthümer der Aristokratie eine zahlreiche Klientel, und folglich ein ansehnliches Kontingent von blindlings ergebenen Anhängern. Endlich suchte man, mit Anwendung der gehässigsten Mittel, die selbstständigen Bürger zu schreken durch massenhafte Verbreitung anonymer Schriften, in welchen die Einführung einer erdrükenden Grundsteuer und von Zwangshypotheken, die Errichtung einer Kantonalbank (im ausschließlichen Interesse von La Chaux-de-Fonds), die Konfiskation der Bürgerschaftsgüter ꝛc. angekündigt war.

Seit der Abstimmung, welche offiziell den Willen des Volkes konstatirte, legten sich die Leidenschaften, die Vorurtheile nahmen ab, die eingeflößten Befürchtungen schwanden, und die Mehrheit gewann an Kraft durch die Konsolidirung der neuen Ordnung der Dinge.

In einer am 6. Heumonat 1852 zu Valangin stattgefundenen politischen Manifestation, die großes Aufsehen erregte, trafen beide Parteien zusammen, wobei sie ihre Stärke bemessen konnten. Die Anhänger der alten Regierung waren damals ungefähr 2800 an der Zahl, die Gegenpartei aber bestand aus mehr als 7000. Einige Zeit nachher wurde eine Adresse zur Unterstüzung einer in dieser Versammlung gefaßten Schlußnahme von 11,437 neuenburgischen Einwohnern, von denen 8,965 Wahlmänner waren, unterzeichnet. Solche Zahlen sind sprechend.

Um Ausbrüchen von Revolutionen vorzubeugen, die vor 1848 die Geißel der Schweiz waren und im Auslande einen so ärgerlichen Widerhall hervorbrachten, begünstigte die neue Bundesverfassung die Kundgebung der Wünsche des Volkes auf dem friedlichen Wege der Stimmensammlungen und Petitionen. In Neuenburg haben sich diese Wünsche frei kund gegeben bei der Abstimmung über die neue Bundesverfassung (angenommen mit 5481 gegen 304 Stimmen), bei der Wahl der eidgenössischen Geschwornen, so wie der Mitglieder des schweizerischen Nationalrathes und der Kantons-Großräthe. Zwei Gesezgebungsperioden sind bereits verflossen, und im Großen Rathe fand schon zu zwei Malen eine Integralerneuerung statt. Immer und überall, selbst bei den Wahlen der Friedensrichter, hat sich eine ansehnliche Mehrheit zu Gunsten der im Jahr 1848 eingesezten Regierung ausgesprochen.

Sie, die regelmäßig konstituirte Regierung, ist also vom Volke angenommen und wird von demselben auch unterstüzt.

Es war ihr noch eine lezte Probe zu bestehen vorbehalten, womit sie zwar mehr als einmal von den Fanatikern der

royalistischen Partei bedroht wurde. Die Waffenergreifung, welche früher die einflußreichsten Häupter beständig abgerathen und sogar im Jahr 1852 verhindert hatten, wurde unlängst das Losungswort der sogenannten „Abstentionisten,“ die, welche das königliche offene Schreiben (la patente royale) vom 5. April 1848 als einen politischen Fehlschritt ansahen, von den Staatsgeschäften sich ferne gehalten und dadurch je länger je mehr dem nationalen Leben entfremdet hatten.

Die vorübergehenden Zwiste, welche die Eisenbahnfragen im Lande hervorgerufen hatten, erfüllte die Männer der gedachten Fraktion mit Illusionen. Durch Einflüsterungen von Außen und das Gefühl ihres Alleinstehens inmitten des Volkes getrieben, versuchten sie einen Handstreich. Sie hofften, den Staat wenigstens in einen anarchischen Zustand versezen zu können, der die eidgenössische Einmischung nöthig machen und vielleicht ernste Verwiklungen nach sich ziehen würde.

Ihre Häupter bereiteten in aller Stille den Plan zum Aufstande vor. Sie wallfahrteten nach Berlin und Sigmaringen, und bei ihrer Zurükkunft machten sie bekannt, es sei der Wille des Königs, daß man handle. In der Nacht vom 2. auf den 3. Herbstmonat 1856 brach endlich die Verschwörung aus. Eine Truppe von Leuten aus la Sagne und la Brévine überfielen das Dorf Locle, während eine andere Bande, welche in der Umgebung des Hauptortes verborgen war, sich des Schlosses Neuenburg bemächtigte. Die Insurgenten stekten die preußische Fahne auf und erließen Proklamationen, in denen sie die Wiederherstellung der königlichen Herrschaft ankündigten. Dieser Aufruf fand jedoch kein Echo, indem keine Gemeinde dem in der Nacht ausgeführten Handstreiche am Tage beitrat, während alle Bezirke des

Kantons, ohne Ausnahme, vom Morgen an von republikanischem Militär durchzogen wurden, die sich auf ihre Sammelpläze zur Vertheidigung der konstitutionellen Ordnung begaben. Schon Vormittags ward die erste militärische Operation ausgeführt. Eine von la Chaux-de-Fonds ausgegangene Kolonne marschirte auf Locle, und zwang die Insurgenten zur Räumung dieses Dorfes. Von da verfolgte sie dieselben über la Sagne, la Tourne und Corcelles bis in die Nähe von Neuenburg, wo die royalistische Truppe sich endlich hinter die Barrikaden des Schlosses flüchtete. Eine zweite aus dem Travers-Thale hergekommene Kolonne schloß sich an diejenige der Berge an, und die Kontingente aus dem Weingelände kamen von der Seite der Seeufer her. Endlich debouchirten ein zweites Detachement von la Chaux-de-Fonds und die Kontingente aus dem Ruz-Thale auf der Straße von Valangin nach dem Hauptquartier. Ein mit dem Oberkommando beauftragter höherer Offizier traf sogleich, als er diese Streitkräfte nach und nach ankommen sah, seine Anordnungen zum Angriff. Um 3 Uhr Morgens sezten sich die republikanischen Truppen wieder in Marsch, und nach einem Gefechte der Avantgarde an den Barrièren, wo es Todte und Verwundete gab, ward das Schloß wieder eingenommen, und 400—500 Gefangene fielen in die Hände der Republikaner, unter welcher Zahl fast alle Häupter des Aufstandes sich befanden.

Also wurde die konstitutionelle Ordnung in Zeit von 24 Stunden wieder hergestellt, und zwar mit den Kräften des Landes allein, nämlich durch kantonale Milizen, welche nach allen Regeln der militärischen Disciplin geführt und geleitet wurden. Der Aufstand war unterdrükt, bevor die eidgenössischen Truppen Zeit gehabt hätten, das neuenburgische Gebiet zu betreten.

Dieser verzweifelte Versuch hat an den Tag gebracht, daß die Fremdenpartei im Kanton Neuenburg vereinzelt dasteht, und in der Schweiz allgemein verpönt ist.

Die beiden Kammern der Bundesversammlung haben sich zum Organ der öffentlichen Meinung gemacht, indem sie einstimmig erklärten, daß die Neuenburger, von welchen aus eigener Kraft die Verfassung ihres Kantons aufrecht erhalten und dadurch auch die Itegrität gesammter Eidgenossenschaft behauptet worden ist, sich um das Vaterland verdient gemacht haben.

Das unbesonnene Unternehmen, welches dieses Votum veranlaßte, hat auch zu Anschlußerklärungen und Beipflichtungen zur Republik beigetragen, deren Tragweite nicht verkannt werden kann. In der Sizung des Großen Rathes vom 27. Herbstmonat hat der geachtete Chef der royalistischen Opposition erklärt, „daß „in seinen Augen die politische Lage des Landes, wie „sie vor dem 3. Herbstmonat gewesen sei, nicht mehr „bestehen konnte, und daß er dafür halte, die einzig „mögliche Lösung der Frage wegen dem Fürsten„thum bestehe in der Anerkennung der jezigen Stel„lung Neuenburgs, als definitiven Integraltheil der „schweizerischen Eidgenossenschaft."

Alle Mitglieder der Opposition (mit einer einzigen Ausnahme) stimmten entweder dieser Erklärung bei oder unterzeichneten einfach (purement et simplement) die Adresse, welche die Mehrheit des Großen Rathes an den Bundesrath zu übermachen beschlossen hatte.

Gleiche Manifestationen, oder sogar noch bestimmtere, kamen in großer Anzahl vor, durch Ablegung politischer Glaubensbekenntnisse, welche in neuenburgischen Journalen, mit den Unterschriften der Einsender, erschienen sind.

Unter diesen Unterschriften könnte man die Namen der ältesten Familien aus der neuenburgischen Aristokratie, so wie diejenigen mehrerer der geachtetesten Magistraten der alten Regierung aufzählen.

Vor 1848 war die politische Einrichtung des Landes allen Neuenburgern verhaßt (répudiée); im Herbstmonat 1856 hingegen erklärten sich alle mit der Ordnung der Dinge zufrieden.

XIII.

Antwort auf die aus der Schlußakte des Wiener Kongresses gezogene Einwendung.

Der 23. Artikel der Wiener Kongreßakte lautet:

„Da Seine Majestät der König von Preußen in „Folge des lezten Krieges wieder in den Besiz mehrerer „Provinzen und Gebiete gekommen ist, die durch den Frie- „den von Tilsit abgetreten worden waren, so wird durch „gegenwärtigen Artikel anerkannt und erklärt, daß Seine „Majestat, deren Erben und Nachfolger, neuerdings wie „früher, in aller Souveränetät und vollem Eigenthum die „folgenden Länder besizen sollen:

. . . .

„Das Fürstenthum Neuenburg, mit der Grafschaft „Valangin, wie deren Gränzen durch den Pariser „Vertrag und den Art. 76 des gegenwärtigen General- „vertrags festgesezt worden sind."

Es muß bemerkt werden, daß Neuenburg für den König von Preußen nicht in Folge des Tilsiter Friedens vom 9. Brachmonat 1807 verloren gieng,, sondern daß das Fürstenthum durch den Vertrag vom 15. Hornung

1806 ganz freiwillig gegen einen vortheilhaften Tausch, nämlich gegen Hannover, abgetreten wurde; und ein Artikel des geheimen Vertrages von Tilsit verordnete, daß wenn Preußen zur Abtretung des neu erworbenen Gebiets gezwungen werden sollte, ihm eine Kompensation von 300,000—400,000 Seelen bewilligt würde.

Die Kongreßakte gibt sorgfältig die Bedingungen an, unter welchen der König seine Souveränetät auszuüben hat, nämlich: er wird wie früher besizen, d. h. er wird keine ausgedehntere Rechte haben, als die, mit denen er vor 1806 belehnt war, und man weiß, in welch' enge Gränzen diese Rechte eingeschlossen waren.

Hat der Kongreß, als er Neuenburg wieder unter die preußische Herrschaft stellte, die Absicht gehabt, dieser Macht den Besiz des Fürstenthums auf immer zu sichern? Er hat sie nicht gehabt, und konnte sie auch nicht haben.

Die Bundesverfassung von 1815 hatte vorzüglich zum Zweke, die durch die Eroberungen Napoleons I. gestörten Territorialverhältnisse wieder herzustellen, den Nationen ihre Freiheit zum Handeln und zur Entwiklung zurükzugeben, ein neues Völkerrecht zwischen den europäischen Staaten herzustellen und überhaupt ein Gleichgewicht zu gründen, das jede zu große Preponderanz des einen Staates über den andern beseitigen sollte. War es nun zur Erreichung dieses Zwekes nöthig, daß die kontrahirenden Mächte sich verpflichteten, jede Aenderung im Innern der Staaten zu hindern? Wahrlich nein; vielmehr genügte das gegenseitige Versprechen, jeder Territorialusurpation sich zu widersezen. Die Nationen behielten ihr ursprüngliches Recht, ihre Regierungen und ihre Staatseinrichtungen zu ändern. Dieses Rechtes haben sie sich denn auch seit 1815 oft bedient, ohne daß dagegen von Seite der Mitunterzeichner der Kongreßakte

Einsprache erhoben worden wäre. Eine einzige Ausnahme wurde mit Rüksicht auf Frankreich und die Familie Bonaparte gemacht. Man weiß, was geschehen ist. Kein Monarch hat ernstlich daran gedacht, den Willen des französischen Volkes zu unterdrüken, als es ihm gefiel, den Neffen desjenigen auf den Thron zu berufen, gegen welchen die feierlichsten Verpflichtungen übernommen wurden.

Es konnte nicht in den Absichten der Mächte liegen, mit Rüksicht auf die Schweiz und den Staat Neuenburg im Besondern ein Ausnahmssystem anzunehmen; auch haben die Schweiz und die Kantone vielfach vom allgemeinen Rechte Gebrauch gemacht, denn keine einzige der Verfassungen von 1815 ist ganz in Kraft geblieben, sondern alle haben große Abänderungen erlitten. Die Stadt Bern z. B. übte die Souveränetät über den Kanton Bern, und auf eine eben so vollständige Weise als der König von Preußen über das Fürstenthum Neuenburg aus.

Der obere Theil des Kantons Wallis, welcher zu gleicher Zeit wie Neuenburg mit der Schweiz vereinigt wurde, hatte über das Unterwallis ein entscheidendes Uebergewicht.

Jede Suprematie ist nun aber seit vielen Jahren in diesen Kantonstheilen verschwunden, und es herrscht dort die vollkommenste Rechtsgleichheit wie in den andern Kantonen.

In Neuenburg regierte eine Aristokratie unter dem Namen eines fremden Fürsten, an deren Stelle nun das dortige Volk seine eigenen Bevollmächtigten gesezt hat, und nichts beweist in dieser Substitution eine Verlezung des Wiener Vertrages.

Um in den Geist dieses Vertrages recht einzudringen, muß man nicht irgend einen einzelnen Artikel des-

selben lesen, sondern alle auf die Schweiz sich beziehenden Stipulationen von den Jahren 1814 und 1815 im Zusammenhange studiren.

Schon der Vertrag vom 30. Mai 1814 erklärte im Art. 6, daß „die unabhängige Schweiz sich selbst regieren würde". In demselben war die Gränze zwischen Neuenburg und dem Departement du Doubs im Interesse der Vertheidigung der Schweiz bereinigt.

Die am 20. März 1815 in Wien gegebene Erklärung hat folgende Fassung:

„Die Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung des „sechsten Artikels des Pariser Vertrages, vom 30. Mai „1814, durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der „Schweiz festsezen zu helfen, überzeugt, daß das „allgemeine Interesse zu Gunsten der schweizerischen „Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwähren„den Neutralität erheischt; und gesinnt, durch Rükerstattungen und Ueberlassungen von Landesgebiet, ihr „die für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und für „die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel „darzubieten, ...

. . . .

erklären:

„daß, sobald die schweizerische Tagsazung zu den „in dem gegenwärtigen Vergleich festgesezten Bedingun„gen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form „wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden „soll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung „und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität „der Schweiz innerhalb ihrer neuen Gränzen enthalten

„und einen Bestandtheil derjenigen Urkunde bilden wird, „die in Vollziehung des 32. Artikels des obbenannten „Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai die Anordnungen dieses Vertrages vervollständigen soll."

Vergleich.

Art. 1.

„Der unverlezte Bestand der neunzehn Kantone, „wie sich dieselben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom „29. Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird „als die Grundlage des schweizerischen Bundes-Systems „anerkannt."

Art. 2.

„Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neuenburg, sind der Schweiz einverleibt und „werden drei neue Kantone bilden; das vormals zum „Kanton Waadt gehörige Dappen-Thal wird demselben „zurükgegeben."

Art. 3.

. . . .

„Die Mächte, welche ihre Dazwischenkunft bei den „Schweizer-Angelegenheiten eintreten lassen, geben durch „die obstehende Erklärung einen offenbaren Beweis ihres „Verlangens, den innern Frieden des Bundes-Vereins „sicher zu stellen.

„Sie machen es sich hinwieder zur Pflicht, nichts „zu unterlassen, was die Vollendung desselben befördern kann.

„Sie stehen demnach in der Erwartung, es werden „die Kantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Be„trachtung zum Opfer bringen und nicht länger zögern, „dem durch die freien Beschlüsse der großen Mehrheit „ihrer Mitstände zu Stande gekommenen Bundes-Vertrag „beizupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend „erheischt, daß alle Theile der Schweiz in möglichst „kurzer Frist sich unter die nämliche Bundesverfassung „vereinigen."

. . . .

. . . .

Die schweizerische Tagsazung trat dieser Deklaration mittels ihrer Erklärung vom 27. Mai 1815 bei. Da sie aber erst in den lezten Tagen des Kongresses in Wien anlangte, so konnte die Gewährleistung der Neutralität der Schweiz, welche die Folge der Erklärung hätte sein sollen, dem Vertrage nicht mehr beigefügt werden.

Die Artikel 1 und 2 der Erklärung vom 20. März 1815 sind wörtlich in den Artikeln 74 und 75 der Urkunde vom 9. Brachmonat enthalten.

Die Artikel 84 und 118 des nämlichen Vertrages bestätigen im Allgemeinen, und in ihrem ganzen Inhalte, die von der Tagsazung angenommene Erklärung vom 20. März 1815.

In der Urkunde vom 20. Wintermonat 1815 haben endlich die Mächte erklärt, „daß sie förmlich und authen„tisch die immerwährende Neutralität der Schweiz an„erkennen, und ihr Gebiet in den neuen Gränzen, wie „solche im Wiener Kongresse und im Pariser Vertrage „festgesezt wurden, als unverlezbar garantiren;

„daß die Neutralität und Unverlezbarkeit der Schweiz, „so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse,

„dem wahren Interesse aller europäischen Staaten ent-
„spreche.“

Aus dem Zusammenhange dieser, in Zeit von 18 Monaten getroffenen Verfügungen geht hervor, daß die Mächte beabsichtigten, der Schweiz die Neutralität, die Unverlezbarkeit ihres Gebietes und eine vollständige Unabhängigkeit zuzusichern. Die Unterzeichner der Verträge haben eingesehen, daß ein im Mittelpunkte von Europa gelegenes, von rivalisirenden Kriegsmächten umgebenes und von der Natur mit wichtigen strategischen Stellen ausgestattetes Land, im Interesse von Europa, in den Stand gesezt werden mußte, alle seine Vortheile genießen und solche nöthigenfalls vertheidigen zu können. Deßwegen sind die Gränzen der Schweiz bereinigt und erweitert, ihre Neutralität anerkannt und der Einverleibung vom Wallis, von Neuenburg und Genf untergeordnet worden. Unglüklicherweise verhinderte die Regierungsform Neuenburgs, welche mit derjenigen der andern eidgenössischen Stände nicht übereinstimmte, daß man aus der Vereinigung die Vortheile zog, welche man davon erwarten konnte. Statt ein Kraft-Element zu sein, war Neuenburg für die Schweiz, deren Homogenität es störte, eine Ursache der Schwäche und der Unruhen. Die Einführung eines fremdartigen Elements brachte in dieselbe einen Gährungsstoff zu fortwährender und systematischer Opposition. Wenn gleich festgesezt wurde, daß die Beziehungen Neuenburgs zur Schweiz einzig von der im Kanton sizenden Regierung geleitet werden sollen, so übte doch der König von Preußen, der diese Regierung zu ernennen hatte, seinen Einfluß auf dieselbe aus, und die Wirklichkeit behielt die Oberhand über die Fiction.

Erst seit der definitiven Umgestaltung des Kantons Neuenburg nach schweizerischen Grundsäzen konnte die Eidgenossenschaft sich selbst rekonstituiren und eine sowohl ihren eigenen Interessen, als denjenigen Europas entsprechende Haltung und Politik annehmen und befolgen. Bloß von jener Zeit an konnten die weisen und wohlwollenden Absichten der Mächte, welche die obgenannten Verträge unterzeichnet hatten, sich verwirklichen. Hievon liefert eine Erfahrung von acht Jahren den unwiderlegbaren Beweis. Ordnung und Friede in der Schweiz sind an die Stelle der Agitation und der Aufstände getreten. In der schwierigen Lage, in welche die Schweiz durch die in Gränzstaaten entstandenen Insurrektionen und das Eindringen wirklicher Armeen von Flüchtlingen gebracht wurde, hat die Bundesregierung von selbst alle Maßnahmen ergriffen, welche geeignet waren, die Pflichten der Nachbarschaft und diejenigen der Humanität zu gleicher Zeit erfüllen zu können. Als damals die Revolution ausgebrochen war und sich rings um die Schweiz ausgebreitet hatte, beobachtete sie eine Haltung, die für die Absichten bürgt, von denen sie gegenwärtig geleitet wird, indem sie zu vermeiden trachtet, daß ein glüklich gelöschter Feuerbrand der Zwietracht nicht wieder bei ihr sich entzünde.

Es wäre wirklich auffallend, wenn man unter solchen Umständen und nach allem Geschehenen, der Schweiz zum Verbrechen machen wollte, daß sie, nach dem Völkerrechte, einen Regierungswechsel sanktionirte, der für Neuenburg zur Bedingung seiner Existenz geworden ist.

Hat die Schweiz überdieß ihr Gebiet durch Eroberung vergrößert? Hat sie ihre Gränzen verändert? Hat die Zahl ihrer Kantone sich vermehrt? Nein, sondern sie realisirte bloß den von den Mächten im Jahr

1814 ausgesprochenen Wunsch, indem sie die Bande ihres Föderativsystems enger knüpfte.

Die Bedingungen, unter welchen die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz durch die Urkunde vom 20. Wintermonat 1815 garantirt wurden, haben also keine Veränderung erlitten. Die Schweiz genießt eine vollständigere Unabhängigkeit und besser befestigte Neutralität; der Fortschrttt, den die Zeit herbeiführen mußte, ist gemacht, und Europa kann deßhalb nur seinen Beifall geben (applaudir).

Welche Beschwerden auch bei Anlaß des zwischen Neuenburg und seinem Fürsten ausgebrochenen Konfliktes gegen die Eidgenossenschaft im Besondern erhoben worden sind, so hat diese doch das beruhigende Bewußtsein, daß ihre Rolle in den verschiedenen Phasen dieser Sache frei von jeder herausfordernden Tendenz gewesen sei, und daß sie ihre Stellung nach dem europäischen Völkerrechte unverrükt beibehalten habe.

Die Schweiz ehrt und achtet im Könige von Preußen den Souverän einer der Großmächte, welche ihre Neutralität und die Unverlezlichkeit ihres Gebiets garantirt haben; sie wünscht mit Seiner Majestät die freundschaftlichsten Verbindungen zu unterhalten; in demjenigen aber, was Neuenburg, als einen mit der Schweiz vereinigten Kanton anbetrifft, hat die Bundesbehörde einzig die in Neuenburg sizende Regierung anerkennen können. Am 18. Brachmonat 1814 hat Friedrich Wilhelm III. eingewilligt, daß die Erfüllung der Verpflichtungen, welche der Staat Neuenburg, als Glied der Eidgenossenschaft, übernehmen könnte, ausschließlich die in Neuenburg befindliche Gewalt angehen solle, ohne daß deßhalb eine Sanktion, noch Ratifikation von seiner Seite nöthig wäre.

Unter diesem bestimmten Vorbehalte ist der Staat Neuenburg als Kanton und souveräner Stand in den Bund der schweizerischen Eidgenossenschaft aufgenommen worden. Seit den im Jahr 1831 stattgefundenen konstitutionellen Reformen giengen die Wahlen der Tagsazungsabgeordneten und die Instruktionen, die diese erhielten, einzig den gesezgebenden Körper an, von welchem alle Mitglieder, außer zehn, vom Volke gewählt waren. Diese Versammlung besaß daher alle Kompetenz mit Rüksicht auf eidgenössische Angelegenheiten, nämlich um Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, und zur Erledigung aller, der Centralgewalt vorbehaltenen Geschäfte. Wie alle andern eidgenössischen Stände, hat Neuenburg die Bundesverfassung angenommen.

Die Eidgenossenschaft ihrerseits hat die ihr obliegenden Verpflichtungen gegen Neuenburg gewissenhaft erfüllt. Ungeachtet ihrer Sympathien für die Freunde der Emancipation dieses Kantons, intervenirte sie doch ohne Bedenken im Jahr 1831 und machte, daß die Parteien die Waffen niederlegten; im Uebrigen mischte sie sich nicht in die, die Kantonalsouveränetät beschlagenden konstitutionellen Fragen. Damals wurde die Regierung aufrecht erhalten, und das Land kannte keine andere. Im Jahr 1848 hatte eine allgemeine und unwiderstehliche Bewegung die Regierung, welche beim Volke gar keine Unterstüzung mehr fand, beseitigt, und an ihrer Stelle war schon eine neue, ungestört funktionirende und vom Volke anerkannte Regierung, als die eidgenössischen Kommissäre ankamen. Diese konnten daher nichts anderes thun, als sie auch ihrerseits anerkennen, zufolge des schweizerischen Staatsrechtes und des Beschlusses der Tagsazung vom 27. Christmonat 1830, welchem Beschlusse die neuenburgische Gesandtschaft auch beigestimmt hatte.

Durch die einstimmige Gewährleistung der abgeänderten neuenburgischen Staatsverfassung vollzog die Tagsazung bloß die Vorschriften des Bundesvertrages von 1815.

Im Jahr 1848 wie 1831 leitete einzig die Achtung vor der Kantonalsouveränetät das Benehmen der eidgenössischen Behörden, und die Vereinigungsurkunde vom 19. Mai 1815 diente ihnen dabei als Vorschrift. Sie weisen daher mit Recht alle Beschwerden von Preußen als unbegründet von sich.

Die von diesem Staate an die Großmächte Europas gerichtete Berufung (appel) scheint nicht gerechtfertigter zu sein.

Diese Mächte, so wie Spanien, Portugal und Schweden, haben zwar gemeinschaftlich die Neutralität der Schweiz und die Unverlezbarkeit ihres Gebietes garantirt; der Wechsel der Regierungsform, worüber sich der preußische Hof beklagt, erleichtert aber weit eher die Last dieser Garantie, als daß er sie erschwert.

Die Verträge haben dem Könige von Preußen keineswegs den immerwährenden Besiz des Fürstenthums Neuenburg zugesichert, so wenig als regelmäßige Erbfolge in den souveränen Familien.

Die Schweiz ist unabhängig; folglich kann sie in ihrem innern Staatshaushalte alle, ihr gut scheinenden Veränderungen vornehmen, ohne daß dadurch die Unterzeichner des Wiener Vertrages einen Grund zur Intervention bekommen.

Wie viele Aenderungen haben seit 1815, ohne dagegen geschehene Einsprache, nicht stattgefunden, und zwar nicht bloß in der Ordnung der Thronfolge, sondern in den Länderbesizungen!

In dem vorliegenden Spezialfalle verliert weder das Königreich Preußen eine Provinz, noch bereichert sich die schweizerische Eidgenossenschaft mit einem neuen Kantone, auch wird an dar Karte von Europa nicht das geringste geändert.

Neuenburg ist weder ein eroberter, noch ein absorbirter Staat; seine Nationalität ist nie verlezt worden; dagegen wurden seine Freiheiten befestigt und ausgedehnt.

Wenn die Macht der Umstände einen Regierungswechsel in diesem Staate nothwendig gemacht hat, würden deßwegen dann die hohen Mächte, welche am Wiener Kongresse Theil genommen haben, zur Wiederherstellung eines Systems, von welchem man so schlimme Erfahrungen gemacht hat, Hand bieten wollen?

Eine solche Annahme ist wahrlich nicht zu machen erlaubt, wenn man die am lezten Pariser Kongresse offen ausgesprochene Achtung für die Nationalitäten und die Unabhängigkeit der Regierungen in Betracht zieht. Sie darf um so weniger gemacht werden, weil alle Staaten Europas, mit Ausnahme eines einzigen, die neue Regierung von Neuenburg anerkannt haben, theils direkt, indem sie mit ihr in Verbindung getreten, theils indirekt, durch Anerkennung der schweizerischen Bundesregierung, welche aus der neuen eidgenössischen Staatsverfassung von 1848 hervorgieng, und die auch die gegenwärtige Lage Neuenburgs garantirt. Es liegt also ein fait accompli vor, auf welches zurükzukommen kein Grund vorliegt.

Europa hat entschieden, und es wird von seiner Entscheidung nicht abgehen. (L'Europe a jugé: elle ne se déjugera pas.)

XIV.

Der gegenwärtige politische Zustand Neuenburgs ist der allein möglich gewordene.

Man würde sich sehr täuschen und den komplexen Zustand des Landes mißkennen, wenn man glauben wollte, daß eine Restauration in Neuenburg leicht wäre. Man muß nicht vergessen, daß schon die eidgenössische Tagsazung, welche aus Abgeordneten bestand, die Träger von Instruktionen der Kantonsregierungen waren, der politischen Reform, die den Gegenstand dieser Denkschrift ausmacht, einmüthig die Sanktion ertheilt hatte. Diese Sanktion wurde hernach durch die neue Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848, welche allen Kantonen ihre Gebiete, so wie ihre Staatsverfassungen garantirte, bestätigt.

Die Schweiz müßte demnach dem Stande Neuenburg zu Hülfe eilen, sobald dessen Unabhängigkeit bedroht wäre, wie sie es auch gegen jeden andern Kanton thäte. Diese Pflicht würde sie ungesäumt erfüllen, weil die Ehre, die Unabhängigkeit und die Zukunft der Eidgenossenschaft dabei betheiligt wären.

Zu dem Gefühle der Pflicht kommt überdieß noch das Gefühl der besondern Zuneigung, die die Schweiz für Neuenburg hat, eine Zuneigung, welche durch alte, zwischen beiden Ländern bestandene und immer dauerhafter gewordene Verbindungen entstanden ist.

Wissen diejenigen, welche den Umsturz der gegenwärtigen Ordnung im Kanton Neuenburg begehren, womit sie dieselbe ersezen könnten? Haben sie an die wahrhaft

unentwirrbaren (inextricables) Verlegenheiten gedacht, die sie sich bereiten würden?

Würde Neuenburg aufhören, einen Theil der Eidgenossenschaft auszumachen, oder würde es von ihr ganz unabhängig?

Das erstere kann nicht angenommen werden, indem die in der neuen Bundesverfassung enthaltenen politischen Grundsäze in einem Fürstenthum keine Anwendung finden können, und wenn man ohne auf die gemachten Erfahrungen Rüksicht zu nehmen, auf die Kombination von 1815 zurükkäme, so müßten unerläßlich die fundamentalen Institutionen der Schweiz geändert werden; allein die Schwierigkeiten, auf die man bei Ausarbeitung der Bundesverfassung von 1815 und derjenigen von 1848 gestoßen ist, würden hinlänglich das Widerstreben von Seite der Schweiz, wie auch die Abneigung der Mächte gegen die Annahme dieses Mittels rechtfertigen.

Könnte man übrigens von der Schweiz fordern, daß sie auf ein ihr anstehendes, ihre Ruhe und ihr Wohlsein sicherndes politisches System verzichte, um dafür Institutionen anzunehmen, die das Wiederauferstehen eines Kantons und gleichzeitigen Fürstenthums mit seinen gefährlichen Anomalien ermöglichen würde?

Dieses kann man von ihr nicht fordern.

Auf die Frage, ob Neuenburg wieder ein unabhängiges Fürstenthum werden solle, wie vor 1806, muß erwidert werden, daß alsdann die alten Uebelstände in Menge sich wieder zeigen und daß diese Stellung die größten Verlegenheiten hervorrufen werde, nicht nur für Neuenburg und seinen Fürsten, sondern auch für die Schweiz und noch andere Staaten.

Die gänzliche Absonderung Neuenburgs von der Schweiz ist stets als unmöglich gehalten worden. Angenommen nun, dieß würde gleichwohl versucht werden wollen, so fragen wir: Welche Mittel würde der restaurirte Fürst ergreifen, um bei einem fernen Volke, das ohne Zweifel, wegen des ihm angethanen Zwanges zur Verzichtleistung auf alle seine Sympathien, unfolgsam und erbittert wäre, seine Rechte zu handhaben? Eine permanente militärische Okkupation wäre das einzige Mittel, was selbst die neuenburgischen Royalisten nicht in Abrede stellen. Allein welchen Weg wollten die preußischen Truppen einschlagen, um nach Neuenburg zu gelangen? Würde wohl Frankreich sein Gebiet zum Durchpaß von fremden Truppen hergeben, damit diese an seinen Gränzen die Höhen des Jura besezen könnten? Oder dürfte man annehmen, daß die neutrale Schweiz ihr Gebiet hergäbe oder die Pflicht auf sich nähme, ihren alten Verbündeten in Gehorsam zu erhalten?

Dieß ist noch nicht Alles. Neuenburg von der Schweiz losreißen und daraus einen eigenen Staat bilden, hieße die Artikel der Verträge von 1815 aufheben (anéantir), welche — im Interesse Europas — die Integrität des Gebietes der Eidgenossenschaft garantirt haben; es hieße die Schweiz ihrer Unverlezbarkeit und Neutralität berauben, wenn man ihr das Mittel zu ihrer Behauptung entzöge. Die Lüke, welche in der natürlichen Gränze entstünde, wenn man sie vom Doubs an die Ufer des Neuenburgersee's und an die Zihl verrükte, würde auf eine sehr beunruhigende Weise die Vertheidigungslinie im Westen schwächen, zumal alsdann eine fremde Armee in der kleinen Entfernung eines Tagmarsches von der Bundesstadt lagern könnte. In diesem Falle wären Unabhängigkeit und Neutralität in Beziehung auf

die Schweiz bloß werthlose Worte, und das europäische Gleichgewicht, dessen Erhaltung die Mächte anstrebten, würde merklich gestört.

Bei Ausführung der beiden, im vorstehenden Dilemma gemachten Suppositionen würde man auf unübersteigliche Hindernisse stoßen und einen fast allgemein mißbilligten oder verworfenen Zustand der Dinge (un état de choses condamné ou répudié) wieder herstellen.

Selbst diejenige Partei, die diese Restauration wünschen könnte, zöge daraus keinen wirklichen Vortheil.

Es ist allbekannt (notoire), daß der Besitz des Fürstenthums Neuenburg einzig für das königliche Haus, niemals aber für das Königreich Preußen Interesse hatte. Neuenburg nützte Preußen weder in finanzieller, noch in militärischer Hinsicht; es gehörte niemals zum Königreiche Preußen, noch zum deutschen Bunde. Zur Leitung der neuenburgischen Angelegenheiten bestand in Berlin ein eigenes Kabinet; die Gunst, welche der König dem Lande Neuenburg oder gewissen dortigen Familien schenkte, ward von den Preußen immer als Fremden erwiesen betrachtet. Wie sehr auch die Erwerbung der Fürstenthümer Hohenzollern dem preußischen Nationalgefühl schmeichelte, so wenig war und ist der Besitz Neuenburgs bei den Preußen populär.

Die Nation könnte sich mit der Sache des Königs noch identifiziren, wenn die Krone aus dem Besitze Neuenburgs namhafte Vortheile ziehen würde. Man weiß aber, daß die aus den Einnahmen des Fürstenthums genommene Civilliste nicht Fr. 100,000 ausmachte, und daß sie zudem in den meisten Fällen durch die Generosität des Königs im Lande wieder verwendet wurde. Auch würde Seine Majestät sicher nicht leiden, daß man,

selbst nicht auf eine indirekte Weise, in ihrem Namen Allusion auf eine so unbedeutende Dotation machte.

Fand der König, in Ermanglung materieller Vortheile, einigen Ersaz in dem Einflusse (prestige), den er in der Schweiz ausüben konnte? Mit nichten. Im Gegentheil erwekte das Benehmen des Staatsrathes von Neuenburg beständig Mißtrauen gegen den Fürsten, dessen Name oft kompromittirt war, so wie der seines Ministers bei der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Das Recht, Krieg zu erklären und Allianz- oder Handelsverträge abzuschließen, kam, wie man weiß, ausschließlich der Bundesbehörde zu. Bei diesen wichtigen Fragen, so wie in denen, welche die Eidgenossenschaft betrafen, durfte der Name des Königs nicht einmal ausgesprochen werden. Man kann sich daher fragen, ob es nicht unter der Würde des Oberhauptes einer großen Nation gewesen sei, einer Souveränetät zugesellt (associé) zu sein, von welcher ihm nur der geringste Theil zufiel. In rein kantonalen Angelegenheiten hinderte ihn wieder die Entfernung (wie er selbst erkannte) an der Ausübung seiner Souveränetät, welche überdieß durch die Verfassung des Landes beschränkt war.

Die Revolution von 1848 befreite den König in der That nur von einer Doppelstellung, die ihm keinen Vortheil eintrug, und mit Rüksicht auf die internationalen Verhältnisse wird Preußen (man darf es sagen) beim Aufgeben dieses Zustandes der Dinge nur gewinnen.

Der König von Preußen mußte allerdings in den friedlichen Jahren seiner Regierung einem Volke gewogen werden, das ihm Beweise aufrichtiger Liebe gab; allein er weiß auch, daß während der Volksaufstände in den

Jahren 1831 und 1848 Haß gegen seine Person sich kund gab. Haben ihm nicht seine treuesten Diener von 1832 an erklärt, daß die Doppelstellung des Kantons und Fürstenthums unerträglich geworden sei? und sprachen sich dieselben im Jahr 1856, im Schoße der gesezgebenden Versammlung, nicht selbst aus, daß eine befriedigende Lösung der neuenburgischen Frage einzig möglich sei durch Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes, d. h. wenn Neuenburg als Republik und Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft belassen werde?

Das fait accompli von 1848 hat während der Periode von 8—9 Jahren Bedürfnisse hervorgerufen, die alle Klassen der Gesellschaft für Beibehaltung der bestehenden Ordnung bestimmen, an welche der Grund- und Mobiliarbesiz, die Agrikultur und die Industrie so geknüpft sind, daß die Familien, welche am meisten am neuenburgischen Boden hangen (welche politische Meinung sie übrigens auch haben), nur mit Schreken an die Möglichkeit einer Wiederherstellung des alten Zustandes der Dinge denken. Und in der That darf man sich in dieser Hinsicht keine Illusionen machen; denn Auswanderung und Katastrophen jeder Art wären die unausbleiblichen Folgen der Restauration. Die Handelsverbindungen der Neuenburger sind auch der Art, daß die Krisis, welche über das Land käme, unvermeidlich ihre Rükwirkung auf gar viele Häuser der Haupthandelspläze Europas und der Neuen Welt äußern würde.

Die vorstehende Darstellung vom Geiste und der öffentlichen Meinung im Kanton Neuenburg ist — man darf es versichern — mit der größten Genauigkeit gemacht worden, so daß einzig Unwissenheit oder böser Wille die angeführten Thatsachen als unrichtig bezeichnen könnten.

Die schweizerische Behörde darf behaupten, hier eine

Arbeit der Aufrichtigkeit (une oeuvre de bonne foi) zu Tage gefördert zu haben.

Sie beruft sich deßhalb einfach auf das Gewissen eines Jeden, der die Lage von Grund aus erforschen will (qui voudra s'éclairer sur le fond de la situation).

Sie erklärt ganz besonders, daß sie die königlichen Worte im offenen Schreiben vom 5. April 1848 ernstlich aufgenommen hat (pris au sérieux). Friedrich Wilhelm IV. sagte nämlich darin zu seinen alten neuenburgischen Unterthanen: „Mein einziger Ehrgeiz, wie der „aller meiner Vorfahren, bestand darin, euer Land, „dessen Geschike die Vorsehung mir anvertraut hatte, „glüklich zu machen."

Die Macht der Umstände hat nun eine Lage geschaffen, nach welcher die Rükkehr der preußischen Herrschaft für Neuenburg das größte Unglük wäre, eine Kalamität ohne eine mögliche Kompensation, weder für das Land, noch für die alten Diener Seiner Majestät, weder für den Fürsten, noch für das Königreich, noch, mit um so stärkerm Grunde, für irgend eine der Mächte Europas.

Man scheint der Schweiz einen Vorwurf daraus machen zu wollen, daß sie gegenwärtig mit der ganz unbedeutenden Neuenburgerfrage, verspätet und ungelegen, die mit wichtigen Staatsangelegenheiten beschäftigte europäische Diplomatie zu behelligen komme. Man vergißt aber, daß die Schweiz im Jahr 1815 nicht zu Rathe gezogen wurde, und daß, als die Mächte, welche die Wiener Verträge unterzeichneten, die preußische Restauration in Neuenburg als ein fait accompli ratifizirt hatten, indem sie diese Ratifikation der Einverleibung Neuenburgs in den Schweizerbund unterordneten, die Eidgenossenschaft ihre Vorbehalte gestellt und die Annahme Neuenburgs nur auf die Grundlagen des eidgenössischen Rechtes ausgesprochen hat,

abgesehen von dem, was man das Nebenverhältniß Neuenburgs zur Krone Preußens nennen kann. Man vergißt, daß im Jahr 1831 die Schuld nicht an der Schweiz lag, daß die Neuenburgerfrage auf konstitutionellem Wege nicht um einen wichtigen Schritt ihrer Lösung näher geführt wurde; man vergißt, daß im Jahr 1848 der Fürst die Abordnung von Kommissären verheißen hatte, die jedoch nie gekommen sind, während die Unterthanen eingeladen wurden, einzig die Lage und das Glük ihres Landes zu Rathe zu ziehen; man vergißt endlich, daß Anno 1849 der Bundesrath in einer Note vom 8. Wintermonat die Frage beim preußischen Kabinete wieder aufnehmen wollte und sich zu Unterhandlungen bereit erklärte, der König aber das Anerbieten durch das Begehren ablehnte, daß vorerst der Status ab ante wieder hergestellt werde, eine Forderung, auf welche unmöglich eingegangen werden konnte.

Von da an sind drei Jahre verflossen, während welchen der Neuenburger-Angelegenheit nicht mehr Erwähnung geschah; unterdessen wurde die Bundesverfassung von 1848 von allen Mächten Europas, mit Ausnahme der Vorbehalte Preußens, anerkannt; in den internationalen Verhältnissen trat keine Störung ein, und es konnten die eidgenössischen und kantonalen Institutionen sich ungehindert entwikeln.

Im Jahr 1852 hat das Protokoll von London die Rechte, welche Anno 1815 dem König von Preußen von seinen hohen Alliirten in Bezug auf Neuenburg zuerkannt wurden, wieder in Erinnerung gebracht, ohne jedoch die Schweiz deßhalb angehört zu haben; das Protokoll entkräftete aber in nichts die Stipulationen, welche die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz und die Unverlezbarkeit ihrer Gränzen betrifft. Nachher wie vor-

her regierte sich die aus 22 Kantonen bestehende „unabhängige Schweiz“ selbst, und das europäische Staatsrecht würde nicht zugeben, daß der König von Preußen eine Befriedigung erhielte, durch welche die eine oder die andere der Grundbestimmungen, an welche der Friede Europas enge gebunden ist, verlezt würde.

Seit jener Erklärung bis heute ist nichts geschehen, wodurch die Ansprüche des Königs von Preußen auf Neuenburg an rechtlicher Begründung zugenommen hätten. Vier neue Jahre des Friedens und des Glükes haben die neuen Institutionen der Schweiz und diejenigen, welche Neuenburg sich gegeben hat, je länger je mehr befestigt. Die Verbindungen der Schweiz mit den sie umgebenden Staaten sind durch den, auf allen Seiten bereits begonnenen Bau von Eisenbahnen wichtiger geworden, als sie es jemals waren. Die gegenwärtige Bundesregierung hat ihre Proben durchgemacht, und die Vortheile, die sie gegenüber dem Systeme von 1815 bis 1847 nicht allein in Beziehung auf die nationalen Interessen, sondern auch mit Rükſicht auf die allgemeine Ordnung darbietet, können nunmehr unmöglich verkannt werden.

Daher mag denn auch der Pariser Kongreß in seiner ersten Sizung es nicht für nöthig erachtet haben, mit der Neuenburgerfrage sich zu beschäftigen, obgleich dieß mehr oder weniger direkt durch eine Bemerkung des preußischen Ministers angeregt worden war.

Man weiß, zu welcher Extremität seither die exaltirte Fraktion der royalistischen Partei in Neuenburg geschritten ist, um die öffentliche Aufmerksamkeit gleichsam mit Gewalt auf sich zu ziehen; allein der Aufstand vom 3. Herbstmonat mußte gerade die lezten Illusionen ver-

schwinden machen, die man über die Eventualitäten irgend eines Versuches zur Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge noch hätte nähren können.

Wenn jedoch dieses verzweifelte Unterfangen und die deßhalb gethanen Schritte die hohen Mächte, welche die Wiener Verträge unterzeichneten, bestimmen sollten, die Schwierigkeiten, welche die widersprechenden Stipulationen in Betreff Neuenburgs veranlaßten, definitiv zu beseitigen: könnte dann zu unserer Zeit, wo der Pariser Vertrag die Uneigennüzigkeit und die hohe Weisheit der Regierungen, ihre Achtung für die Nationalitäten und ihre Sorge für das Glük der Völker an den Tag gebracht hat (mis au grand jour), das Resultat ihrer Verhandlungen zweifelhaft sein?

Man kann dieß nicht denken, sondern glaubt sogar, daß diese Voraussezung mit der öffentlichen Erwartung übereinstimme; denn, wenn man allgemein die Hoffnung nährt, daß die diplomatischen Unterhandlungen zu einem glüklichen Ausgange führen, so geschieht dieß in der Ueberzeugung, daß sie keine andere Grundlage haben können, als die vollständige Lostrennung Neuenburgs von jedem fremden Bande.

XV.

Résümé.

Zum Schlusse fassen wir die rechtlichen und politischen Momente, die in der Neuenburgerfrage wesentlich in Betrachtung kommen, kurz zusammen, wie folgt:

In dem Spruche von 1707 wurde dem König Friedrich I. und seinen Nachfolgern die Souveränetät über Neuenburg als unabhängig, unveräußerlich und un-

theilbar zuerkannt. Die gegenseitig zu leistenden Eide wurden festgestellt und der König beschwur zuerst: die Freiheiten, Gerechtsamen, Uebungen und Gewohnheiten des Landes ungeschmälert zu erhalten, dasselbe niemals zu veräußern und die vom Grafen Metternich gegebenen Erklärungen zu beachten, wovon die eine dahin geht: „Der König willigt ein, daß ihr von euern Eiden entlassen und befreit seiet, im Falle er seine Verbindlichkeiten verlezen würde, was eine natürliche Folge der gegenseitigen Eide ist.“ Bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. im Jahre 1798 fand auf Begehren der Stände von Neuenburg die Feierlichkeit der gegenseitigen Eidesleistung ebenfalls statt, und der Fürst beschwor dabei die gleichen Versprechungen und Erklärungen wie 1707. Acht Jahre später erfolgte jedoch durch den gleichen Fürsten die Abtretung des Landes an Napoleon. Die Folgerung daraus ergibt sich von selbst.

Bei dem Abschluß des ersten Pariser Friedens im Jahre 1814 wurde Neuenburg unzweideutig als zum politischen und militärischen Gebiete der Schweiz gehörend betrachtet. Die Wiener Schlußakte hinwieder bestimmte im Art. 23: „Da Seine Majestät der König von Preußen, in Folge des lezten Krieges wieder in den Besitz mehrerer Provinzen gekommen, welche durch den Frieden von Tilsit abgetreten worden, so wird durch gegenwärtigen Artikel anerkannt und erklärt, daß Seine Majestät, deren Erben und Nachfolger von Neuem wie ehemals besitzen sollen....... Das Fürstenthum Neuenburg u. s. w. Es ist aber bekannt, daß Neuenburg für den König von Preußen nicht in Folge des Tilsiterfriedens verloren gieng, sondern schon am 15. Hornung 1806 freiwillig und gegen Erwerbung viel bedeutenderer Ländereien an Napoleon

abgetreten ward. Die Zurükstellung Neuenburgs an den König von Preußen in dem erwähnten Artikel des Wienervertrages scheint demnach auf einem thatsächlichen Irrthum zu beruhen.

Bezüglich auf die Schweiz speziell bestimmten die an dem Wienerkongreß vertretenen Mächte unter Anderm: „Die neunzehn Kantone, wie sie am 29. Christmonat 1813 „bestanden, werden als Grundlage des helvetischen Staaten„systems anerkannt. Wallis, das Gebiet von Genf und „das Fürstenthum Neuenburg werden mit der Schweiz „vereinigt und bilden drei neue Kantone." Die auf die Schweizerangelegenheiten bezüglichen Artikel wurden der Schweiz mitgetheilt. Der Art. 23 der Kongreßakte war darunter nicht begriffen.

Bevor die Schweiz den ihr mitgetheilten Artikeln beistimmte, hatte sie mit den Behörden Neuenburgs über die Bedingungen unterhandelt, unter welchen dieser Stand in den eidgenössischen Bund aufgenommen werden sollte. Mit ausdrüklicher Ermächtigung des Königs, als Fürsten von Neuenburg, wurden diese Bedingungen dahin vereinbart: Der souveräne Staat Neuenburg wird als Kanton in den Schweizerbund aufgenommen; die Aufnahme geschieht unter dem ausdrüklichen Vorbehalte, daß die Erfüllung aller Verbindlichkeiten, welche der Stand Neuenburg als Mitglied des Bundes eingeht, die Theilnahme dieses Standes an Berathung der Schweizerangelegenheiten, die Genehmigung und Vollziehung der Tagsazungsbeschlüsse, einzig und allein die in Neuenburg residirende Regierung angehen, ohne irgend einer weitern Genehmigung oder Bestätigung zu bedürfen. Der Kanton Neuenburg stimmt allen Bestimmungen der Bundesakte bei, die er gleich den übrigen Schweizerstän-

den beschwören wird. Mit bezeichnender Sorgfalt ward in der Vereinigungsakte alles vermieden, was auch nur dem Namen nach an ein „Fürstenthum“ oder einen „Fürsten“ von Neuenburg erinnern konnte. Erst nachdem diese Vereinigungsakte festgestellt war, erfolgte der Beitritt der Schweiz zu der Erklärung der Wienerkongreßmächte.

Die Bundesakte vom 7. Augstmonat 1815, welcher der Stand Neuenburg mit Ermächtigung des Fürsten in allen ihren Bestimmungen beigestimmt hatte, proklamirte den Grundsaz, daß es in der Schweiz keine Unterthanenlande mehr gebe, und daß die Regierung fernerhin nicht mehr das politische Vorrecht einzelner Personen oder Stände sein könne. Ob, nachdem auch der Fürst von Neuenburg diesem Prinzip beigestimmt, er noch eine andere als bloß faktische Autorität über den Kanton ausüben konnte; ob durch diese Bestimmung nicht vielmehr das Recht auf den eigenthümlichen und erblichen Besiz der Souveränetät über Neuenburg aufgehoben ward; ob endlich, wenn der Pakt von 1815 heute noch bestünde, der Fürst von Neuenburg in seiner Reklamation der Souveränetät von Neuenburg gegenüber jener Bestimmung der Bundesakte begründet wäre: sind Fragen, die die Schweiz nicht entscheiden will, aber ernstlich zu bedenken gibt.

Unterm 27. Christmonat 1830 proklamirte die Tagsazung den Grundsaz, daß es jedem eidgenössischen Stande, kraft seiner Souveränetät frei stehe, die von ihm nothwendig und zwekmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider seien. Es werde sich demnach die Tagsazung auf keine Weise in solche, bereits vollbrachte oder noch vorzu-

nehmende konstitutionelle Reformen einmischen. Auch der Stand Neuenburg stimmte zu diesem, von der Tagsazung einmüthig gefaßten Beschlusse. Das freie Selbstkonstituirungsrecht wurde dann auch von dieser Zeit an von den eidgenössischen Behörden gegenüber allen Kantonen gleichmäßig geachtet. Alle konstitutionellen Veränderungen, selbst wenn sie nicht in vorgesehenen gesezlichen Formen stattfanden, wurden von der eidg. Tagsazung gewährleistet, sobald sie dem Bundesvertrage nicht zuwider waren.

Gegenüber dem Kanton Neuenburg speziell hielten die eidgenössischen Behörden unausgesezt die nämliche bundesrechtliche Stellung inne. Wie schon im Jahre 1768 schweizerische Truppen der bedrohten fürstlichen Regierung zu Hülfe eilten, so ward auch im Jahre 1831 das fürstliche Regiment durch die angerufene eidg. Intervention aufrecht erhalten. Im März 1848 rief der Staatsrath von Neuenburg die nämliche Intervention an; der Vorort entsprach; allein bevor sie wirksam werden konnte, hatte der Staatsrath von Neuenburg abgedankt, eine provisorische Regierung war eingesezt, und die Rekonstituirung des Kantons wurde hierauf durchgeführt. Seit der oben erwähnten Proklamation der freien Selbstkonstituirung der Kantone machte sich die Bundesintervention nie in der Weise geltend, daß faktisch gestürzte Regierungen wieder eingesezt oder faktisch bestehende nicht anerkannt wurden. Eine ausnahmsweise Stellung und ausnahmsweise Pflichten zu Gunsten der fürstlichen Regierung von Neuenburg hatte der eidg. Bund um so weniger, als auch sie jenem Prinzipe der freien Selbstkonstituirung beigestimmt hatte.

Vom Standpunkte des schweizerischen Bundesstaatsrechtes aus, wie es unter dem Pakte von 1815 bestanden, besteht demnach die Rekonstituirung des Kantons Neuen-

burg vollständig zu Recht. Die Schweiz hat durch Anerkennung derselben gegen die in Neuenburg residirende ehemalige Regierung des Fürsten keine Bundespflicht verlezt, und gegen den Kanton hat sie durch diese Anerkennung nur eine Bundespflicht erfüllt. Pflichten gegen den außerhalb Neuenburg residirenden Fürsten brach sie keine, weil sie laut den Bestimmungen der Vereinigungsakte zu demselben in gar keinen Beziehungen stand.

Nicht immer im gleichen Grade wurden dagegen von Seite der Regierung des Fürsten die Pflichten gegen den eidg. Bund erfüllt. Von den frühern offiziell und offiziös manifestirten Bestrebungen um Losreißung des Kantons von dem Bunde wird nicht gesprochen, sondern bloß an die Haltung der fürstlichen Regierung bei den schweizerischen Ereignissen von 1847 erinnert. Die Regierung des Fürsten verweigerte ihr Kontingent zu dem von der Tagsazung beschlossenen Truppenaufgebote; das Kabinet in Berlin machte den Großmächten den Vorschlag, in Neuenburg einen Kongreß über die Schweizerangelegenheiten abzuhalten, und erklärte zu gleicher Zeit dem eidg. Vororte, daß jeder Zwang gegen den Kanton Neuenburg als ein feindseliger Akt gegen das Königreich Preußen angesehen würde. So weit hatte das Kabinet in Berlin die neuenburgische Vereinigungsakte vergessen, wonach alle Beziehungen des Kantons zur Schweiz nur die in Neuenburg residirende Regierung angehen sollten.

Zur Würdigung der Rechtsfrage zwischen dem Könige von Preußen und seinen ehemaligen Unterthanen wird nur daran erinnert, daß in der neuern Geschichte größere Nationen ihre Regierungsformen oder Dynastien gewechselt haben, ohne daß nach vollbrachter Thatsache ihr Recht dazu bestritten wurde; ferner daß, nachdem die

Regierung von Neuenburg mit Ermächtigung ihres Fürsten der schweizerischen Bundesakte in allen ihren Bestimmungen beigetreten war, darin wenigstens ein starker Widerspruch gegen den Fortbestand seiner fürstlichen Souveränetät über Neuenburg lag. Und abgesehen davon, darf der in der „lettre patente“ des Königs vom 5. April 1848 eine ziemlich bestimmte Entbindung des neuenburgischen Volkes von seinem Unterthanenverbande zum Fürsten und eine unzweideutige Ermächtigung zur freien Selbstkonstituirung erblikt werden; denn nicht anders als so können wohl die königlichen Worte ausgelegt werden: Mais je crois devoir néanmoins dans l'intérêt de leur patrie, comme dans le leur propre, les autoriser *par les Présentes à ne prendre Conseil que de la position et du bonheur de leur pays, sans se laisser arrêter par les liens qui les attachent à moi.* Le vif intérêt que je porte *à leur patrie* et l'affection que j'ai pour eux, sont les seuls mobiles de cette détermination.“ Wenn auf diese königliche Ermächtigung hin vielleicht eine große Zahl von Bürgern von dem Eide gegen den König sich entbunden und sich ermächtigt hielt, für die neue Konstitution zu stimmen und der Republik den Eid der Treue zu leisten: können diese Bürger deßhalb eines Unrechtes oder nur eines Tadels bezichtigt, und kann je von ihnen verlangt werden, daß sie ihrem Eide auf die Republik untreu werden? Zu einer solchen Auslegung der königlichen Worte waren die Bürger um so mehr befugt, als in dem nämlichen Briefe der König ihnen zwar versprach, Kommissarien zu ernennen und dieselben zu beauftragen, mit dem eidgenössischen Vororte in Verbindung zu treten, um Alles beizutragen, was zum Glüke des Vaterlandes erforderlich ist, diese Zusicherung aber nie erfüllte, so daß

sie auch daraus auf einen freiwilligen Verzicht schließen konnten.

Dem internationalen Rechte zuwider war die Rekonstituirung Neuenburgs nicht. Nach den Bestimmungen der Wienerkongreßakte sollte das Fürstenthum Neuenburg in keinem Falle einen Bestandtheil der preußischen Monarchie bilden, wie dieß in der nämlichen Akte mit Beziehung auf die übrigen preußischen Erwerbungen erklärt wurde. Vielmehr ward das Fürstenthum ausdrüklich als Kanton mit der **Schweiz** vereinigt und zum Gebiete dieses Gliedes der europäischen Staatenfamilie geschlagen. Durch die Emancipation des Kantons von der fürstlichen Souveränetät wurden somit die internationalen Gränz- und Machtverhältnisse nicht verändert; es war nur eine Frage der innern Rekonstituirung, wofür bisher einem unabhängigen Staate das Recht nicht bestritten ward. In Garantieverpflichtungen gegen den König von Preußen für den Besitz Neuenburgs stehen andere Mächte nicht; denn obgleich für eine Reihe anderer Gebietszutheilungen in der Wienerkongreßakte, und namentlich auch für solche an Preußen, eine Garantie der kontrahirenden Mächte stipulirt ward, wurde eine solche für Neuenburg nicht festgestellt. Andere völkerrechtliche Interessen wurden durch die Veränderung in Neuenburg auch nicht verlezt; im Gegentheile enthält sie eine wesentliche Förderung eines der Hauptzweke, welchen der Wienerkongreß mit Beziehung auf die Schweiz im Auge hatte, nämlich: Sicherung der schweizerischen Neutralität, die festzuhalten eben so sehr im Interesse der Mächte, als in demjenigen der Schweiz selbst liegt.

Die Gerechtigkeit kann nicht zulassen, daß man gegenüber der Schweiz ein anderes Völkerrecht aus den Bestimmungen der Wienerkongreßakte herausinterpretire,

als in den gleichen Fragen gegenüber andern Staaten. Nun zeigt aber die Geschichte, daß dort die innere Verfassung und die Dynastien nicht durch diese Verträge als garantirt betrachtet wurden, sondern nur der Territorialumfang im Interesse des europäischen Gleichgewichts.

Wenn vom rechtlichen Standpunkte aus die Neuenburgerfrage nicht gegen die Schweiz entschieden werden kann, so kann sie dieß noch viel weniger vom politischen. In historischer Beziehung gehört Neuenburg zur Schweiz, nicht minder wie in Bezug auf seine geographische Lage. Die passende Staatsform für ein kleines Land, das mit 21 andern kleinen Republiken im engen Bunde steht, ist nicht die monarchische, sondern die republikanische. Im Wesen war diese Form mit dem Leben und den Gewohnheiten des Neuenburgervolkes schon lange verwachsen; denn anerkannte es auch einen Fürsten, so duldete es doch nur eine sehr beschränkte fürstliche Gewalt, und regierte dem Wesen nach selbst. Das monarchische Element hatte längstens aufgehört, die Quelle einer segensreichen innern Entwiklung zu sein; es war zulezt nur noch eine politische Parteisache, und in Folge dessen die Ursache von fruchtlosen innern Kämpfen. Daher kam die Erscheinung, daß seitdem der Kanton sich vollständig davon emancipirt hat, die junge Republik in innern Verbesserungen und Reformen thätiger war, wie keine ihrer ältern Schwestern in der Schweiz, und daß bei allen Abstimmungen seit acht Jahren die Anhänger der republikanischen Staatsreform immer in großer Mehrheit waren und ihre Zahl notorisch stets zugenommen hat. Dieses Volk unter das monarchische Prinzip zurükführen zu wollen, wäre eben so unnatürlich, wie den Strom nach seiner Quelle zurükzuleiten.

Mit Beziehung auf den schweizerischen Bund müßte die Wiederherstellung des monarchischen Prinzips in Neuenburg zu den nämlichen bedauerlichen Folgen führen, wie sie unter dem Pakte von 1815 zu Tage traten: fortwährende Influenz eines auswärtigen Fürsten und Kabinets auf ein Mitglied des eidgenössischen Bundes, die in entscheidenden Momenten bis zum Bruch der Verträge und zur Verläugnung der Bundespflichten führte; fortwährendes Mißtrauen gegen die Regierung eines Bundeskantons und gleiches Mißtrauen eines Bundesgliedes gegen den Bund, trozdem man allseitig geschworen hat, die gemeinsame Wohlfahrt zu fördern und in Zeiten von Gefahr mit Gut und Blut das gemeinsame Vaterland zu vertheidigen. Soll der Bund der 22 Kantone der Schweiz durch alle Glieder hindurch eine Wahrheit sein, so ist es nicht möglich, daß unter den zwei und zwanzig einer sich befinde, der in Abhängigkeit eines Fürsten steht, und zumal eines solchen, der zu den europäischen Großmächten gehört.

Für die europäische Staatenfamilie endlich ist es von Interesse, daß die internationale Stellung, welche der Schweiz von dem Wienerkongresse angewiesen ward, sich immer mehr ausbilde und befestige. „Damit die Schweiz „die natürliche Gränze zur Vertheidigung ihrer Neutralität „erhalte, wird Neuenburg mit der Schweiz vereinigt." Das ist das völkerrechtliche Grundprinzip der Vereinigung Neuenburgs mit der Schweiz. Je homogener nun die politischen Institutionen der Schweiz sind, je enger der politische Bund unter den Kantonen selber ist, desto mehr ist die Schweiz im Stande, ihre völkerrechtliche Stellung, d. h. ihre Neutralität zu behaupten. Durch die Bundesreform von 1848 hat sie einen solchen engern Bund geschlossen und seitdem bewiesen,

daß sie unter den größten europäischen Erschütterungen ihre internationale Stellung, ihre völkerrechtlichen Pflichten zu handhaben und zu erfüllen wußte, wie dieß unter dem Pakte von 1815 nie möglich gewesen sein würde. Eine Restauration in Neuenburg würde die politische Homogenität der Schweizerkantone zerstören, und um so viel die Schweiz von der durch die Wienerkongreßakte ihr angewiesenen völkerrechtlichen Bestimmung entfernen.

Beilagen.

Litt. A.

Londoner Protokoll vom 24. Mai 1852.

In einer beim Ministerium des Aeußern (Foreign Office), am 24. Mai 1852, zwischen den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland abgehaltenen Konferenz hat der erste Staatssekretär Ihrer Brittischen Majestät, auf das Begehren des preußischen Ministers, die Repräsentanten von Oesterreich, Frankreich und Rußland eingeladen, in Gemeinschaft mit ihm die Mittel aufzusuchen, durch welche das Fürstenthum Neuenburg wieder in diejenige Stellung gebracht werden könnte, die ihm durch den am 9. Brachmonat 1815 zu Wien abgeschlossenen Vertrag angewiesen ward. Unter Bestätigung der Vereinigung dieses Gebiets mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, in der Eigenschaft eines Kantons, erkannte die Konferenz Seiner Majestät dem Könige von Preußen die frühern Souveränetätsrechte wieder zu, deren Ausübung gegenwärtig unterbrochen sich befindet.

Unter Anrufung der Mitwirkung der vier andern Großmächte zur gütlichen Beilegung des obschwebenden Kon-

fliktes, erklärte der preußische Minister, daß, wenn ein Protokoll unterzeichnet werde, in welchem die Rechte seines Souveräns solennell wieder in Erinnerung gebracht werden, und welches den Grundsaz für die der schweizerischen Eidgenossenschaft gemeinschaftlich zu machenden Eröffnungen festsezte, dieser Akt dann Seine Majestät den König von Preußen der Nothwendigkeit enthöbe, ihre Rechte durch Anwendung anderer Maßregeln zurükzufordern.

Die vier zu Rathe gezogenen Bevollmächtigten haben allervorderst den Gesinnungen der Mäßigung, welche Seine Majestät den König bestimmt haben, in dieser Angelegenheit den Weg diplomatischer Dazwischenkunft zu wählen, um ihren Zwek zu erreichen, ihren Dank ausgesprochen, und dann einstimmig die Rechte anerkannt, die dem Könige auf das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin zukommen, nach dem Inhalte der Artikel 23 und 26 des Wiener Vertrages, welche in Kraft bestunden von 1815 bis 1848 neben denjenigen Rechten, die der Artikel 75 der gleichen Urkunde der Schweiz verleiht.

Sie haben folglich, im Namen ihrer Regierungen, die Geneigtheit ausgesprochen, dem Wunsche Seiner Majestät des Königs, in Betreff ihrer Mitwirkung, zu entsprechen, und sind überein gekommen, daß die vier Mächte sich darüber verständigen werden, sobald als möglich die geeigneten Schritte zu thun, um die schweizerische Eidgenossenschaft anzuhalten, den internationalen Stipulationen Rechnung zu tragen, kraft welcher das Fürstenthum Neuenburg, unter der Garantie Europas, ein Kanton der Schweiz geworden ist.

Litt. B.

Rescript des Königs von Preußen, vom 28. Hornung 1806.

Friedrich Wilhelm,

durch Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Amés et féaux salut. Die väterliche Affektion, die Wir seit Unserer Thronbesteigung Uns haben angelegen sein lassen (pris à tâche), bei jeder Gelegenheit dem Lande Neuenburg und Valangin zu beweisen, soll euch die Gefühle beurtheilen lassen, die Wir empfinden, während Wir Gegenwärtiges an euch richten. Es ist bestimmt, euch eine Aenderung anzuzeigen, welche die Umstände unvermeidlich gemacht haben. Beweggründe von der größten Wichtigkeit und Rükſichten auf die dringendsten Intereſſen unserer ganzen Monarchie haben Uns vermocht, in die Hände Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die Sorge für das künftige Wohl Neuenburgs und Valangins niederzulegen. Wie gerne Wir auch fernerhin daran arbeiteten, und wie schmerzlich es für Uns ist, Uns von Unsern schäzbaren (estimables) Unterthanen zu trennen, deren Biedersinn (loyauté) und Anhänglichkeit Wir stets vollkommen gewürdigt haben, so konnten Wir Uns nicht bergen, wie weit besser diese freiwillige Abtretung für euch sei, als wenn euer Land erobert worden wäre, was euch unter andern Verhältnissen gedroht hätte. Ueberdieß erlaubt die Entfernung euers Landes vom Mittelpunkte Unserer Staaten Uns nicht, es unmittelbar und hinlänglich beschüzen zu können; und da diese Lage es nothwendigerweise vom französischen Kaiserreiche

abhängig macht, sowohl in Hinsicht auf seine Verproviantirung, als auf die Kultur-, Handels- und Industrieverhältnisse, so dürfen Wir annehmen, daß die engern Bande, die dasselbe mit dem Kaiserreiche verbinden sollen, für seine Bewohner eine neue Quelle der Wohlfahrt und des Glükes werden können. Es ist auch Unsere Absicht, dem Fürstenthum durch Unsere Fürsprache und Verwendung (intercession et bons offices) bei der französischen Regierung, die Vortheile, die es wünschen kann, so viel an Uns liegt, zuzusichern. Im Allgemeinen dürfet ihr überzeugt sein, daß Wir stets an diesem Lande und seinen Einwohnern einen lebhaften und aufrichtigen Antheil nehmen werden, und daß die Erinnerung an ihre Ergebenheit und ihre Treue niemals aus Unserm Gedächtnisse sich verwischen wird. Die Weisheit des mächtigen Souveräns, dem ihr Schiksal nunmehr anvertraut ist, berechtigt Uns zu der zuversichtlichen Hoffnung, daß Unsere warmen Wünsche (les voeux ardents) für sie in Erfüllung gehen werden.

Wir haben Unsern Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, den Baron v. Chambrier d'Oleyres, beauftragt, in Unserm Namen und als Unser königlicher Kommissär, die gedachte Provinz demjenigen zu übergeben, den Seine Majestät der Kaiser der Franzosen wählen wird, um in seinem Namen davon Besiz zu nehmen. Er ist dießfalls mit den nöthigen Vollmachten versehen, und Wir haben ihm auch Unsere Instruktionen mit Rüksicht auf finanzielle Anordnungen ertheilt, zumal Wir gedenken, den Unterthanen, von welchen Wir Uns so ungern trennen, einen lezten Beweis Unserer Liebe und Unsers Verlangens, ihnen nüzlich zu sein, zu geben. Wir halten Uns überzeugt, daß ihr den Baron v. Chambrier in der Er-

füllung seines Auftrages nach Kräften unterstüzen werdet. Er ist auch im Besondern beauftragt, euch, so wie die öffentlichen Beamten, des Eides zu entbinden, die sie Unserm Hause geleistet, und ihnen zugleich für den Eifer und die Treue zu danken, wovon sie Uns Beweise gegeben haben, auch sie von Unserer unwandelbaren Theilnahme und Unserm Wohlwollen zu versichern, worauf sie Unsererseits zählen können. Schließlich empfehlen Wir euch in Gottes heilige und mächtige Obhut.

Berlin, den 28. Hornung 1806.

(Signé) **Friedrich Wilhelm.**

Reck. Baron von Hardenberg.

An den Staatsrath von Neuenburg.

Litt. C.

Note der Minister von Oesterreich, Rußland und Preußen an die eidgenössische Tagsazung.

Zürich, den 22. April 1814.

Die hohen verbündeten Mächte haben ihre Absicht, der Schweiz eine natürliche und starke Gränze zu geben, die stets, und selbst gegen überlegene Streitkräfte, mit Erfolg vertheidigt werden könnte, bereits mitgetheilt. Alles, was diesen Hauptplan begünstigte, war ihnen angenehm, und vorzüglich sahen sie gerne, daß die Wiederherstellung der alten und nothwendigen Verbindungen zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Neuenburg, welche von beiden Theilen gewünscht wurde, neuerdings den Jura zur Schweizergränze machen und dadurch die natürliche und militärische Gränzlinie zwischen Frankreich und der Schweiz herstellen werde.

Als Organe der Absichten ihrer erlauchten Herren, sind die unterzeichneten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft überzeugt, daß man nicht zu frühe ein so vortheilhaftes Resultat zuwege bringen kann, und sie glauben, als eine Folge der Verbindungen, mehr freundschaftlicher als diplomatischer Art, die sie mit der Tagsazung unterhalten, sich berufen, darauf in diesem Augenblike die Aufmerksamkeit der Tagsazung lenken zu sollen.

Die Unterzeichneten wissen nicht, ob die Herren Deputirten in dieser Hinsicht bereits Instruktionen von

ihren Kommittenten erhalten haben. Jedenfalls wären diese Instruktionen unverzüglich von den Kantonen einzuholen, damit die Abgeordneten des Fürstenthums Neuenburg von der Tagsazung nach Zürich berufen werden könnten, um daselbst über den Modus und die Bedingungen zu unterhandeln, nach welchen die Vereinigung dieses Fürstenthums mit der Schweiz auf eine Weise festgesezt würde, daß beiden Theilen alle Früchte, die sie von dieser Vereinigung erwarten können und die nothwendig zum Wohl und zum gemeinschaftlichen Nuzen daraus hervorgehen, wirklich zugesichert werden.

(Signé) **Schraut.**
Graf Capodistria.
Baron v. Chambrier.

Litt. D.

Offenes Schreiben (lettre patente) des Königs von Preußen.

Neuenburger!

Die Ereignisse, welche sich in euerm Vaterlande zugetragen, haben Mein Herz sehr betrübt. Die edle Festigkeit aller derer unter euch, die ihren Eiden unveränderlich treu geblieben sind, hat Mich tief gerührt. Ich bezeuge Meine Achtung diesen biedern Männern, deren Treue nichts erschüttern konnte, und welche Europa das schöne Beispiel von Achtung für den Eid und die Bürgertugenden gegeben haben.

Mein einziger Ehrgeiz, wie derjenige Meiner königlichen Vorfahren, war, euer Land, dessen Geschike die Vorsehung Mir anvertraut hatte, glüklich zu machen. Ich liebe das neuenburgische Volk und bin ihm aufrichtig zugethan; allein der gegenwärtige Zustand Europas hindert Mich, Meine wohlwollenden Gesinnungen, die Ich für dasselbe nähre, zu bethätigen.

Die Eide, die Meine treuen Unterthanen an Mich fesseln, haben sie abgehalten, an den Geschäften ihres Vaterlandes Theil zu nehmen unter einer Regierung, die sie nicht als rechtmäßig betrachten konnten. Diese Entschließung macht den Gesinnungen der Treue, die sie beseelt, alle Ehre. Ich billige denn vollständig (en plein) ihr eingehaltenes Benehmen, glaube jedoch — im Interesse ihres Vaterlandes, wie auch in ihrem eigenen — sie durch Gegenwärtiges ermächtigen zu sollen, einzig die Lage und das Glük ihres Landes zu Rathe zu ziehen,

ohne sich durch die Bande, die sie an Mich fesseln, aufhalten zu lassen. Die lebhafte Theilnahme, die Ich an ihrem Vaterlande nehme, und die Affektion, welche Ich für sie nähre, sind die einzigen Beweggründe zu dieser Entschließung.

Ich werde Kommissäre ernennen und sie mit Meinen Vollmachten versehen, um mit dem eidgenössischen Vororte in Unterhandlung zu treten, damit sie, Meinen Instruktionen zufolge, auf Alles Bedacht nehmen (afin d'aviser), was zum Glük eines Landes wird beitragen können, für dessen Schiksal Ich Mich stets aufrichtig interessiren werde.

Gegeben zu Potsdam, den 5. April im Jahre der Gnade ein tausend acht hundert acht und vierzig, und dem achten Jahre Unserer Regierung.

(Signé) **Friedrich Wilhelm.**

(Contresigné) **Werther.**

Litt. E.

Votum der Tagsazungsgesandtschaft von Neuenburg, in Beziehung auf die innern Angelegenheiten der Kantone.

(Abgegeben am 27. Christmonat 1830.)

Die Tagsazung besteht nur durch den Bundesvertrag, und die Kantone haben nicht das Recht, und können auch nicht den Willen haben, demselben weder eine Silbe beizufügen, noch davon wegzuthun. Vor fünf Tagen haben wir ihn alle beschworen, und die Eide, welche die Schweizer leisten, werden unbedingt (sans restriction) geleistet.

Die Instruktion, welche Neuenburg seiner Gesandtschaft über den ersten Punkt des Circulars ertheilt hat, ist ganz aus dem Bundesvertrage gezogen worden. Sie lautet also: Da die Kantone souverän sind, so haben sie als solche das Recht, ihre Verfassungen nach Gefallen abzuändern, und es steht der Tagsazung bloß das Recht zu, zu untersuchen, ob diese Abänderungen den Grundsäzen des Bundesvertrages entsprechen; in Betreff der Einmischung der Tagsazung in den im Art. IV vorgesehenen Fällen sollen die Abgeordneten zu allen Maßnahmen freundeidgenössischer Einmischung stimmen, welche geeignet sind, die Ordnung und den Frieden in den Kantonen, wo sie gestört wurden, wieder herzustellen, nicht aber zu einer bewaffneten Intervention, wenn eine solche zur Erhaltung des eidgenössischen Ver-

bandes und zur Verhinderung von Blutvergießen nicht besonders verlangt oder unerläßlich erachtet wird. Es ist aber, Gott sei Dank, mit uns noch nicht so weit gekommen. Weil kein Kanton die Intervention von der Tagsazung begehrt hat, so braucht sie sich mit dieser Frage nicht zu befassen, und auch wir sollen sie bei Seite sezen, um uns ausschließlich mit allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlandes zu beschäftigen.

Litt. F.

Beschluß der Tagsazung, betreffend die innern politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft.

(Vom 27. Christmonat 1830.)

Die Tagsazung huldigt einmüthig dem Grundsaz, daß es jedem eidgenössischen Stande, kraft seiner Souveränetät, frei stehe, die von ihm nothwendig und zwekmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrag nicht zuwider sind. Es wird sich demnach die Tagsazung auf keine Weise in solche, bereits vollbrachte, oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen.

Inhaltsverzeichniß.

Beilagen.


LIBRARY OF CONGRESS
0 009 955 582 8